

MITTEILUNGSBLATT

GEMEINDE STEGAURACH | LANDKREIS BAMBERG

Schloßplatz 1 | 96135 Stegaurach | www.stegaurach.de | verwaltung@stegaurach.de | Tel.: 0951-99 222-0
Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr, Do.: 14.00 – 18.00 Uhr



August 2025

Nr. 8/2025

Wir wünschen allen eine schöne
Ferien- und Sommerzeit
und viel Spaß beim
Sommerferienprogramm!

Alle aktuellen Infos auf www.fepronet.de/stegaurach



Infotafel

Notrufnummern

Feuer-Notruf	112
Polizei-Notruf	110
Unfall-Rettungsdienst-Notruf	112
Polizei Bamberg-Land	0951 9129 310
Ärztlicher Notfallruf	116 117
Giftnotruf	030 19240
Giftzentrale Nürnberg	0911 3982451

Wichtige Telefonnummern

Ärztliche Bereitschaftspraxis	09546 88888
Telefonseelsorge (kostenlos)	0800 1110-111
Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos)	0800 1110-222
Familienpflegewerk Bamberg	0951 502691
Deutscher Kinderschutzbund	
Kreisverband Bamberg e.V.	0951 28192
Frauenhaus Bamberg - Hilfe und Beratung für Frauen und Kinder	0951 58280
Psychosoz. Beratungs- u. Behandlungsstellen für Suchtkranke u. deren Angehörige	0951 29957-40
Katholische Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen	0951 29957-50
Notruf für vergewaltigte und sexuell misshandelte Frauen und Mädchen	0951 868518
Telefonseelsorge Bamberg	0800 1110-111
Bayerisches Rotes Kreuz (BRK)	
Kreisverband Bamberg	0951 98189-0
Hospizverein Bamberg e.V.	0951 955070

Kliniken

Einrichtungen im Landkreis Bamberg

Juraklinik Scheßlitz	09542 779-0
Steigerwaldklinik Burgebrach	09546 88-0
Seniotel gGmbH	09542 779-0

Kliniken in der Stadt Bamberg

Klinikum am Bruderwald	0951 503-0
Klinikum a. Michaelsberg	0951 503-0
Geburtshaus Bamberg	0951 303637

Bürgersprechstunde im Rathaus

Am 07.08.25 findet im Rathaus die Bürgersprechstunde mit dem Bürgermeister von 17.00 bis 19.00 Uhr statt. Bitte melden Sie sich an unter Tel. Nr. 0951 / 99 222 0.

Bücherei Stegaurach Tel.: 0951 50989620

Öffnungszeiten:

Montag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.15 Uhr / 15.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	10.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag	16.00 – 19.00 Uhr

An allen gesetzlichen Feiertagen in Bayern geschlossen. Während der bayerischen Schulferien auch Dienstagvormittag geschlossen.

Info auf www.buecherei-stegaurach.de

Müllabfuhr im August 2025

Die Abholung der **Restmüll-, Papier- und Biotonne** sowie **Gelber Sack** erfolgt in den einzelnen Gemeindeteilen an den nachfolgend aufgeführten Tagen:

Restmülltonne	Do. 14.08.2025 / Do. 28.08.2025
Papiertonne	Di. 12.08.2025
Biotonne	Do. 07.08.2025 / Fr. 22.08.2025
Gelber Sack	Di. 12.08.2025

Anmeldeschluss für die nächste

Sperrmüllsammlung: 05.08.2025

Die Anmeldung hat beim **Landratsamt Bamberg** unter Tel. 85-555 (Di. und Do. von 09.00 – 12.00 Uhr), mittels Sperrmüllkarte am Abfallkalender oder unter www.landkreis-bamberg.de zu erfolgen.

Beratung bei allen Fragen zur Abfallentsorgung erhalten Sie beim Landratsamt Bamberg, Tel. 0951/85-706 oder 85-708.

Wertstoffhof Waizendorf Kaifeck

96135 Stegaurach-Waizendorf,
Tel.: **0951 / 85-706 oder -708**

Sommerzeit (Anfang April bis Ende Oktober):

Mi 14.00 – 18.00 Uhr, Sa 09.00 – 14.00 Uhr

Winterzeit (Anfang November bis Ende März):

Mi 14.00 – 17.00 Uhr, Sa 10.00 – 13.00 Uhr

Impressum Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Gemeinde Stegaurach –

Erscheinungsweise: Einmal im Monat
– Änderungen vorbehalten –

Nächste Ausgabe: Montag 01.09.2025

Redaktionsschluss: Montag 18.08.2025

Beiträge für das gemeindliche Mitteilungsblatt bitte an folgende E-Mail-Adresse schicken: amtsblatt@stegaurach.de

Herausgeber:

Gemeinde Stegaurach
Schloßplatz 1
96135 Stegaurach

Parteiverkehr:

Mo. – Mi./Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Do. 8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr

Verantwortlich für Anzeigen und Druck:

Daniel Palasti, Aktiv Druck & Verlag GmbH
Tel. 09522/9435-64, E-Mail: palasti@aktiv-druck.de

Anzeigenannahme:

Daniel Palasti, Tel. 09522/9435-64
stegaurach@aktiv-druck.de

Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Kürzungen der eingesandten Manuskripte bleiben der Redaktion vorbehalten.

Bildnachweis:

Adobe Stock, pixabay, Herbert Bürk

Informationen durch den Bürgermeister



Stellenausschreibung



Die **Gemeinde Stegaurach** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Hausmeister (w/m/d) für das Schulzentrum Stegaurach

Den vollständigen Anzeigentext mit Beschreibung des Aufgabengebietes und des Anforderungsprofils finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Stegaurach unter <https://www.stegaurach.de/buergerservice/rathaus/stellenangebote>

Marktstraße ist nun offiziell eröffnet



Ein besonderer Tag für Stegaurach war der 27.06.2025: Mit der Eröffnung der neuen Marktstraße wurde ein lang geplantes und wichtiges Infrastrukturprojekt mit Gesamtkosten von rund 4 Millionen Euro umgesetzt. Die Gemeinde und die Bürger erwarten eine große Verbesserung in der Nahversorgung und vor allem der Verkehrssituation.

Mit dem Projekt wurde das Nahversorgungszentrum mit zwei neuen Kreisverkehren direkt angebunden. Damit entfällt die Anfahrt über die viel befahrene Kreuzung an der der B22. Das entlastet die stark frequentierte Debringer Kreuzung und erleichtert somit die Anfahrt zu den Märkten deutlich.

Die Idee für das Vorhaben reicht weit zurück: Schon Anfang der 2000-er Jahre hat der Gemeinderat beschlossen, die Erschließung zu verbessern. Im September 2018 wurde das Projekt dann wiederaufgenommen – nach intensiven Gesprächen mit der Regierung von Oberfranken, dem Staatlichen Bauamt und dem Landratsamt. Bürgermeister Thilo Wagner konnte beim Festakt zur Eröffnung unter den 100 Gästen auch Vertreter der Behörden begrüßen. Das ausführende Planungsbüro Höhnen & Partner war ebenfalls vertreten. Die beauftragte Baufirma Richard Schulz erhielt Lob für das hohe Arbeitstempo. Nach den Einschränkungen durch die Baumaßnahme zeigten sich insbesondere auch die Gewerbetreibenden erleichtert über die Eröffnung der Anbindungsstraße.

Gemeinsam freuten sich alle über die Eröffnung der Marktstraße mit den beiden Kreisverkehren, der im Planungsprozess zahlreiche Hürden entgegenstanden. Der Denkmalschutz hatte ein Grab im Untergrund vermutet. Diese Annahme bestätigte sich aber nicht. In Sachen Naturschutz musste eine lokale Eidechsenpopulation versetzt werden. Diese hat nun eine neue Heimat angrenzend an das Seniorenzentrum in Stegaurach.

Pfarrer Sebastian Schiller segnete die neue Straße und wünschte stets unfallfreie Benutzung sowie eine neue gute Verbindung zwischen den Menschen. Er versprach, ab sofort selbst öfter die gute

Anbindung für einen Einkauf zu nutzen. Stellvertretender Landrat Johannes Maciejonczyk sprach passend zu den beiden Kreisverkehren von einer „runden Sache“. Die Erschließung bringe gleich mehrfach Verbesserungen, die direkte Anbindung, eine optimierte Versorgung und Platz für neue Wohnbebauung. „Eigentlich handelt es sich um den 1. Bauabschnitt“, ergänzte Bürgermeister Wagner. Das Gelände ober- und unterhalb der Marktstraße soll in einem zweiten Schritt beplant und bebaut werden. Christian Dremel vom beauftragten Planungsbüro Höhnen und Partner steuerte danach noch verschiedene Daten zum abgeschlossenen Projekt bei: Der Kreisverkehr an der Staatsstraße habe demnach einen Durchmesser von 30 Metern. Die kurze Verbindungsstraße sei 230 Meter lang und die Bauzeit habe im Oktober 2023 mit den Kanalarbeiten begonnen und sei im Juni 2025 sehr ambitioniert abgeschlossen worden.

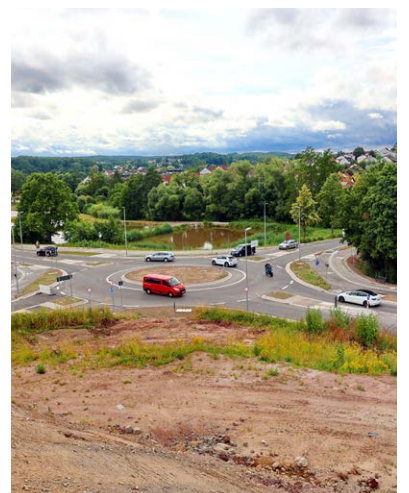
Zum Abschluss durchtrennten Bürgermeister Thilo Wagner, 2. Bürgermeister Bernd Fricke, 3. Bürgermeister Werner Waßmann und der gesamte Gemeinderat feierlich das rote Band, wodurch die Straße offiziell eröffnet wurde.



Pfarrer Sebastian Schiller weiht die Marktstraße ein.



Die Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats durchschnitten feierlich das rote Band zur Eröffnung der Marktstraße.



Ehrungsabend der Gemeinde Stegaurach 2025

Mitte Juli hat die Gemeinde Stegaurach in guter Tradition Funktionäre, Sportler und Musiker geehrt, die sich mit langjährigem Engagement oder großen Leistungen in der vergangenen Saison hervor getan haben. Bürgermeister Thilo Wagner freute sich, dass er die „Stillen Stars 2025“ sowie die Sport- und Musiktalente aus der Gemeinde einmal ins Rampenlicht stellen konnte. „Es macht mich stolz, was hier in unserer Gemeinde und in unseren vielen Vereinen läuft. Vielen Dank für Ihren Einsatz!“, so Wagner. Gemeinsam mit 2. Bürgermeister Bernd Fricke wurden 4 Funktionäre, 6 Mannschaften und Einzelsportler aus 3 Sparten - insgesamt 18 Sportler - und dazu noch 4 Musiker geehrt. Zur Auflockerung sangen und trommelten 14 Viertklässler der Grundschule Altenburgblick unter Leitung von Claudio Pütz für die Geehrten. Das Lied „Gemeinsam verein-t“ passte bestens zum Abend. Das ausgezeichnete Gitarren-Trio holte sich seine Urkunden für den Erfolg bei Jugend musiziert und sein Geschenk der Gemeinde ab, zeigte sein Können aber auch bei einem souverän vorgetragenen Stück zur Unterhaltung der ca. 100 Anwesenden.

Sportlerehrung:

Mannschaften:

1. Mannschaft des Badmintonclubs „Wildfeder Stegaurach“ - Meister der Bezirksliga Oberfranken mit Spielertrainer Stephan Schumann an der Spitze



Fußballmannschaften des SVW:

E1 des SVW mit Trainern Oliver Becher und Stefan Reck - Meister 2025 in der Gruppe 16



E2 des SVW mit Trainern Christian Roth und Matthias Wiechert - Meister 2025 in der Gruppe 23



Ehrung langjähriger verdienster Funktionäre:

Feuerwehr Hartlanden:

Roland Weigand für über 20-jähriges Engagement

Michael Graser für über 20-jähriges Engagement (in Abwesenheit)

Uwe Metzner für über zehnjähriges Engagement (in Abwesenheit)

Stefanie Kellenbeck für über zehnjähriges Engagement



Bürgermeister Wagner (l.) und 2. Bürgermeister Fricke (r.) gratulieren Stefanie Kellenbeck (M. l.) und Roland Weigand (M.r.).

E3 des SVW mit Trainer Michael Rieck - Meister 2025 in der Gruppe 18



E5 des SVW mit Trainern Grig Udrescu und Simon Stark - Meister 2025 in der Gruppe 15



A-Jugend des SVW mit Trainern Oliver Nikol und Leo Sommer - Meister 2025 in der Herbstrunde/Kreisgruppe (in Abwesenheit)

Einzelsportler:

Leichtathleten des SVW:

mit Trainer Dominik Buck

- **Nils Urbanik:** Vize bay. Meister 4 x 400m
Oberfränkischer Meister 400 m (abwesend)
- **Julius Lehner:** Vize bay. Meister 4 x 400m
- **Samuel Düsel:** 3. Bayerischer Meister Staffel über 4 x 400m mixed
- **Marlon Lehner:** Oberfränkischer Meister im Hochsprung (abwesend)
- **Maren Schütz:** Oberfränkischer Meister 4 x 100 m Staffel (abwesend)
- **Flora Seitz:** Oberfränkischer Meister 4 x 100 m Staffel
- **Antonia Hillebrand:** Kreismeistersiegerin Dreikampf



Trainer Dominik Buck (2.v.l.) mit den Geehrten Antonia Hillebrand, Flora Seitz, Samuel Düsel und Julius Lehner (v.l.n.r.) sowie Bürgermeister Wagner (r.) und 2. Bürgermeister Fricke (l.).

Auracher Bogenclub:

Marcus Rummler: bayerischer Vizemeister im Bogenschießen Blankbogen Herren



Franz Tamegger: Deutscher Meister im Bogenschießen Compound Senioren
Bayerischer Meister im Bogenschießen Compound Senioren.



Die Bürgermeister Wagner (r.) und Fricke (l.) mit Vorsitzendem Stefan Kalb (M.) gratulieren Franz Tamegger (2.v.l.) und Marcus Rummler (2.v.r.).

Schützenverein Hubertus 1956:



Franziska Knorn:

1. Platz Oberfränkische Meisterschaft Kleinkaliber liegend
1. Platz Oberfränkische Meisterschaft Kleinkaliber 3x40
1. Platz Oberfränkische Meisterschaft Kleinkaliber 3x20
1. Platz Oberfränkische Meisterschaft Luftgewehr Mannschaft
1. Platz Oberfränkische Meisterschaft Kleinkaliber liegend Mannschaft

Manuela Knorn:

1. Platz Oberfränkische Meisterschaft Kleinkaliber liegend
1. Platz Oberfränkische Meisterschaft Kleinkaliber liegend Mannschaft
- Gaumeister Kleinkaliber liegend

Elena Sachs:

- Gaumeister Kleinkaliber 3x20
1. Platz Oberfränkische Meisterschaft Kleinkaliber liegend
1. Platz Deutsche Meisterschaft Kleinkaliber 3x20 Mannschaft
3. Platz Deutsche Meisterschaft Luftgewehr 3x20 Mannschaft

Henri Steinhart:

- Gaumeister Kleinkaliber Liegend
2. Platz Bayerische Meisterschaft Kleinkaliber liegend

Annika Winkler:

1. Platz Oberfränkische Meisterschaft Kleinkaliber liegend

Luisa Graumann:

1. Platz Oberfränkische Meisterschaft Luftgewehr Mannschaft

Magnus Steinhart:

- Gaumeister Luftgewehr
- Gaumeister Kleinkaliber Liegend
- Gaumeister Kleinkaliber 3x20

Hannes Müller:

- Gaumeister Luftgewehr (abwesend)

Franziska Kaul:

- Gaumeister Kleinkaliber liegend

Fortsetzung auf der nächsten Seite



Die geehrten Schützen mit Tobias Luft (h.) von der Vorstandschaft.

Musiker der Kreismusikschule

- **Till Studener, Jasper Reuß, Timo Schäfer**
Gitarren-Trio
1. Preis auf Regional-ebene
- **Laurenz Strätz**
(abwesend)
Violoncello
1. Preis auf Regional-ebene bei Jugend musiziert
3. Preis auf Landes-ebene



Dorferneuerung und Flurneuordnung abgeschlossen



Mit einem kleinen Festakt hat die Gemeinde Stegaurach beim Mühlendorfer Backhausfest die neu angebrachte Gedenktafel zur Flurneuordnung und Dorferneuerung in Mühlendorf enthüllt. 3. Bürgermeister Werner Waßmann (r.) und Michael Albus (l.) vom Amt für Ländliche Entwicklung blickten auf die Arbeit der vergangenen 18 Jahre zurück.

Zum einen wurde die Flur in Mühlendorf neu geordnet, so dass vernünftige Grundstücke gebildet wurden, die von den Landwirten besser zu bearbeiten sind. Hier gehört natürlich auch der Ausbau der Wege dazu. Dank ging an die Teilnehmergemeinschaft, die sich stets konstruktiv in dem Verfahren eingebracht habe. Bei der Dorferneuerung sticht das Backhäuschen heraus. „Es freut uns, dass dieses Gebäude vom „Verein Einheit“ gut genutzt wird unter der Führung von Vorsitzendem Michael Heilmann“, so Waßmann.

Im Herbst konnte der Bauhof auch Bänke und Tische in der Flur zwischen Seehöflein und Mühlendorf aufstellen, so dass ein richtig hübscher Rastplatz mit Fördermitteln entstanden ist. Auch dieser werde von den Bürgern gut angenommen.



Stegaurach setzt ein starkes Zeichen für Inklusion

Gemeinde beschließt einstimmig tarifliche Festanstellung von zwei langjährigen integra-Mitarbeitern im Bauhof



Vertragsunterzeichnung für ein selbstbestimmtes Leben (im Foto vorne): Die integra MENSCH-Mitarbeiter Christian Fuchs (2.v.l.) und Donald Wohnfurter (r.) unterschreiben ihre neuen Arbeitsverträge bei der Gemeinde Stegaurach über das Modell „Budget für Arbeit“ von integra MENSCH – gefördert vom Bezirk Oberfranken. Das neue Projekt unterstützen insbesondere Bürgermeister Thilo Wagner (l.) und Bezirkstagspräsident Henry Schramm (2.v.r.).

Die Gemeinde Stegaurach beweist seit zwei Jahrzehnten, dass Inklusion kein Lippenbekenntnis ist, sondern konkret gelebt werden kann. Bereits vor 20 Jahren hat der Gemeinderat mit großer Weitsicht mit integra MENSCH, einem Bereich der Lebenshilfe Bamberg, zwei Arbeitsplätze im kommunalen Bauhof eingerichtet – für Menschen mit Behinderung, die wohnortnah und im sozialen Umfeld arbeiten möchten. Nun folgt der nächste logische Schritt: die Übernahme zweier Beschäftigter in reguläre sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse – ermöglicht durch das „Budget für Arbeit“.

Aufwertung für Menschen

Ein starkes Zeichen sendete dabei der Gemeinderat mit einem einstimmigen Beschluss: Über Parteigrenzen hinweg wurde die Maßnahme als wegweisend unterstützt. Gemeinderat Gert Lechner (CSU) brachte es auf den Punkt: „Das ist doch auf jeden Fall eine Aufwertung für den Menschen.“ Die beiden Mitarbeitenden – Christian Fuchs und Donald Wohnfurter – waren bereits über viele Jahre hinweg über das integra MENSCH-Patenschaftsmodell im Bauhof beschäftigt. Mit dem Schritt in die reguläre Anstellung erhalten sie nun tariflichen Lohn, volle Arbeitnehmerrechte und echte berufliche Perspektiven. Bundesweit gelingt dieser Übergang bislang weniger als einem Prozent der Werkstattbeschäftigten – umso bemerkenswerter ist der Erfolg des Stegauracher Modells.

Ein entscheidender Partner auf diesem Weg ist der Bezirk Oberfranken, der das Projekt von Beginn an engagiert begleitet. Bei der offiziellen Vertragsunterzeichnung am 25. Juni 2025 unterstrich Bezirkstagspräsident Henry Schramm die Bedeutung des „Budgets für Arbeit“:

„Wer wie Christian Fuchs oder Donald Wohnfurter mit einem Werkstattanspruch auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechselt, bekommt durch das Budget für Arbeit eine echte Chance auf Selbstständigkeit. Wir unterstützen diese Entwicklung mit aller Kraft – denn Teilhabe am Arbeitsleben ist ein Menschenrecht.“ Das Förderinstrument gleicht behinderungsbedingte Unterstützungsbedarfe durch Lohnkostenzuschüsse aus – und ermöglicht Arbeitgebern Planungssicherheit. Das bewährte Patensystem von integra MENSCH sorgt weiterhin für persönliche Unterstützung und stabile Strukturen im betrieblichen Alltag.

Echte Bereicherung

Bauhofleiter Stefan Reck hebt den Mehrwert für das Team hervor: „Christian und Donald sind eine echte Bereicherung. Sie sind engagiert, zuverlässig und bringen gute Laune mit.“ Auch für die Betroffenen selbst bedeutet die Anstellung einen großen Schritt

in Richtung Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe. „Ich bin stolz, dass ich jetzt richtig dazugehöre“, sagt Christian Fuchs. „Ich verdiene mein eigenes Geld und habe tolle Kollegen.“ Bürgermeister Thilo Wagner (FW-FL) zieht ein klares Fazit: „Wir wollen Vorbild sein und anderen Kommunen zeigen, dass Inklusion im Arbeitsleben funktioniert – wenn man sie ernst nimmt. Die einstimmige Entscheidung unseres Gemeinderats zeigt, dass unsere gesamte Gemeinde diesen Weg gemeinsam geht.“

Ein starkes Zeichen für Inklusion setzt auch die Berufsschule Bamberg: Gemeinsam mit der Regierung von Oberfranken wurde für Franziska Herold der Übergang in das Budget für Arbeit realisiert. Sie ist seit sechs Jahren im Sekretariat tätig und übernimmt dort – unterstützt von ihren Kolleginnen – vielfältige Aufgaben.

Was möglich ist, wenn Inklusion konsequent umgesetzt wird, zeigt auch

das Klinikum der Sozialstiftung Bamberg. Raed Almhimmed, ein aus Syrien geflüchteter Konditor, verlor bei einem Bombenangriff einen Arm und ein Bein. Doch statt aufzugeben, fand er mit Unterstützung von Pflegedirektorin Ilona Baumann und integra MENSCH einen neuen, individuell angepassten Arbeitsplatz. Heute nimmt er mit einem Tablet in den Patientenzimmern Essenswünsche auf – eine Tätigkeit, die er mit großer Freundlichkeit, Zuverlässigkeit und sozialer Kompetenz ausführt. Seine Geschichte steht beispielhaft für das, was möglich ist, wenn Engagement und Kreativität auf echte Teilhabe abzielen.

Gesellschaftliche Teilhabe

Immer mehr Arbeitgeber folgen diesem Beispiel: So haben auch die Kita St. Vitus in Hirschaid und der Malerbetrieb Roy in Gerach ihre integra-Patenschaften in sozialversicherungspflichtige Anstellungen auf Basis des Budgets für Arbeit überführt. Damit ermöglichen sie ihren Mitarbeitenden, eigenständig für ihren Lebensunterhalt zu sorgen – ein bedeutender Schritt hin zu echter gesellschaftlicher Teilhabe.

Kuno Eichner, Einrichtungsleiter von integra MENSCH, zeigt sich bewegt: „Stegaurach ist ein leuchtendes Beispiel dafür, was möglich ist, wenn Inklusion gelebt wird. Was hier entstanden ist, ist weit mehr als ein Arbeitsverhältnis – es ist ein Zeichen von echter Wertschätzung, Vertrauen und Miteinander – für die Menschen, um die es geht und für die Idee einer inklusiven Gesellschaft. Ich bin tief beeindruckt von allen, die diesen Weg mit Überzeugung und Herzblut möglich machen.“



Freuen sich über das neue Modell „Budget für Arbeit“. Die Mitarbeiter Christian Fuchs (v.l.) und Donald Wohnfurter (v.r.) sowie (h.v.l.n.r.) 3. Bürgermeister Werner Waßmann, 2. Bürgermeister Bernd Fricke, 1. Bürgermeister Thilo Wagner, Kuno Eichner von integra MENSCH und Bezirkstagspräsident Henry Schramm.

Seniorenfahrt der Gemeinde Stegaurach nach



**am Mittwoch
03.09.2025**

Die Gemeinde Stegaurach lädt alle interessierten Seniorinnen und Senioren herzlich zur traditionellen Seniorenfahrt ein. Unser Ziel ist dieses Mal die Hopfenstadt Spalt. In drei Bussen werden wir uns auf die Reise nach Spalt machen.

Dort angekommen und mit einer Brotzeit gestärkt, werden wir uns im Wechsel den staatlich anerkannten Erholungsort und das „HopfenBierGut – Museum in Kornhaus“ ansehen. Bei einer barrierearmen einstündigen Stadtführung lernen wir die Spalter (Bier-) Geschichte kennen. Im Gebiet um Spalt wird – urkundlich nachweisbar – seit 1341 Hopfen angebaut.

Das historische Kornhaus zählt zu den architektonischen Höhepunkten in Spalt und wurde bereits mit zahlreichen Auszeichnungen, wie dem Bayerischen Museumspreis 2017, gewürdigt. Unter dem Motto „Erleben. Schmecken. Staunen.“ geht es hier auf einen barrierefreien Rundgang (Aufzug vorhanden!) – auch mittels Panoramafilm. Anschließend erfahren wir im begehbaren Braukessel, wie aus Hopfen Bier wird. An der Riechstation überrascht die Vielfalt der Aromen, die aus den vier Zutaten Wasser, Malz, Hopfen und Hefe entsteht. Zum Abschluss wartet an der ProBier-Bar ein Glas Spalter Bier aus der Stadtbrauerei zum Verkosten auf uns, das auch mitgenommen werden darf.

Auf dem Nachhauseweg werden wir im Pilatushof in Hausen zum Abendessen (auf eigene Rechnung) einkehren.

- !** Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für die Seniorenfahrt einen Eigenanteil verlangen müssen:
- pro Teilnehmer/in 12 Euro**

Bitte überweisen Sie Ihren Teilnehmerbeitrag bis 18.08.2025 an Gemeinde Stegaurach, IBAN DE 43 7705 0000 0810 0101 16

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Beate Ferstl, Tel. Nr. 0951 / 99 222-24 oder per E-Mail an b.ferstl@stegaurach.de.

Ich freue mich auf viele Anmeldungen! (Für Härtefälle bezüglich des Teilnehmerbeitrages finden wir sicher eine gute Lösung im persönlichen Gespräch.)

Lassen Sie uns wieder einen schönen Tag gemeinsam verbringen und bei unserem Ausflug Neues kennenlernen und die Geselligkeit hochhalten!

Bis dahin,

Thilo Wagner
Erster Bürgermeister



Programm

ab 09.20 Uhr	Abfahrt mit dem Bus (Brotzeit nach Ankunft)
12.30 – 13.30 Uhr	Führung durch HopfenBierGut – Museum im Kornhaus (im Wechsel zur Stadtführung) Stadtführung durch den Genussort und die Hopfenmetropole Spalt (im Wechsel zum HopfenBierGut)
13.30 – 14.30 Uhr	Führung durch HopfenBierGut – Museum im Kornhaus (im Wechsel zur Stadtführung) Stadtführung durch den Genussort und die Hopfenmetropole Spalt (im Wechsel zum HopfenBierGut)
14.30 – 16.00 Uhr	Zeit zur freien Verfügung in Spalt
16.00 Uhr	Abfahrt zum Abendessen
17.00 Uhr	Abendessen im Pilatushof, Hausen
ca. 20.00 Uhr	Rückkehr

Busabfahrtsplan:

Für die Busfahrt kann an folgenden Stellen zugestiegen werden:

Bus 1

09.16 Uhr	Kreuzschuh, Schulbushaltestelle
09.18 Uhr	Mühlendorf, Kirche
09.21 Uhr	Hartlanden, Bushaltestelle
09.23 Uhr	Dellerhof, Bushaltestelle
09.25 Uhr	Dellern
09.40 Uhr	Stegaurach, Kirche/Rathaus
09.50 Uhr	Stegaurach, Aurachtal Apotheke

Bus 2

09.35 Uhr	Stegaurach, Michaelsberger Weg
09.40 Uhr	Stegaurach, Kirche Rathaus
09.45 Uhr	Stegaurach, Aurachtal Apotheke
09.50 Uhr	Stegaurach, Blumenhof

Bus 3

09.40 Uhr	Höfen, Bushaltestelle
09.45 Uhr	Waizendorf, Kirche
09.50 Uhr	Unteraurach, Bushaltestelle

Alle Busse: Gemeinsame Abfahrt:

10.00 Uhr Debring, Gewerbegebiet Dr. Noddack-Str.

Rückfahrt:

Die einzelnen Bushaltestellen werden wieder angefahren.



Verbindliche Anmeldung (jedes einzelnen Teilnehmers mit allen Angaben) nur mit Abgabe dieses Abschnittes möglich – bis spätestens 18.08.2025.

Name: _____

Name 2 (bei Bedarf): _____

Anschrift: _____

Telefon und E-Mail: _____

Alter (Anmeldung ab 65 Jahren): _____

Begleitperson unter 65 Jahren (auf Anfrage): _____

Unterschrift: _____

Bitte alle Angaben ausfüllen! Anmeldung kann sonst nicht berücksichtigt werden.



Hinweis: Mit der Anmeldung erkläre ich mich einverstanden, dass die im Rahmen des Seniorenausfluges entstandenen Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Stegaurach verwendet werden dürfen. Falls kein Einverständnis besteht, bitten wir uns (schriftlich) ausdrücklich darauf hinzuweisen.



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima



Stadtradeln 2025 ist beendet - Stegaurach unter den Top Ten

Der letzte Kilometer für das Stadtradeln 2025 ist geradelt, eine phantastische und im wahrsten Sinne des Wortes bewegte Zeit liegt hinter dem Landkreis Bamberg, mit vielen positiven Eindrücken, Erfahrungen und Kilometern. Ein riesiges Dankeschön an all die großen und die kleinen Teams, an die Treuen und die Neuen, die Alltags- und an die Schönwetterradler, Kilometerjäger oder Genussfahrer – wir haben gemeinsam über 1,27 Millionen Kilometer erradelt. Das sind rund 5 Auto-Leben (ein Auto wird im Schnitt nach ca. 250.000 Km ausgemustert) – fantastisch! Trotz zeitweiliger Hitze, Wind und Regen wurde eindrucksvoll bewiesen: Radfahren geht immer!

Die Gemeinde Stegaurach belegt Platz 10 im Ranking der Gemeinden in der Kategorie „Kilometer pro Einwohner“ (8,88) nach Schlüsselfeld und nach den Top Drei Pettstadt, Pommersfelden und Baunach. Insgesamt haben 270 Teilnehmer für die Gemeinde Stegaurach in die Pedale getreten. Das größte Team war Gemeinde Stegaurach mit 156 Angemeldeten gefolgt von der Kindertagesstätte St. Marien, einem Team der Firma Endori und der Grund- und Mittelschule Altenburgblick. Wir freuen uns schon, wenn wir abhängig von unserem Ergebnis wieder Bäume, Fahrradständer oder Sitzbänke vom Landkreis gestiftet bekommen (Bericht folgt). Herzlichen Dank an alle, die aktiv für die Gemeinde Stegaurach geradelt sind!

Gesamtstatistik im Vergleich zu den letzten Jahren

In der Gesamtstatistik kann das STADTRADELN in diesem Jahr einen Superlativ nach dem anderen verzeichnen. Es haben mehr Teilnehmer mitgemacht als in den Vorjahren, davon radelten mehr aktiv mit und es wurden mehr Kilometer gefahren.

Klimaschutzpreis

Für alle, die über das STADTRADELN hinaus klimaaktiv sind oder sein möchten, weisen wir an der Stelle gerne auf den Klimaschutzpreis der Klimaallianz Bamberg. Bewerbungsschluss ist der 3.8.2025. Mehr Infos unter: <https://www.klimaallianz-bamberg.de/projekte-post/klimaschutzpreis/>

Preisverleihungen!

Was wäre ein Wettbewerb ohne Preise...? Beginnen werden die Preisverleihungen und Preisübergaben mit den Kindergärten und Schulen. Im Juli wurden auch die Losgewinner gezogen (Hauptpreis, Losgewinne, Gewinner STADTRADELN-Banner-Wettbewerb). Nach der Sommerpause findet am 23. September 2025 die große Preisverleihung statt.

Streuobst für alle!

Förderprogramm des Amts für Ländliche Entwicklung

Wussten Sie schon? Streuobstwiesen zählen mit bis zu 5000 Tier- und Pflanzenarten zu den absoluten Hot-Spots der Artenvielfalt. Sie sind nicht nur ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, sondern tragen auch zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Förderung der Biodiversität bei.

Das Förderprogramm „Streuobst für alle!“, das über die Ämter für Ländliche Entwicklung abgewickelt wird, zielt darauf ab, den derzeitigen Streuobstbestand in Bayern zu fördern und zu erhalten. Bis 2035 sollen deshalb insgesamt eine Million neue Bäume gepflanzt werden, auf öffentlichen wie auch privaten Flächen.

Das Programm richtet sich an Kommunen, Verbände und Vereine, die aktiv, beispielsweise im Rahmen einer gemeinschaftlichen Pflanzaktion, zur Pflege und zum Ausbau des Streuobstbestands beitragen möchten. Gefördert wird der Kauf von Streuobstbäumen, sei es z.B. Apfel-, Birnen-, Pflaumen oder Kirschbaum, mit bis zu 45 Euro der Bruttokosten je Baum bei einer Mindestanzahl von zehn Bäumen. Als Eigenanteil bleiben lediglich die Aufwendungen für das Pflanzmaterial, zum Beispiel Anbindepfosten, Stammschutz, Wühlmausschutz usw.

Alle Informationen finden sich auf folgender Seite:

<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/streuobstpakt-foerderprogramm-streuobstfuer-alle/index.html>

Wie Kommunen, Vereine oder Verbände Streuobstbäume beantragen können, hat das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken in einem kurzweiligen Erklärvideo unter <https://land-belebt.bayern/streuobst-fuer-alle> zusammengefasst.



Beim Pflanzen helfen alle zusammen (Foto: Alexander Köpf, ALE Oberfranken)

29. August bis 5. Oktober

Anmeldung ab jetzt unter:
[eveeno.com/aurachtal](https://www.eveeno.com/aurachtal)
oder unter Tel. 09549/9897-44

Bio-Schätze im Aurachtal
2. Bioerlebnistag

Lebensraum Streuobst

am 13.09.
in Trabelsdorf

Programm

ca. 14 - 17 Uhr | Treffpunkt: Ringstraße 1 Lisberg

Biohof Dietz - LPV Bamberg
Besichtigung der Streuobstwiesen

OGV Trabelsdorf
Erlebnis-Kelterei und
Saftverkostung

Die Gemeinde Stegaurach jetzt als App!



Einfach downloaden und los geht's! In unserer neuen Gemeinde-App „Heimat-Info“ finden Sie alles auf einen Klick. Durch den Erhalt von Push-Nachrichten verpassen Sie garantiert nichts mehr!

„Wissen, was los
ist in Stegaurach!“



Scan mich

Jederzeit zuverlässig informiert über:

- Neuigkeiten und Eilmeldungen aus dem Rathaus
- Aktuelles von unseren Vereinen und Organisationen
- anstehende Veranstaltungen
- Öffnungszeiten, Online-Anträge, Abfallkalender u.v.m

Jetzt Heimat-Info
App kostenfrei
herunterladen!



Informiert im Katastrophenfall

Betretungsverbot bitte beachten!



Immer wieder erreicht die Gemeinde Stegaurach Klagen der Landwirte und Wiesenbesitzer über verdreckte Wiesen und unbefugtes Betreten dieser. Daher möchten wir hier eindringlich auf das Betretungsverbot während der Zeit des Grünlandaufwuchses hinweisen. Bitte beachten Sie dieses!

Betretungsverbot

während der Zeit des Grünlandaufwuchses

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur gilt für landwirtschaftlich genutzte Flächen ein Betretungsverbot.

**Hunden ist ein freier
Auslauf auf den
Nutzflächen nicht
gestattet.**



Die Wiesen dienen der Futtergewinnung.



AUS DEM ARCHIV

Stegaurach gestern und heute

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie mit unserer Serie „Aus dem Archiv“ mit auf eine Erkundungstour durch die Geschichte unserer Gemeinde nehmen.

Die Ortschaft Waizendorf war früher zusammen mit Unteraurach und Höfen sowie den Weilern Kaifeck und Knottenhof Teil der Gemeinde Höfen. Den Weiler Kaifeck verbindet man heute vielleicht noch am ehesten mit dem Wertstoffhof des Landkreises Bamberg, der dort im Eck zwischen der Kreisstraße BA 21 und der Staatsstraße St 2254 nach Obergreuth eingerichtet wurde. Die eigentliche Siedlung liegt etwas zurückgezogen in Richtung Wald. Auf einer Postkarte aus der Zeit um 1900 ist der Ort Waizendorf, mit der Altenburg im Hintergrund, abgebildet. Im Vordergrund ist eines der zu dieser Zeit existierenden Kaifecker Anwesen zu sehen – bislang die einzige Fotografie von Kaifeck, die uns bekannt ist.



Postkarte von Waizendorf, um 1900, Leihgabe Rudolf Hofmann, Unteraurach

Amtliche Bekanntmachungen

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Stegaurach im Böttinger Saal des Böttinger'schen Landhauses in Stegaurach vom 08.07.2025 (Nr. 2025/GR/010)

Anmerkung: Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung und Änderung des Sitzungsprotokolls durch den Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen.

1. Bürgermeister WAGNER begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister WAGNER, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 03.06.2025 (Nr. 2025/GR/009)

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 03.06.2025 (Nr. 2025/GR/009) wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Nachdem keinerlei Einwendungen hiergegen vorgebracht wurden, gilt die Niederschrift in ihrer vorliegenden Fassung als genehmigt.

TOP 02 JAM - Gemeindebezogene Jugendsozialarbeit hier: Verabschiedung der bisherigen Jugendbeauftragten Frau BECK und Vorstellung der neuen Jugendbeauftragten Frau MEISEL

Frau Nadine BECK, welche seit 2021 in der Gemeinde agiert hat, verabschiedet sich als bisherige Jugendpflegerin. Ihre Nachfolgerin, Frau Ramona MEISEL, stellt sich als ihre Nachfolgerin vor, die ab Ende August die neue Jugendbeauftragte des JAM-Projektes in Stegaurach sein wird. Die Ausführungen dienen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

TOP 03 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ für den Neubau einer NORMA-Filiale mit Fachmarkt und Metzgerei in Stegaurach-Debring hier: Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch die öffentliche Auslegung im Rathaus der Gemeinde Stegaurach vom 15.02.2024 – 15.03.2024 statt.

1. Gebrüder IMMLER (Stellungnahme vom 07.03.2024)

Wir sind Eigentümer des Flurstückes Nr. 600 nördlich des Plangebiets des „Sondergebiets Nahversorgung II“. Gerne würden wir folgende Einwendungen gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ in Stegaurach einbringen:

1. Erschließung nicht gesichert

Die Erschließung nach Norden ist nicht gesichert, da der Vorhabenträger nicht Eigentümer des nördlichen Flurstücks Nr. 600 ist. Die Stadt Stegaurach plant dort einen Kreisverkehr, konnte jedoch (noch) keine Einigung über die notwendigen Grundstücksteile mit dem Eigentümer, der Karl und Jakob Immler eGmbH, erzielen. Ebenso hat der Vorhabenträger keine Zufahrtsmöglichkeit mit der Karl und Jakob Immler eGmbH erreicht. Somit wird eine Ein- und Ausfahrt beim „Sondergebiet Nahversorgung II“ geplant, für die es keine rechtliche Grundlage gibt. Nördlich der geplanten Zufahrt und außerhalb des Plangebiets auf Flurstück 600 befindet sich zudem Grünbewuchs, sodass ohne Rodung und Asphaltierung auf dem fremden Grundstück keine Zu- oder Abfahrt zu „Sondergebiet Nahversorgung II“ möglich ist (siehe Anlage 1: Vermintliche nördliche Zu- und Abfahrt zu Sondergebiet II). Da die nördliche Erschließung nicht gesichert ist, muss davon ausgegangen werden, dass die einzig verfügbare südliche Erschließung nicht ausreichend leistungsfähig ist. Eine Lösung könnte sein, lediglich einen Lebensmittelmarkt und keinen Fachmarkt zu genehmigen, um die verkehrliche Belastung am südlichen Knotenpunkt zu verringern, da dies weniger Kunden- und Lieferverkehr im Bebauungsplan „Nahversorgung I“ zur Folge hätte.

2. Ungleichbehandlung

Gegenüber dem „Sondergebiet Nahversorgung I“ gibt es an mehreren Stellen eine deutliche Ungleichbehandlung beim „Sondergebiet Nahversorgung II“. Hierzu wird verwiesen auf das Urteil vom OVG Rheinland-Pfalz vom 04.07.2006 mit Az.: 8 C 10156/06.OVG. Hier der Leitsatz des Urteils: „Werden für vergleichbare Bebauungsplangebiete dieselben städtebaulichen Ziele verfolgt [...] so müssen die damit verbundenen Lasten [...] grundsätzlich gleichmäßig auf die betroffenen Grundstücke verteilt werden.“ Und weiter führt das Gericht im Urteil aus: „Da Bebauungspläne Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz - GG - bestimmen, muss der Satzungsgeber die schutzwürdigen Interessen der Grundstückseigentümer und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Er muss sich dabei im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen halten; insbesondere ist er an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden (vgl. BVerfG, NVwZ 2003, 727). Den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes an bauplanerische Festsetzungen wird in aller Regel durch städtebauliche Gründe Rechnung getragen, die die Bauleitplanung rechtfertigen. Deshalb erübrigt sich grundsätzlich eine Auseinandersetzung mit dem Gleichheitsgrundsatz. Anderes gilt jedoch dann, wenn für vergleichbare Bebauungsplangebiete dieselben städtebaulichen Ziele verfolgt werden. Sind zur Verwirklichung dieser Ziele Einschränkungen der baulichen Nutzbarkeit notwendig, verlangt Art. 3 Abs. 1 GG eine gleichmäßige Verteilung dieser Lasten auf die betreffenden Grundstücke.“ Beide Bebauungspläne sehen die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels, u. a. für Lebensmittel vor und verfolgen damit dieselben städtebaulichen Ziele. Daher entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass mit dem Bebauungsplan verbundene Lasten gleichmäßig auf die betroffenen Grundstücke verteilt werden müssen. Zu beseitigende ungleiche Behandlungen liegt beim Stellplatzschlüssel und beim Mindestabstand der Stellplätze von der B 22 vor:

2.1. Stellplatzschlüssel

Der Stellplatzschlüssel für den Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung I“ beträgt 10 qm Verkaufsfläche pro Stellplatz. Für den Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ soll jedoch der Stellplatzsatzung von Stegaurach gelten, die mit 40 qm Verkaufsfläche pro Stellplatz deutlich günstiger ist. Dies bedeutet, dass für den direkt angrenzenden Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ wesentlich weniger Stellplätze erforderlich sind bzw. auf einer viel kleineren Grundstücksfläche deutlich mehr Verkaufsfläche geschaffen werden kann. Dies ist unfair und rechtlich nicht haltbar, da hier mit unterschiedlichen Maßstäben gemessen wird. Die Gemeinde Stegaurach hatte sich bereits einmal mit einer geringfügigen Überschreitung des Verhältnisses von 10 qm Verkaufsfläche pro Stellplatz befasst. Die Gemeinde Stegaurach erteilte nach Abwägung eine Ausnahme von der Stellplatzsatzung für „Nahversorgung I“, allerdings nur für ein Verhältnis von 13,4 qm Verkaufsfläche pro Stellplatz (siehe Anlage 2: Schreiben der Gemeinde Stegaurach zum Stellplatzschlüssel). Dieser Stellplatzschlüssel von 13,4 qm Verkaufsfläche pro Stellplatz sollte aus Gründen der Gleichbehandlung auch für den angrenzenden Bebauungsplan „Nahversorgung II“ gelten. Bei einem Schlüssel von 40 qm Verkaufsfläche pro Stellplatz wären die Lasten der Bebauungspläne ungleich verteilt und daher rechtlich nicht haltbar.

2.2. Abstand von der B 22 für Stellplätze

Für den Bebauungsplan „Nahversorgung I“ war ein Mindestabstand von 10 m zur Straße B 22 für die Errichtung von Stellplätzen erforderlich. Das ist u. a. wegen der Ökologie und zur Unfallvermeidung absolut sinnvoll. Hier der Auszug aus dem verabschiedeten Bebauungsplan von „Nahversorgung I“:

4.0 Stellplätze

4.1 Stellplätze können in der 20m-Bauverbotsgrenze angelegt werden, allerdings ist vom Fahrbahnrand der B 22 ein Abstand von 10 m einzuhalten. Diese Abstands-Regelung von 10 m zur Straße entfällt beim Bebauungsplan „Nahversorgung II“ vollständig. Es soll lediglich eine Bauverbotszone von 20 m gelten, die jedoch nur für Gebäude und nicht für Stellplätze bestimmt ist. Das führt aus drei Gründen zu einer ungleichmäßigen Aufteilung der Lasten der beiden Bebauungspläne:

a. Nutzbarkeit

Diese Änderung hat einen erheblichen Einfluss auf die Nutzbarkeit des betreffenden Grundstücks, da durch den Wegfall dieser Regelung beim „Sondergebiet Nahversorgung II“ die versiegelbare und nutzbare Fläche für Parkplätze und Fahrspuren erheblich vergrößert wird. Eine derartige erhebliche Ungleichbehandlung erhöht ungerechtfertigt den Wert der Grundstücke innerhalb des „Sondergebiet Nahversorgung II“, da bebaubare Fläche - auch für Stellplätze - deutlich wertvoller ist als Grünland.

b. Ökologie

Die Ungleichbehandlung führt zudem dazu, dass auf dem „Sondergebiet Nahversorgung I“ wesentlich weniger Grünflächen erforderlich sind, da ein

Grüngürtel von 10 Metern entfällt und nur gegen einen Grüngürtel von 3 m ersetzt wird. Dies resultiert in einer erheblichen Verringerung der Biodiversität, die nicht sachlich gerechtfertigt ist.

c. Risiken bei Unfällen

Darüber hinaus ergibt sich ein erhöhtes verkehrliches Risiko bei Unfällen auf der B 22. Der Pufferstreifen von 10 m bei „Sondergebiet Nahversorgung I“ bis zum nächstmöglichen parkenden Pkw sollte bei „Nahversorgung II“ deutlich übertroffen werden, um Todesfälle bei Kollisionen zwischen abkommenden PKWs von der B 22 und den parkenden PKWs auf dem Parkplatz der Nahversorgung zu vermeiden. Entgegen der Behauptung in 6.2. des Bebauungsplans sind keine Schutzplanken entlang der B 22 zum Plangebiet vom „Sondergebiet Nahversorgung II“ (siehe Anlage 3: Fotos von der B 22 auf das Plangebiet). Dadurch ergibt sich eine erhöhte Unfallgefahr für Pkw, die von der B 22 abkommen und in parkende Fahrzeuge einschlagen. Dagegen bestehen entlang des „Sondergebiets Nahversorgung I“ schützende Leitplanken (Siehe Anlage 4: Foto von der B 22 auf das Plangebiet Sondergebiet Nahversorgung 1). Aus Gründen der Gleichbehandlung bei der Nutzbarkeit, zur Verbesserung der Biodiversität und zur Vermeidung tödlicher Unfälle sollte daher bei „Nahversorgung II“ ein Mindestabstand von 15 m von der B 22, auch für Parkplätze, eingehalten werden. Eine Erhöhung um nur 5 Meter gegenüber dem „Sondergebiet Nahversorgung I“ ist angemessen, um den fehlenden Leitplanken entlang des Plangebiets von „Nahversorgung II“ zur B 22 zur Unfallvermeidung Rechnung zu tragen. Eine andere Regelung würde einen eklatanten Grundrechtsverstoß darstellen, da dann die Lasten ungleichmäßig verteilt wären.

3. Ziele der Bauleitplanung

Für die Gebäudefläche „Fachmarkt“ ist eine ungewöhnlich freizügige Regelung bezüglich der Art der verkauften Waren vorgesehen. Dem Vorhabenträger wird die Freiheit gelassen, zwischen einem Getränkemarkt oder einer Drogerie zu wählen, was der Planungshoheit der Gemeinde widerspricht. Die Gemeinde hat somit keine Kenntnis darüber, was letztendlich realisiert wird. Es sollte eindeutig festgelegt werden, welche Sortimente zulässig sind und welche nicht. Die städtebaulichen Auswirkungen unterscheiden sich erheblich, je nachdem ob es sich um den Verkauf von Drogerieartikeln oder Getränken handelt. Sinnvoll wäre hier eine Festsetzung nur auf Lebensmittel und Getränke.

4. „Windhundrennen“

Im SO-Handel von „Nahversorgung II“ werden Obergrenzen für die Verkaufsflächen der verschiedenen zulässigen Sortimente festgelegt. Dies ist nicht zulässig, da ein solches Vorgehen zu einem rechtlich unhaltbaren „Windhundrennen“ führen würde. Hier wird auf die Rechtsprechung des BVerwG 4 BN 63.09 Bezug genommen. Es ist irrelevant, ob der Vorhabenträger alleiniger Eigentümer der Grundstücke des Bebauungsplans ist oder nicht. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, welche Nutzung wo zulässig ist. Im Textteil wird von der Nutzung für „Lebensmittel“, „Getränkemarkt“, „Drogeriemarkt“ und „Metzgerei“ gesprochen, während im Planenteil „Fachmarkt“, „NORMA“ und „Metzgerei“ dargestellt sind. Es besteht also keine Übereinstimmung zwischen Text- und Planenteil, was bedeutet, dass der Bebauungsplan zu einem unwirksamen „Windhundrennen“ führt.

5. Fehlende Auswirkungsanalyse

Laut § 3 Abs. 1 BauGB muss schon im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung über die voraussichtliche Auswirkung der Planung unterrichtet werden. In den ausgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich und die umliegenden Gemeinden zu erwarten sind. Es muss eine umfassende gutachterliche Auswirkungsanalyse gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass keine negativen Umsatzumverteilungen mit gravierenden Auswirkungen für die Innenstadt von Stegaurach und die umliegenden Gemeinden entstehen. Es ist stark davon auszugehen, dass zwei direkt nebeneinanderliegende Getränkemärkte sich kannelalisieren und so langfristig ein städtebaulicher Missstand im Rahmen eines Leerstandes entstehen würde.

6. Nebensortimente

Es ist unklar, ob auch Nebensortimente verkauft werden dürfen. In einem „NORMA“ Markt werden üblicherweise auch umfangreiche saisonale Nebensortimente angeboten. Der Bebauungsplan sieht jedoch ausschließlich einen Lebensmittelmarkt vor.

7. Darstellung von sich unterscheidenden Lösungen

Es ist zweifelhaft, ob die vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit korrekt vollzogen wurde. So heißt es in § 3 Abs. 1 BauGB: „(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“ Die vorzeitige Beteiligung beinhaltet keine alternativen Lösungen und entspricht damit nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauGB. Es wird nur eine alternativlose Variante vorgestellt, obwohl das Baugesetzbuch explizit von mehreren Lösungen spricht. Eine weitere alternative Lösung zur Umsetzung der Ziele der Planung, die auch zahlreiche vorher benannten Probleme lösen könnte,

wäre die Drogerie auf dem Bebauungsplan „Nahversorgung I“ umzusetzen und so die Stellplatzsituation auf dem „Sondergebiet Nahversorgung II“ maßgeblich zu entschärfen.

8. undefinierter Rechtsbegriff

Im Planenteil ist ein Gebäude mit „NORMA“ bezeichnet. Dabei handelt es sich aber um einen undefinierten Rechtsbegriff. Schließlich könnte die NORMA Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG in Zukunft auch andere Sortimente wie Lebensmittel, Drogerie oder Getränke vertreiben, z.B. Textilien. Es ist schon oft vorgekommen, dass Einzelhändler sich strategisch neu aufgestellt haben und damit ihre Sortimentspolitik geändert haben. Eine genauere und betreiberunabhängige Bezeichnung im Plan ist notwendig.

9. Fehlende Darstellung im Plan

In der Planlegende ist dargestellt: „Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier: Abwasserkanal der Gemeinde Stegaurach 3 m Schutzabstand pro Seite“. Im Plan selbst ist aber diese Hauptversorgungsleitung nicht dargestellt. Hier fehlt also der Abwasserkanal mit Schutzabstand in der planlich Darstellung. Dieser ist zu ergänzen. Wahrscheinlich ist deshalb auch die Position der Gebäudekörper bzw. des möglichen Baufensters anzupassen.

Fazit

Der primäre Anlass der Bauleitplanung ist die Ermöglichung eines Neubaus eines Lebensmitteldiscounters mit modernen und zukunftsfähigen Standards. Der sekundäre Anlass ist daneben eine Ansiedlung eines Drogeriemarktes. Eine weitere Lösungs-Variante ist ohnehin schon lt. § 3 Abs. 1 BauGB in der vorzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefordert. Wir schlagen daher folgende alternative Variante vor:

- 1.) Abrücken der Stellplätze im „Sondergebiet Nahversorgung II“ um 15 m zur B 22.
- 2.) Durch das Abrücken der Stellplätze verkleinert sich die Kubatur der Stellplätze, was zur Folge hat, dass die Nutzungen des Drogeriemarktes / Getränkemarkt im „Sondergebiet Nahversorgung II“ entfallen.
- 3.) Um das sekundäre Planziel dennoch zu erreichen, wird im „Sondergebiet Nahversorgung I“ die Ansiedlung eines Drogeriemarktes ergänzt. Diese Variante würde zahlreiche hier benannte Einwendungen auflösen:
 - Es würde bei „Nahversorgung II“ weniger Stellplatzbedarf bedeuten. Auf dem „Sondergebiet Nahversorgung II“ würde weniger Verkaufsfläche geschaffen, was wiederum einen geringeren Stellplatzbedarf bedeuten würde.
 - Es würde kein „Windhundrennen“ entstehen, da dann ja nur noch der Lebensmitteldiscounter und Metzgerei-Laden definiert wären.
 - Die Ziele der Bauleitplanung sind dann eindeutig definiert: Es soll ein Lebensmitteldiscountmarkt und eine Metzgerei kommen.
 - Der gewünschte Baukörper des Lebensmittelmarktes NORMA lässt sich auch realisieren, wenn die Abstandssituation zur B 22 auf beiden Bebauungsplänen gleich umgesetzt wird, zumal ein Wegfall der Drogerie/ Getränkemarkt dazu führt, dass das Gebäude anders positioniert werden kann. Damit wäre ein wesentlicher Punkt der Ungleichbehandlung der Bebauungspläne eliminiert.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Einwendungen.

Der Stellungnahme liegen Anlagen bei:

- Anlage 1: Vermeintliche nördliche Zu- und Abfahrt zu Sondergebiet II
 Anlage 2: Schreiben der Stadt Stegaurach zum Stellplatzschlüssel
 Anlage 3: Fotos von der B 22 auf das Plangebiet „Sondergebiet Nahversorgung II“,
 Anlage 4: Foto von der B 22 auf das Plangebiet „Sondergebiet Nahversorgung I“

Abwägung:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Nahversorgung II“ in Stegaurach wurden durch eine Stellungnahme umfangreiche Einwendungen vorgebracht, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Zur vorgebrachten Kritik bezüglich der nicht gesicherten nördlichen Erschließung wird angemerkt, dass die verkehrliche Anbindung über eine Zufahrt gesichert ist. Die geplanten Zu- und Abfahrtsbreiten sind großflächig dimensioniert und orientieren sich an vergleichbaren Standorten, an denen der Betreiber – insbesondere die Firma NORMA – bereits seit Jahren ähnliche Fachmärkte ohne Einschränkungen betreibt. Die Sicherung einer zweiten nördlichen Anbindung über das Flurstück Nr. 600 befindet sich derzeit in Verhandlung. Die Gemeinde Stegaurach sowie der Vorhabenträger stehen diesbezüglich mit der Eigentümerin, der Karl und Jakob IMMLER eGmbH, im Austausch. Sobald eine tragfähige Lösung erzielt werden kann oder die Gemeinde eine alternative Variante zur Anbindung beschließt, steht der Vorhabenträger für eine planerische Umsetzung im gegenseitigen Einvernehmen zur Verfügung.

Die vorgebrachte Ungleichbehandlung in Bezug auf den Stellplatzschlüssel und die Abstandsregelung zur B 22 wurde geprüft. Die in der Stellung-

nahme geforderte Anwendung des früheren Stellplatzschlüssels (10 qm Verkaufsfläche pro Stellplatz) für den Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ kann aufgrund veränderter Rahmenbedingungen nicht nachvollzogen werden. Die heutige Verkehrssituation, veränderte Kundenfrequenzen, andere Öffnungszeiten und ein geändertes Einkaufsverhalten haben zu einer Neujustierung der Anforderungen an den ruhenden Verkehr geführt. Der im Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ angewandte Stellplatzschlüssel orientiert sich an der aktuellen Stellplatzsatzung der Gemeinde Stegaurach und stellt eine sachlich gerechtfertigte Reaktion auf diese Entwicklungen dar. Eine Gleichbehandlung in Bezug auf bauplanerische Lasten ist dadurch nicht verletzt, da für jeden Bebauungsplan eigenständige städtebauliche und verkehrliche Rahmenbedingungen berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich des Abstands der Stellplätze zur Bundesstraße B 22 wird festgestellt, dass durch die Einhaltung der 20 Meter breiten Bauverbotszone ein angemessener Abstand gewährleistet ist. Eine darüber hinausgehende Abstandsregelung von 15 Metern auch für Stellplätze, wie in der Stellungnahme gefordert, würde den Rahmen des wirtschaftlich und städtebaulich sinnvollen Maßes überschreiten. Zum Schutz vor möglichen Verkehrsunfällen auf der B 22 ist vorgesehen, an geeigneten Stellen Schutzplanken und ggf. Blendschutzmaßnahmen zu installieren. Die entsprechenden Flächen können textlich im Bebauungsplan ergänzt und planerisch berücksichtigt werden. Diese Maßnahme berücksichtigt das Anliegen der Stellungnahme und trägt zur Sicherheit bei, ohne die Nutzbarkeit des Grundstücks unverhältnismäßig einzuschränken.

Im Hinblick auf die Sortimentsfestlegung wird angemerkt, dass entgegen der Darstellung in der Stellungnahme ein Getränkemarkt als weitere Fachmarktnutzung vorgesehen ist. Eine Ansiedlung einer Drogerie ist nicht geplant. Somit bestehen keine Unklarheiten in Bezug auf die zulässige Art der Nutzung. Auch im Hinblick auf die im Planentwurf verwendete Bezeichnung „NORMA“ wird klargestellt, dass es sich dabei um die Darstellung eines konkreten Nutzers handelt. Der Bebauungsplan enthält jedoch unabhängig davon eine formale Festsetzung der zulässigen Nutzungsarten, die von einem etwaigen Betreiberwechsel unberührt bleibt. Eine Änderung des Begriffs ist somit nicht erforderlich.

Zur Kritik am sogenannten „Windhund-Rennen“ wird ausgeführt, dass die Flächenaufteilung im Planentwurf in Text- und Planzeichnung eindeutig geregelt ist. Der bestehende NORMA-Markt soll in das neue Gebäude umgesiedelt werden. Die genehmigte Sortimentsstruktur bleibt dabei unverändert – eine Erweiterung ist nicht vorgesehen.

Die Anregung, die Stellplätze weiter von der B 22 abzurücken und im Gegenzug auf eine Fachmarktnutzung zu verzichten, wird planerisch nicht weiterverfolgt, da die derzeitige Anordnung aus städtebaulicher Sicht sinnvoll erscheint und die verkehrlichen sowie ökologischen Anforderungen erfüllt. Ebenso wird der Vorschlag, stattdessen die Ansiedlung eines Drogeriemarkts im „Sondergebiet Nahversorgung I“ zu prüfen, aus planungsrechtlicher Sicht nicht weiterverfolgt, da hierfür der bestehende Bebauungsplan geändert werden müsste und sich dort bereits ein funktionierendes Nutzungsgefüge etabliert hat.

Die im Rahmen der Stellungnahme eingeforderte Auswirkungsanalyse wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens beauftragt und liegt zur Prüfung durch die Gemeinde vor. Negative Effekte auf zentrale Versorgungsbereiche sind nach vorläufigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine Kannibalisierung zwischen benachbarten Märkten ist aufgrund differenzierter Ausrichtungen der einzelnen Betriebe nicht gegeben.

Die Kritik an der Beteiligung der Öffentlichkeit wird zurückgewiesen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Die Planung verfolgt klar definierte Ziele, Alternativen wurden im internen Abwägungsprozess behandelt, wobei sich die nun geplante Variante als die städtebaulich und verkehrlich überzeugendste herausgestellt hat.

Zur beanstandeten fehlenden Planzeichnung der Hauptversorgungsleitung mit Schutzstreifen wird klargestellt, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens in Abstimmung mit den zuständigen Stellen verlegt werden. Der Schutzabstand wird dabei berücksichtigt und die Darstellung im Plan entsprechend ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach hat die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ zur Kenntnis genommen, geprüft und abgewogen. Die Einwendungen zur Erschließung, zur angeblich ungleichen Behandlung der Bebauungspläne „Nahversorgung I und II“, zur Stellplatzsituation, zu Abstandsregelungen und zum Schutz der Biodiversität wurden geprüft, aber im Ergebnis nicht berücksichtigt. Die aktuelle Erschließung ist gesichert. Eine zusätzliche Anbindung über das nördliche Grundstück bleibt grundsätzlich Ziel der Gemeindeplanung und wird bei entsprechender Verfügbarkeit der Flächen nachträglich integriert. Die Festsetzung des Stellplatzschlüssels und der Abstandsregelungen zur

B 22 orientiert sich an den aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen und ist sachlich gerechtfertigt. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird an geeigneten Stellen entlang der B 22 eine Schutzplanke und/oder ein Blendschutz vorgesehen.

Der Bebauungsplan wird im Hinblick auf die geplanten Nutzungen weiter konkretisiert. Der Vorhabenträger plant die Ansiedlung eines Lebensmittel-discounters (NORMA) und eines Getränkemarktes. Eine Erweiterung des Sortiments oder eine alternative Nutzung – insbesondere als Drogeriemarkt – ist nicht vorgesehen. Der Begriff „NORMA“ bleibt zur Veranschaulichung im Plan enthalten, stellt aber keine abschließende rechtliche Festlegung auf den Betreiber dar.

Die Einwände zum sogenannten „Windhund-Rennen“ werden zurückgewiesen. Die Sortimentsverteilung ist planungsrechtlich geregelt und aufeinander abgestimmt. Eine weitergehende Differenzierung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Die Forderung nach alternativen Planungskonzepten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Auswahl der vorliegenden Planungsvarianten erfolgte auf Basis der städtebaulichen Zielsetzung sowie der funktionalen Erfordernisse des Standorts. Eine weitere Alternativeprüfung ist aus planerischer Sicht nicht erforderlich.

Der Hinweis auf eine nicht dargestellte Hauptversorgungsleitung wird aufgenommen. Der Plan wird um die Darstellung der Abwasserleitung und des zugehörigen Schutzstreifens ergänzt.

Die Gemeinde beschließt, die vorgebrachten Einwendungen zu berücksichtigen und den Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ unter Berücksichtigung der redaktionellen Ergänzungen fortzuführen.

2. Martina HOFMANN (Stellungnahme vom 03.03.2024)

Als Anwohnerin der alten Bundesstraße möchte ich mich bei Ihnen gerne kurz zu Wort melden. Es geht um die Erweiterung der Marktfäche der Gemeinde Stegaurach. Nach persönlicher Rücksprache mit Herrn FRÖHLING aus der Bauverwaltung würde ich mich freuen, wenn Sie folgenden Punkt bei dem Bau des Gebäudes berücksichtigen könnten. Hauptanliegen betrifft den vor weniger als 12 Monaten errichteten Sichtschutz auf der gegenüberliegenden Seite der alten Bundesstraße. Die Gemeinde genehmigte 2022 eine Wand mit einer maximalen Höhe von 2 Metern, worauf im März 2023 ein kostspieliger 24 Meter langer Sichtschutz errichtet wurde, um Passanten und Kunden die Sicht auf meine Gartenanlage zu verwehren. Bei dem Gespräch mit Herrn Fröhling wurde mir erklärt, dass der Betrieb, der Eingang und das allgemeine Geschehen der neuen Geschäfte auf der Ost-Seite, Nähe der Bundesstraße B 22, stattfinden wird. Dafür bin ich bereits sehr dankbar. Es ist zu erwarten, dass auf der Rückseite des Gebäudes auch evtl. Fenster für Pausenräume o.ä. installiert werden. Hierbei würde es mich sehr freuen, wenn Sie die Fenster so ausrichten, dass kein Ausblick daraus ermöglicht wird, über meinen Sichtschutz und in meinen Garten und Terrasse zu schauen. Aufgrund der nachträglichen Baumaßnahmen der Gemeinde wäre dann nämlich die Funktion des Sichtschutzes aufgehoben. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mein Anliegen bei der Planung des Gebäudes berücksichtigen könnten und warte auf Ihre Rückmeldung.

Abwägung:

Die Anregung von Frau HOFMANN wurde zur Kenntnis genommen. Nach aktuellem Planungsstand sind im betroffenen Bereich auf der Gebäuderückseite lediglich Fenster im Erdgeschoss vorgesehen. Aufgrund der Höhe des Sichtschutzes ist aus diesen Fenstern kein Einblick in den Gartenbereich von Frau HOFMANN möglich. Die Funktion des Sichtschutzes bleibt erhalten. Weitere Planungen erfolgen unter Berücksichtigung dieser Anregung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Anregung der Anwohnerin Frau HOFMANN zu berücksichtigen. Die Hinweise zum Erhalt der Sichtschutzfunktion werden bei der Gebäudeplanung beachtet. Es wird festgestellt, dass nach aktuellem Planungsstand keine Einblicke über den Sichtschutz hinweg in den privaten Gartenbereich möglich sind.

II. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit dem Schreiben vom 14.02.2024 wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes informiert und unter Fristsetzung bis zum 15.03.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert.

Liste der Beteiligten

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
3. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
4. Bayerischer Bauernverband
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

6. Bayernwerk Netz GmbH
7. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
9. Gemeinde Bischberg
10. Gemeinde Frensdorf
11. Gemeinde Pettstadt
12. Gemeinde Walsdorf
13. Gewerbeaufsichtsamt
14. Handwerkskammer für Oberfranken
15. Industrie- und Handelskammer
16. Kreisbrandrat Thomas RENNERT
17. Heimatpfleger für Landkreis Bamberg
18. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
19. Landratsamt Bamberg
20. Markt Burgebrach
21. PLEdoc GmbH
22. Polizeiinspektion Bamberg Land
23. Regierung von Oberfranken
24. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
25. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
26. Staatliches Bauamt Bamberg, FB Straßenbau
27. Stadt Bamberg
28. Tennet TSO GmbH
29. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
30. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Planung München
31. Wasserwirtschaftsamt Kronach
32. ZV Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
33. Zweckverband Wasserversorgung der Auracher Gruppe

III. Fachstellen / Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beteiligt wurden, aber keine Stellungnahmen abgegeben haben und daher nachfolgend nicht beschlussmäßig behandelt werden

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
3. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
7. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
9. Gemeinde Bischberg
12. Gemeinde Walsdorf
13. Gewerbeaufsichtsamt
18. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
20. Markt Burgebrach
24. Regierung in Oberfranken, Bergamt Nordbayern
26. Staatliches Bauamt Bamberg, FB Straßenbau
27. Stadt Bamberg
28. Tennet TSO GmbH
29. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
30. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Planung München
32. ZV Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
33. Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

IV. Fachstellen/ Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beteiligt wurden und eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch keine Bedenken, Anregungen oder Einwände vorgebracht haben.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (Stellungnahme vom 19.02.2024)
4. Bayerischer Bauernverband (Stellungnahme vom 14.03.2024)
8. Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 15.03.2024)
10. Gemeinde Frensdorf (Stellungnahme vom 16.02.2024)
11. Gemeinde Pettstadt (Stellungnahme vom 15.02.2024)
14. Handwerkskammer für Oberfranken (Stellungnahme vom 21.02.2024)
15. Industrie- und Handelskammer (Stellungnahme vom 06.03.2024)
25. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Stellungnahme vom 13.03.2024)

Beschluss:

Die vorstehenden Stellungnahmen, in denen keine Bedenken, Anregungen oder Einwände vorgebracht wurden, werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung hierzu ist im Einzelnen nicht erforderlich.

V. Fachstellen / Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Bedenken, Anregungen oder Einwände zum B-Plan vorgebracht haben

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 19.02.2024)

Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme im Anhang zu oben genannter Planung per Mail. Eine zusätzliche Versendung per Post entfällt. Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Die Hinweise zu den gesetzlichen Meldepflichten im Falle von Funden bodendenkmalpflegerischer Relevanz werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Hinweis Klausel auf die Pflichten nach Art. 8 und 9 BayDSchG wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um eine rechtssichere Umsetzung im Fall etwaiger Funde zu gewährleisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Stellungnahme zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen in der Weise zu berücksichtigen, dass ein entsprechender Hinweis auf die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Art. 8 und 9 BayDSchG in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Dies betrifft insbesondere die Meldepflicht bei Auffinden bislang unbekannter Bodendenkmäler sowie den Umgang mit beweglichen Funden.

6. Bayernwerk Netz GmbH (Stellungnahme vom 14.02.2024)

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: In dem betroffenen Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass im betroffenen Bereich von uns betriebene Anlagen vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Die Kabeltrasse ist in den Planungsunterlagen bereits eingezeichnet. Wir bitten das Kabel mit Bayernwerk Netz GmbH zu betiteln und nachfolgend angegebene Schutzzonenbereich in den Unterlagen aufzunehmen. 20 kV-Kabel mit Schutzzonenbereich je 0,5 m beiderseits der Trassenachse. Wir bitten darum weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Bei geplanten Baumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz

unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Anlagen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägung:

Die Bayernwerk Netz GmbH hat im Rahmen der Beteiligung zum vorliegenden Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme abgegeben. Darin wird darauf hingewiesen, dass sich im betroffenen Plangebiet von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene unterirdische Versorgungseinrichtungen befinden. Grundsätzliche Einwände gegen die Planung bestehen seitens des Unternehmens nicht, sofern der Bestand, die Betriebssicherheit sowie der ungestörte Betrieb der vorhandenen Anlagen durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Zur Veranschaulichung wurde ein Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt, in dem die betroffenen Anlagen farblich markiert sind. Die in den Planungsunterlagen bereits eingezeichnete Kabeltrasse ist mit „Bayernwerk Netz GmbH“ zu betiteln. Zudem soll der in der Stellungnahme genannte Schutzzonenbereich eines 20 kV-Kabels – 0,5 m beiderseits der Trassenachse – in den Planunterlagen ergänzt werden. Die Bayernwerk Netz GmbH bittet darum, weitergehende Detailplanungen in Abstimmung mit dem Unternehmen durchzuführen. In Bezug auf Bepflanzungen wird darauf hingewiesen, dass Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten sind, da diese die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigen könnten. Nach DIN 18920 dürfen Bäume und tiefwurzelnde Sträucher nur bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Bei Unterschreitung dieses Mindestabstands sind geeignete Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH zu treffen. Zusätzlich wird auf das einschlägige Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 2013, FGSV-Nr. 939) sowie die DVGW-Richtlinie GW 125 verwiesen. Für geplante Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe zu den Leitungen ist vor Baubeginn eine genaue Einweisung zur Lage der Anlagen erforderlich. Als Ansprechpartner wird das Kundencenter Bamberg unter der Telefonnummer 0951 / 30932-330 benannt. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für die Leitungen sind im weiteren Planungsprozess verbindlich festzulegen. Darüber hinaus weist das Unternehmen auf geltende Unfallverhütungsvorschriften (BGV A3 und C22), die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW 315 sowie das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen bei Grabarbeiten“. Freigelegte Anlagen dürfen nur nach einer Sichtprüfung durch das Betriebspersonal der Bayernwerk Netz GmbH wieder verfüllt werden. Auskunft zur genauen Lage der Versorgungsanlagen kann über das Online-Planauskunftsportal der Bayernwerk Netz GmbH eingeholt werden (<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>). Die Hinweise und Anregungen der Bayernwerk Netz GmbH wurden zur Kenntnis genommen. Eine inhaltliche Anpassung des Bebauungsplans ist derzeit nicht erforderlich, sofern die genannten technischen Anforderungen und Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zum Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis. Die Bayernwerk Netz GmbH erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung. Sie weist jedoch auf das Vorhandensein von Versorgungseinrichtungen im Plangebiet hin und formuliert technische Anforderungen an den Schutz und Erhalt dieser Anlagen. Dazu zählen unter anderem die Einhaltung von Schutzabständen, die Berücksichtigung von Bepflanzungsregelungen sowie die Sicherstellung einer frühzeitigen Abstimmung bei weiterführenden Detailplanungen. Die Hinweise zu Schutzzonen, Einweisungspflichten, technischen Schutzmaßnahmen und den einschlägigen Regelwerken (DIN 18920, DVGW-Richtlinien, FGSV-Merkblätter) werden im weiteren Verfahren beachtet. Eine Planänderung ist auf Basis der vorliegenden Stellungnahme nicht erforderlich.

16. Kreisbrandrat Thomas RENNER (Stellungnahme vom 14.03.2024)

Gerne komme ich Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Abwehrenden Brandschutz im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per Mail vom 14.02.2024 übermittelte Anschreiben, sowie Planunterlagen durch Ihr Büro.

I. Zufahrten

a) Das Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich über das bestehende Verkehrsnetz erreichbar.

b) Auf dem Betriebsgelände ist eine Feuerwehrezufahrt notwendig. (Art. 5 BayBO)

c) Die Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr in Bayern sind einzuhalten. Davon ist auszugehen, da die Einfahrt und Zufahrt zum Markt ebenso für Schwerlastverkehr ausgelegt wird. Dadurch ist die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend.

II. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind für das Einleiten wirksamer Löscharbeiten absolut notwendig. Auf dem Betriebsgelände sind ausreichend Flächen zum Einrichten von Bewegungsflächen vorhanden. Die Anordnung wird im Rahmen der Erstellung des Brandschutznachweises festgelegt.

III. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist an der ersten Einfahrt zum Parkplatz von Seiten der B 22 aus ein Überflurhydrant vorzusehen. Der nächstverfügbare Hydrant ist erst kurz vor den Märkten „Alte Bundesstraße 1“. Dies ist nicht ausreichend.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes zum Abwehrenden Brandschutz, Kreisbrandrat Thomas RENNER, wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Feuerwehrezufahrt entspricht den Anforderungen der BayBO und ist ausreichend für die Nutzung durch schwere Einsatzfahrzeuge. Die Festlegung von Bewegungsflächen wird im Brandschutznachweis konkret geplant und wird eingehalten. Zudem wird ein Überflur-Hydrant standortnah an der ersten Parkplatzzufahrt vorgesehen, um eine lückenlose Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Stellungnahme des Kreisbrandrates zur Kenntnis zu nehmen. Die vorgebrachten Hinweise der Fachbehörde werden im Bebauungsplanverfahren umfassend berücksichtigt. Der Brandschutz ist gewährleistet. Die Feuerwehrezufahrt entspricht den Anforderungen der Bayerischen Bauordnung, Bewegungsflächen werden im Nachweis gesichert, und ein Überflurhydrant wird in Nähe der Parkplatzzufahrt festgesetzt.

17. Heimatpfleger für Landkreis Bamberg (Stellungnahme vom 01.03.2024)

Vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu den Planungen der Gemeinde Stegaurach. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass Belange des Denkmalschutzes und der Heimatpflege nicht betroffen sind. In die Festsetzungen sollte jedoch aufgenommen werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, falls man auf Bodendenkmäler stoßen sollte.

Abwägung:

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Auch wenn derzeit keine bekannten Bodendenkmäler im Plangebiet vorliegen, wird zur rechtlichen Absicherung ein entsprechender Hinweis gemäß Art. 8 und 9 BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass im Fall von Funden die gesetzlichen Vorgaben zur Meldung und zum Umgang mit Bodendenkmälern eingehalten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, der Stellungnahme der zuständigen Fachstelle für Denkmalschutz und Heimatpflege zu folgen und einen entsprechenden Hinweis auf die gesetzlichen Verpflichtungen nach Art. 8 und 9 BayDSchG in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Dies dient der rechtssicheren Regelung für den Fall des Fundes bislang unbekannter Bodendenkmäler.

19. Landratsamt Bamberg (Stellungnahme vom 18.03.2024:)

In o.g. Sache erhalten Sie die Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vorab per E-Mail mit der Bitte um Beachtung. Das Original wird mit der Post verschickt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Naturschutz:

Das geplante Gelände ist geprägt von sandigen Brachen und einer Blumen-Sonderkultur sowie einzelnen Gehölzen. Am östlichen Rand unmittelbar außerhalb des Bebauungsplanes stockt eine Baumreihe auf dem Straßengrundstück der B 22. Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen o.g. Bebauungsplan keine Einwände unter Beachtung der folgenden Auflagen:

Der geplante Bau stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der zu bilanzieren und auszugleichen ist. Hierfür sollte der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft-Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ verwendet werden. Die fachliche Eignung der erforderlichen Ausgleichsfläche und die geplanten Maßnahmen sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Noch zu klären ist, wo eine Entsiegelung der ehemaligen Bundesstraße stattfinden soll, die unter 5.1 der textlichen Festsetzungen erwähnt ist. Die geplante Breite von 3 m als Eingrünung und Blendschutz zur B 22 hin ist zu schmal, um naturschutzfachlich einen Effekt zu haben. Der Streifen ist im südlichen Teil (in dem keine Bäume auf dem Straßengrundstück stehen) auf mindestens 8 m zu erweitern. Gehölzfällungen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrut durchzuführen (zulässig in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar).

Der Wurzelbereich (Kronenbereich zuzüglich 1,5 m) der außerhalb des Baugebietes an der B 22 stehenden Gehölze darf nicht beeinträchtigt werden und muss vor Baubeginn mit einem stabilen Bauzaun gesichert werden. Werden dennoch stärkere Wurzeln beschädigt sind diese sauber abzuschneiden und zu versorgen.

Die Beleuchtung ist so auszuführen, dass keine Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten erfolgt. Es muss in das vorbildliche Beleuchtungskonzept der Gemeinde Stegaurach integriert werden.

Die großen Glasflächen sind so zu gestalten, dass ein Vogelschlag reduziert wird. Dies ist möglich durch bedruckte Musterfolien oder ein Schnurssystem, das vor die Scheiben gespannt wird (z.B. Acopian BirdSaver). Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist nicht zielführend.

Klimaanpassung: Der Parkplatz sollte unbedingt stärker mit Bäumen beschattet werden, um eine Nutzung im Sommer ohne extreme Aufheizung der Fahrzeuge zu ermöglichen. Alternativ könnte der Parkplatz mit Solarpanels verschattet werden (vgl. ehem. Michelin-Gelände in Hallstadt). Nach Möglichkeit ist ein versickerungsfähiger Belag zu wählen. Das Dach des Marktes sollte unbedingt extensiv begrünt werden, um eine Aufheizung des Gebäudes zu reduzieren.

Hinweis: Flächen, die als lebendige Grünflächen erhalten werden, sollten im Plan farblich deutlich von versiegelten und bebauten Flächen zu unterscheiden sein.

Immissionsschutz:

In den vorliegenden Planunterlagen fehlt eine Darstellung der von den Vorhaben im „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ ausgehenden Lärmemissionen und eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umgebung (Wohngebiete). Es ist aufzuzeigen, dass sich die Vorhaben in die Umgebung einfügen (Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 / Immissionsrichtwerte der TA Lärm; die Vorbelastung durch andere Anlagen ist zu berücksichtigen [Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm]).

Bodenschutzrecht:

Zu den oben genannten Planungen wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die von der Planung betroffenen Grundstücke Fl.Nrn. 610/3, 856, 593/2 und 608 (TF) der Gemarkung Stegaurach, Gemeinde Stegaurach, sind im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Folgender textlicher Hinweis sollte noch in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

„Sollte im Rahmen von Erdarbeiten Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o.ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Bamberg ist umgehend zu verständigen.“

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollte außerdem folgender textlicher Hinweis aufgenommen werden: „Vor dem Beginn der Bauausführung ist der wiederverwendbare Oberboden abzutragen und sachgerecht zu lagern. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung des Bodenmaterials sind Erd- und Tiefbauarbeiten in bodenschonender Weise unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18915 (Bodenarbeit im Landschaftsbau, hier v.a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen) auszuführen.“

Es wird empfohlen, für die im Planungsgebiet vorgesehenen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig ein Bodenmanagementkonzept zusammen mit einer bodenkundlichen Baubegleitung in Anlehnung an die DIN 19639 vorzusehen. Dadurch soll der nachhaltige Bodenschutz gewährleistet werden.

Insgesamt bestehen aus der Sicht des Bodenschutzes gegen die eingezeichnete Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

Wasserrecht:

Da das Wasserwirtschaftsamt Kronach, als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Verfahren beteiligt worden ist, sind eventuelle ergänzende Vorgaben der Fachbehörde vorrangig zu berücksichtigen.

Standort:

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im Entwurf vom 29. November 2023 dargestellt. Sie umfasst folgende Flurnummern: Fl.Nr. 610/3, Fl.Nr. 856, Fl.Nr. 593/2 und teilweise Fl.Nr. 608 der Gemarkung Stegaurach. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist kein Gewässer vorhanden. Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig

gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet, noch im wassersensiblen Bereich. Die Hinweis-karten Oberflächenabfluss und Sturzflut sind als Erkenntnisquelle zu beachten. Sie enthält erste Anhaltspunkte für mögliche Überflutungen infolge von Starkregen und Sturzfluten. Die Karte kann mit den ergänzenden Informationen im Internet unter <https://s.bayern.de/hios> abgerufen werden.

Trinkwasserversorgung:

Hierzu wurden keine Aussagen getroffen. Sollte das Vorhaben an die kommunale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden, würde hierzu keine Bedenken bestehen.

Abwasserentsorgung:

Die Abwasserbeseitigung ist im Trennsystem dem gemeindlichen Kanal zuzuführen. Hierzu bestehen keine Bedenken.

Für die Hinweise zur Schmutzwasserentsorgung:

Es muss sichergestellt sein, dass die zu erwartenden hohen Einwohnergleichwerte des Abwassers aus dem Metzgereibetrieb zuverlässig in der Kläranlage mit gereinigt werden können.

Niederschlagswasserentsorgung:

Zur Niederschlagswasserentsorgung werden keine genaueren Angaben gemacht. Das Niederschlagswasser in Form von Oberflächenwasser soll mit baulichen Maßnahmen wie z.B. Regenwasserausgleichsbecken abgefangen werden. Durch geeignete bauliche Maßnahmen muss gewährleistet sein, dass der **Abfluss des Niederschlagswasser von der Bundesstraße bzw. dem Straßengrund nicht behindert wird**. Die ordnungsgemäße Entwässerung stellt einen Teil der erforderlichen Erschließung dar, und sollte somit grundsätzlich im Bauleitplanverfahren nachvollziehbar dargestellt werden. Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden. Es wird ausdrücklich empfohlen, nach anderen Entsorgungsmöglichkeiten für das Niederschlagswasser zu suchen, wie bspw. durch Versickerung auf dem Grundstück selbst. Das Einleiten von (überschüssigem) gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung unter Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TRENÖG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb von Versickerungsanlagen die Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-A 102 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden. Der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Wasser obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Entsprechende, ggf. notwendige Objektschutzmaßnahmen liegen im privaten Zuständigkeitsbereich. Als Schutz gegen Wasser wird bei Bedarf eine Abdichtung aller erdberührten Bauteile gegen drückendes Wasser nach DIN 18195-6 Abschnitt 8 oder durch WU-Beton nach DIN 1045 empfohlen. Niederschlagswasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist ggf. vor einer Einleitung vorzubehandeln. Wasserrechtsanträge hinsichtlich der Versickerung / Einleiten von Niederschlagswassern, sind mit dem Genehmigungsbescheid der wasserrechtlichen Erlaubnis abzugleichen und ggf. anzupassen.

Grundwasser:

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden.

Der Einsatz von Zisternen zu Bewässerungszwecken oder Brauchwasser-nutzung sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht verpflichtend in der Bauleitplanung festgesetzt werden (dies ist über den Klimaschutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB begründbar). Jedoch können Zisternen in der Regel das gesamte Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht vollständig aufnehmen, daher können Zisternen nur unterstützend für die eigentliche Niederschlagswasserentsorgung eingesetzt werden. Bei der Nutzung von Regenwasser wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften, hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Überlauf der Zisterne könnte über Gießmulden oberflächlich abgeleitet und breitflächig auf dem Grundstück versickert werden und so zur Grundwasserneubildung einen Beitrag leisten. Darüber hinaus kann durch eine Dachbegrünung der Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers entschärft und reduziert werden. Bei geeigneten Untergrundverhältnissen bzw. ausreichend versickerungsfähigem Boden kann das gesammelte Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken selbst versickert werden; sofern dies nicht möglich ist, ist eine Einleitung in ein oberflächengewässer oder einen Regenwasserkanal denkbar. Die Verantwortung über die Regenwasserableitung obliegt dem Bauherren im Rahmen einer Versickerungspflicht.

Grundwasserabsenkung/ Bauwasserhaltung:

Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, ist diese generell beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Wasserrecht, zu beantragen. Die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahme von Grundwasser während der Baumaßnahmen (Bauwasserhaltung) stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. Art. 70 BayWG. Der Antrag zur Genehmigung von Bauwasserhaltungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren steht auf der Internetseite

te des LRAs Bamberg (www.landkreis-bamberg.de) unter „Formulare und Broschüren / Wasserrecht“ zur Verfügung.

Versiegelung:

Um das anfallende Niederschlagswasser möglichst gering zu halten, sollte auf eine möglichst geringe Flächenversiegelung geachtet werden. Dies wäre z.B. durch die Gestaltung von Flächen mit durchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, die eine Versickerung des Niederschlages zulassen, möglich. Sofern nutzungsbedingt möglich (beispielsweise bei Fußwegen, gering genutzten Parkplätzen, Flächen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc.), sollte dies bei der jeweiligen Detailplanung berücksichtigt werden. Befestigte Flächen (z.B. Fußwege, Eingangsbereiche, Fahrradstellplätze, Gebäudevorfälle, nicht überdachte Stellplätze, Flächen für Mülllagerung und Sammelstellen) sollten in teilversickerungsfähiger Bauweise ausgeführt werden (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, sickerfähiges Betonporenpflaster, Pflaster mit Rasen-Splittfugen, wassergebundene Bauweisen).

Dacheindeckung:

Der Einsatz von Metalldächern kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht problematisch sein, vor allem, wenn es sich um unbeschichtete oder ungeeignet beschichtete Metalldächer aus Zink, Blei oder Kupfer handelt. Über die Zeit werden Schwermetalle gelöst und gelangen so in das Grundwasser oder Oberflächengewässer. Schwermetalle sind für viele Organismen bereits in sehr geringen Mengen giftig. Dacheindeckungen und die Außenwände dürfen an der Oberfläche kein Kupfer, Zink, Blei größer 50 µm oder Asbest enthalten. Dacheindeckungen aus Blei, Kupfer und Zink können zudem auch zu erhöhten Anforderungen an die Niederschlagswasserentsorgung führen. Von einer geeigneten Beschichtung kann ausgegangen werden, wenn die Beschichtung die Korrosivitätskategorie C3 sowie die Schutzdauer M nach DIN EN 55634 einhält. Diese Materialien werden durch die Niederschläge sowie infolge von Rückspülprozessen freigesetzt und abgespült, was zu einer Umweltbeeinträchtigung durch belastete Niederschlagswasser führen kann. Aus fachlicher Sicht sollte verbindlich festgesetzt werden, sämtliche Flachdächer/ flach geneigte Dächer mit einer extensiven, flächigen Dachbegrünung (Sedum Begrünung) herzustellen. Grundsätzlich werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht Dachbegrünungen sowie begrünte Fassaden empfohlen. Der Einsatz von Dachbegrünung kann sowohl das anfallende Niederschlagswasser stark reduzieren, als auch positive Auswirkungen auf das Raumklima in dem Gebäude haben.

Fassadenbegrünung/Dachbegrünung:

Maßnahmen zur Dachbegrünung werden empfohlen. Der Einsatz von Gründächern verbessert die Wasserrückhaltung in der Fläche, kompensiert teilweise notwendige Flächenversiegelungen und reduziert die Flächenabflusswerte. Damit einher geht gleichfalls eine Steigerung der Verdunstungsrate und eine, wenn auch geringe, klar lokal begrenzte Abschwächung von Temperaturspitzen (durch Verdunstungskälte) im direkten Umfeld dieser Einrichtungen. Ebenso werden Maßnahmen zur Fassadenbegrünung empfohlen. Beide Maßnahmen (Dach- / Fassadenbegrünung) dienen einer Minderung der Rückstrahlung im Zuge der Fassadenaufheizung sowie dem Binden von Staub.

Erneuerbare Energien:

Sollte beabsichtigt werden, den Wärmebedarf über geothermische Anlagen sicherzustellen wird vorsorglich auf die hierfür notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hingewiesen. Bauwilligen wird empfohlen, jeweils vor Baubeginn ein individuelles Baugrundgutachten in Auftrag zu geben, um Rückschlüsse auf die Eignungsfähigkeit (Tragfähigkeit, Frostgefährdung, Grundwasserstände) des spezifisch örtlich anstehenden Untergrundes als Baugrund gewinnen zu können. Solar- und Photovoltaikanlagen sollten zwingend im Bebauungsplan vorgeschrieben werden. Trotz Dachbegrünung ist der Einsatz regenerativer Energien möglich.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es ist nicht bekannt, ob in dem Gebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll. Durch Wärmepumpen, Klimageräte, Kühlanlagen haustechnische Aggregate usw. im gewerblichen Bereich, wird der Anwendungsbereich der AwSV eröffnet. Nach der AwSV werden für Rohrleitungen, die unterirdisch und nicht einsehbar verlegt werden, doppelwandige Rohrleitungen oder Leckanzeigeeinrichtungen usw. erforderlich. Grundsätzlich gilt: Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Bundes-Anlagenverordnung AwSV und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Für Bau, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV, Stand 18. April 2017, BGBl. I S. 905) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Andere Vorschriften, insbesondere die des Bau-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts bleiben hiervon unberührt. Geplante Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich 42.2, grundsätzlich 6 Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Bauleitplanung:

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan ist der betroffene Bereich als Flächen für Grünland, Wald und Landwirtschaft definiert. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, muss vor Erlass des Bebauungsplanes zunächst der Flächennutzungsplan (hier: Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) angepasst werden. Nach unserer Kenntnis läuft derzeit noch kein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag und der vorhabenbezogene Bebauungsplan müssen aufeinander abgestimmt sein, dürfen sich nicht widersprechen und es sind die rechtlichen Vorgaben des § 12 BauGB einzuhalten. Ferner bitten wir um Übersendung der Unterlagen für diese Beteiligung in Schriftform (1-fach). Diese liegen uns bisher lediglich in digitaler Form vor.

Verkehrswesen:

Die Bauverbotszone von 20 m zur B 22 ist nach § 9 Abs. 1 FStrG einzuhalten. Ferner ist die Baubeschränkungszone von 40 m zur B 22 nach § 9 Abs. 2 FStrG zu beachten. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone ist die Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Bamberg erforderlich. An der südlichen Zufahrt zum Planbereich ist laut der Planzeichnung eine Bepflanzung mit Bäumen vorgesehen. Aus verkehrsrechtlicher Sicht kann die Bepflanzung nicht befürwortet werden, wenn diese die Verkehrsteilnehmer (Zu- und Abfahrtsverkehr) in ihrer Sicht behindert. Ausreichende Sichtverhältnisse auf den Verkehr der „Alten Bundesstraße“ sind in jedem Fall zu gewährleisten. In der Planbegründung ist ausgeführt, dass Werbung am Gebäude zulässig ist und Werbeanlagen 20 m vom Fahrbahnrand der B 22 möglich sind. Die Zulässigkeit von Werbung im Straßenverkehr ist in § 33 StVO geregelt. Demnach ist außerörtliche Werbung nicht zulässig. Der Planbereich befindet sich verkehrsrechtlich außerorts, also außerhalb der gelben Ortstafel. Werbung, die sich auf die Verkehrsteilnehmer der in unmittelbarer Nähe befindlichen Bundesstraße B 22 auswirkt bzw. diese beeinträchtigt, ist nicht zulässig. Im Zuge eines späteren Bauantragsverfahrens ist das Staatliche Bauamt Bamberg (als Straßenbauasträger) und die Verkehrsbehörde am Landratsamt Bamberg zu beteiligen. In diesem Verfahren kann seitens der Fachbehörden beurteilt werden, ob und ggf. in welcher Form Werbung an dem zu errichtenden Gebäude zulässig ist.

Aus Sicht des Fachbereichs Kreiseigener Tiefbau bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme des Fachbereiches Klimaschutz wird ggf. nachgereicht.

a) Abwägung zum Naturschutz:

Die Stellungnahme des Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß Maßgaben des Mindestausgleichs kompensiert. Die Entsiegelung der Alten Bundesstraße findet im nördlichen Bereich des Grundstücks statt. Die vorgeschlagene 3 m breite Grünzone wird berücksichtigt, insbesondere im südlichen Bereich, wo keine Bäume vorhanden sind – wird diese auf mind. 8 m erweitert. Die Beschränkung der Fällzeiten (Oktober bis Februar) und der Wurzelschutz der Bestandsbäume an der B 22 der bestehenden Gehölze wird berücksichtigt. Maßnahmen wie vogelschutzgerechte Glasoberflächen und insektenfreundliche Beleuchtung werden im Sinne der Biodiversität umgesetzt. Auf die Beschattung des Parkplatzes wird Rücksicht genommen in Form einer ausreichenden Begrünung. Eine bessere Markierung der bebauten und nicht bebauten Flächen wird umgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass im Naturschutz der Eingriff durch einen Mindestausgleich kompensiert wird. Die Grünzone wird im südlichen Bereich auf mindestens 8 Meter erweitert. Fällzeiten und Wurzelschutz der Bestandsgehölze an der B 22 sind verbindlich einzuhalten. Vogelschützende Glasflächen und insektenfreundliche Beleuchtung werden empfohlen. Der Parkplatz soll ausreichend mit Bäumen beschattet werden.

b) Abwägung zum Immissionsschutz:

Die Stellungnahme zum Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Eine Lärmuntersuchung in Form eines Gutachtens wird im weiteren Bebauungsplanverfahren erstellt unter Berücksichtigung der angebrachten Punkte.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass für den Immissionsschutz eine lärmtechnische Untersuchung erforderlich ist, um die Einhaltung der Immissionswerte sicherzustellen.

c) Abwägung zum Bodenschutzrecht:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden berücksichtigt. Textliche Hinweise zum Oberbodenmanagement, zur Lagerung und fachgerechten Wiederverwendung sowie zum Einsatz bodenschonender Bauverfahren werden im Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass der Bodenschutz durch Festsetzungen zum Oberbodenmanagement und bodenschonenden Bauverfahren berücksichtigt wird.

d) Abwägung zum Wasserrecht:

Der Hinweis auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kronach wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Empfehlungen der Fachbehörde werden, soweit erforderlich und planungsrechtlich umsetzbar, im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

Zu 1. Gewässer, Überschwemmungs- und Schutzgebiete

Das Wasserwirtschaftsamt stellt fest, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine oberirdischen Gewässer befinden. Zudem liegt das Plangebiet weder in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet oder einem sonstigen wassersensiblen Bereich. Diese Hinweise bestätigen die grundsätzliche Eignung des Gebiets für eine bauliche Entwicklung und bedürfen daher keiner weiteren Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Zu 2. Starkregenrisiken und Oberflächenabfluss

Die Hinweise zur Beachtung der Starkregengefahrenkarten (Hinweiskarten Oberflächenabfluss/Sturzflut) werden aufgegriffen. Die Karten stellen erste Anhaltspunkte dar und fließen im Rahmen der weiteren Objektplanung in die Detailausarbeitung von Entwässerungskonzepten ein. Aufgrund der Planungsreife des Verfahrens erfolgt keine verbindliche Darstellung der Starkregengefahren im Bebauungsplan, zumal keine konkrete Gefährdungssituation benannt wurde.

Zu 3. Trinkwasserversorgung

Da die Anbindung an die kommunale Trinkwasserversorgung vorgesehen ist und seitens des Wasserwirtschaftsamts keine Bedenken bestehen, bedarf es keiner weitergehenden Maßnahmen im Bebauungsplan.

Zu 4. Abwasserentsorgung

Die geplante Abwasserentsorgung im Trennsystem über den gemeindlichen Kanal wird planungsseitig bestätigt. Die weitergehenden Hinweise hinsichtlich der erhöhten Abwasserfrachten aus einem potenziellen Metzgereibetrieb werden im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Erschließungsplanung zu berücksichtigen sein. Eine entsprechende Koordination mit dem zuständigen Abwasserentsorger (Gemeinde bzw. Zweckverband) wird empfohlen, liegt jedoch außerhalb des bauleitplanerischen Regelungsbereichs.

Zu 5. Niederschlagswasserentsorgung

Der Hinweis zur ortsnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung nach § 55 WHG wird aufgegriffen. Ziel der Planung ist es, eine dezentrale Entsorgung (Versickerung, Verrieselung, ggf. Rückhaltung mit anschließender Einleitung) auf den Grundstücken zu ermöglichen. Dies wird über entsprechende textliche Hinweise im Bebauungsplan (Hinweis auf die NWFreiV und DWA-Regelwerke DWA-A 138, DWA-A 102, DWA-M 153) berücksichtigt.

Die planungsseitige Empfehlung zur Regenwassernutzung durch Zisternen wird berücksichtigt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB – Klimaanpassung). Eine Verpflichtung zur Nutzung von Zisternen wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Nachweisbarkeit nicht festgesetzt.

Hinsichtlich des Abflusses von der Bundesstraße wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen erfolgt. Entsprechende Vorkehrungen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.

Zu 6. Bauwasserhaltung und Grundwasserabsenkung

Die Notwendigkeit wasserrechtlicher Genehmigungen im Fall einer temporären Bauwasserhaltung wird berücksichtigt. Da es sich hierbei um ein baubegleitendes Verfahren handelt, erfolgt keine planerische Festsetzung. Die Zuständigkeit des LRA Bamberg (Fachbereich Wasserrecht) wird im Hinweis genannt.

Zu 7. Versiegelung und flächenhafte Rückhaltung

Der Hinweis auf eine möglichst flächenschonende Versiegelung wird im Rahmen der Planung aufgegriffen. Auf die Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei Stellplätzen, Zufahrten und untergeordneten Wegen wird Rücksicht genommen. Eine verbindliche Festsetzung der Bauweise erfolgt dort, wo die planerische Steuerung erforderlich und sinnvoll ist (z. B. Stellplätze). Die gestalterische Freiheit wird im Rahmen des üblichen Maßes erhalten.

Zu 8. Dacheindeckung und Schwermetalleintrag

Die Hinweise zum Einsatz von Metallbedachungen werden berücksichtigt. Im Bebauungsplan findet eine Berücksichtigung, wonach unbeschichtete bzw. nicht DIN-konforme Dacheindeckungen aus Zink, Kupfer oder Blei unzulässig sind, statt. Zur Vermeidung eines Eintrags von Schwermetallen in das Grundwasser wird auf die Einhaltung der DIN EN 55634 (Korrosivitätskategorie C3, Schutzdauer M) hingewiesen.

Zu 9. Dach- und Fassadenbegrünung

Die Anregung zur verpflichtenden Festsetzung von extensiver Dachbegrünung kann gemäß der NORMA-Baubeschreibung nicht berücksichtigt

werden. Für die Dachbegrünung gilt das Gleiche. Fassadenbegrünungen werden empfohlen, eine verbindliche Festsetzung erfolgt hier aus städtebaulichen Gründen nicht. Die positiven klimatischen Effekte werden im Umweltbericht erläutert.

Zu 10. Erneuerbare Energien

Der Hinweis auf die wasserrechtliche Genehmigungspflicht bei Geothermie wird berücksichtigt. Zudem werden Dachflächen für Photovoltaik und Solarthermie planerisch gesichert (Empfehlung bzw. textliche Festsetzung).

Zu 11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Da der konkrete Umgang mit wassergefährdenden Stoffen noch nicht planungsrelevant beschrieben ist, erfolgt keine Festsetzung. Jedoch wird berücksichtigt, dass auf die Einhaltung der AwSV und auf die Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten beim Landratsamt Bamberg hingewiesen wird. Eine spätere Anzeige und Einzelfallprüfung bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Beschluss:

Die Hinweise werden geprüft und - soweit möglich - umgesetzt. Da keine Gewässer, Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiete betroffen sind, ist das Gebiet grundsätzlich geeignet. Niederschlagswasser wird dezentral versickert, eine Nutzung von Zisternen wird empfohlen, jedoch nicht verbindlich festgesetzt. Maßnahmen zu Versiegelung, Bauwasserhaltung und Schwermetalleintrag werden beachtet und im Plan berücksichtigt.

e) Abwägung zur Bauleitplanung:

Die Hinweise zum Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sowie zur erforderlichen Anpassung des Flächennutzungsplans wurden zur Kenntnis genommen. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Rahmen einer aktuell laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in Stegaurach. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag werden aufeinander abgestimmt und entsprechen den Anforderungen des § 12 BauGB. Die Beitragsunterlagen werden zusätzlich in einfacher schriftlicher Form bereitgestellt.

Beschluss:

Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird dadurch erfüllt, dass die notwendige Flächennutzungsplanänderung im Rahmen einer aktuell laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stegaurach parallel dazu erfolgt. Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag sind abgestimmt und entsprechen § 12 BauGB. Beitragsunterlagen werden auch schriftlich bereitgestellt.

f) Abwägung zum Verkehrswesen:

Die Hinweise zur Bauverbotszone (20 m) und Baubeschränkungszone (40 m) gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG werden zur Kenntnis genommen. Eine Inanspruchnahme dieser Zonen erfolgt nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Erforderliche Zustimmungen des Staatlichen Bauamts Bamberg werden im Zuge nachgelagerter Verfahren eingeholt. Die Anregung zu Sichtverhältnissen an der südlichen Zufahrt wird berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung durch Bepflanzung wird im weiteren Planungsverlauf geprüft; ggf. erfolgt eine Anpassung der Pflanzplanung zur Sicherstellung der verkehrlichen Belange.

Hinsichtlich der vorgesehenen Werbeanlagen wird klargestellt, dass die Regelungen der StVO, insbesondere § 33, im weiteren Verfahren zu beachten sind. Die Anmerkung zur unzulässigen außerörtlichen Werbung an Bundesstraßen wird in die Planbegründung aufgenommen. Die abschließende Beurteilung der Werbeanlagen erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens unter Beteiligung des Staatlichen Bauamts und der Verkehrsbehörde.

Beschluss:

Straßenbaulich werden Bauverbots- und Baubeschränkungszone eingehalten. Die Bepflanzung an der Zufahrt wird auf Sichtbehinderungen geprüft und angepasst. Werbung an der B 22 wird gemäß StVO geregelt; unzulässige Werbung wird im Plan vermerkt. Die endgültige Beurteilung erfolgt im Bauantragsverfahren.

21. PLEdoc GmbH (Stellungnahme vom 21.02.2024)

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen

- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Der Stellungnahme liegt eine Übersichtskarte bei. Diese hängt den Unterlagen als Anlage 3 an.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Planungsstand sind keine Anlagen der genannten Betreiber innerhalb des Geltungsbereichs betroffen. Sollte es im weiteren Verfahren zu planexternen Ausgleichsmaßnahmen kommen, wird eine erneute Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange erfolgen. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs erfolgt nur nach entsprechender Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Stellungnahme der Leitungsträger (u. a. OGE, MEGAL, NETG, Uniper etc.) zur Kenntnis zu nehmen. Es wird zugesichert, dass im Falle der Festlegung planexterner Ausgleichsflächen eine erneute Beteiligung der betroffenen Versorgungsträger erfolgt. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs wird ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit den genannten Stellen vorgenommen.

22. Polizeiinspektion Bamberg Land (Stellungnahme vom 16.02.2024)

Von der Polizei Bamberg-Land bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Es ist aber darauf zu achten, dass bei der Ausfahrt auf die Alte Bundesstraße die Sichtdreiecke eingehalten werden, hier besonders die Sicht nach links in Richtung B 22.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Einhaltung der Sichtdreiecke wird berücksichtigt. Die erforderlichen Sichtdreiecke werden im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt und durch textliche Festsetzungen gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Stellungnahme der Polizeiinspektion Bamberg-Land vom 16.02.2024 in der Weise zu berücksichtigen, dass die Sichtdreiecke an der Ausfahrt auf die alte Bundesstraße, insbesondere in Richtung B 22, im Bebauungsplan kenntlich gemacht und durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden.

23. Regierung von Oberfranken (Stellungnahme vom 21.03.2024)

Wir sind als TOEB an o.g. BPlan-Verfahren der Gemeinde Stegaurach beteiligt. Bezüglich der o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Stegaurach teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Festsetzungen bezüglich der Sortimente und zulässiger Verkaufsflächen sind zu konkretisieren. Auf Grundlage der Bezeichnung „Fachmarkt“ mit 900 qm in der Begründung zum BPlan bzw. „Getränkemarkt, Drogerie“ in den textlichen Festsetzungen ist eine qualifizierte landesplanerische Beurteilung nicht möglich. Die Bezeichnung „Fachmarkt“ gibt lediglich die Betriebsform ohne Nennung des Sortiments an und die Angabe „Getränkemarkt, Drogerie“ ist dahingehend ungeeignet, da die landesplanerische Beurteilungssystematik bei Einzelhandelsvorhaben auf deren sortimentspezifische Unterscheidung ausgerichtet ist: Getränkemarkt ist dem Nahversorgungsbereich, Drogeriewaren dem innenstadtrelevanten Non-Food-Warengruppen zuzuordnen, für die jeweils separate Beurteilungsparameter zugrunde zu legen sind. Insoweit bitten wir um entsprechende Konkretisierung.

Abwägung:

Der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken wird gefolgt. Die Angaben zu zulässigen Einzelhandelsnutzungen im Bebauungsplan und seiner Begründung werden entsprechend überarbeitet. Dabei erfolgt eine klare Differenzierung der Sortimente nach landesplanerischen Kategorien (z.B. Nahversorgung / zentrenrelevant), ergänzt durch maximale Verkaufsflächen je Warengruppe. Die textlichen Festsetzungen sowie die Planbegründung werden entsprechend konkretisiert. Ziel ist es, eine eindeutige und rechtssichere Grundlage für die spätere bauordnungs- und landesplanerische Beurteilung zu schaffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 21.03.2024 zur Kenntnis zu nehmen. Der darin

enthaltenen Anregung zur Konkretisierung der Sortimentsfestsetzungen wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechend angepasst. Insbesondere erfolgt eine differenzierte Festlegung der zulässigen Sortimente und Verkaufsflächen in Anlehnung an die landesplanerische Systematik (z.B. Unterscheidung zwischen Nahversorgung und zentrenrelevanten Sortimenten). Eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt entsprechend. Die überarbeiteten Festsetzungen werden der Regierung von Oberfranken zur erneuten Prüfung übermittelt.

31. Wasserwirtschaftsamt Kronach (Stellungnahme vom 28.03.2024)

Zu dem vorliegenden erneuten Entwurf, Stand: 29.11.2023, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung, Bodenschutz

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen hohe Wasserstände und/oder drückendes Wasser obliegt dem jeweiligen Bauherren. Es wird daher empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben. Der Vorhabensbereich wird an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden. Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

2. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen. Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. § 37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen.

3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

An der Bundesstraße B 22 sollen neue Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung angesiedelt werden. Die Auslastung der gemeindlichen Kläranlage Stegaurach ist bereits sehr hoch, die Anforderungen an die Reinigungsleistung werden bisher jedoch noch stabil eingehalten. Im Zuge des anstehenden Verfahrens für Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage (Sanierungsbescheid endet zum 31.12.2024, Planvorlagen 30.06.2023) sind die abwassertechnischen Nachweise zu erstellen, mit denen zu belegen ist, ob und ggf. wie die erforderliche Abwasserreinigung auch dauerhaft sicher gewährleistet ist. Nach aktuellem Sachstand sind Sanierungsmaßnahmen auf der Kläranlage notwendig. Nur wenn die Kläranlage nachweislich ausreichend leistungsfähig ist, kann von einer gesicherten Erschließung gesprochen werden. Im Übrigen dürfen Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Gewerbebetrieben in öffentliche Abwasseranlagen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der Entwässerungssatzung erfolgen. Vor Ort wird im Mischsystem entwässert. Für die gemeindliche Mischwasserbehandlung liegt eine aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 11.09.2023 vor, die Flächen des Plangebiets sind dort bereits berücksichtigt.

Die vorgesehene Entwässerung des Plangebiets im Trennsystem ist zu begrüßen, diese nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung entspricht den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG. Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die oberirdische Versickerung über bewachsenen Oberboden wünschenswert und nachhaltig. Wir empfehlen entsprechende Planungen bereits im Rahmen der Bauleitplanung ausführungsfähig zu entwickeln, auch um ggf. dafür benötigte Flächen freizuhalten. Eine planmäßige Versickerung setzt allerdings zwingend ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Kann eine Versickerung nicht verwirklicht werden, ist eine Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers vorzusehen.

Soweit die Grenzen der erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach den NWFreiV mit TRENGW bzw. TRENÖG überschritten werden, ist beim Landratsamt Bamberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen und im Verfahren das DWA-Merkblatt M 153 bzw. das DWA-Arbeitsblatt A 102-2 zu beachten. Damit können die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Gewässers bestimmt werden. Vor allem bei dem in der Regel stärker belasteten Niederschlagswasser von stark frequentierten Straßen und Zufahrten ist eine ausreichende und geeignete Vorreinigung sicherzustellen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für eine Vielzahl von Niederschlagswassereinleitungen aus gemeindlichen Regenwasserkanälen unseres Wissens seit längerer Zeit keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt! Das Landratsamt Bamberg hat bereits mehrfach die Vorlage von Antragsunterlagen angemahnt und auf die Konsequenzen (u.a. NW-Abgabe) hingewiesen.

4. Altlasten

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.2002, Az. II

B5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen. Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen. Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

5. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Abwägung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 28.03.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Hinweise und Empfehlungen werden im Rahmen der weiteren technischen Planung, insbesondere bei der Erschließungs-, Entwässerungs- und Baugrundplanung, berücksichtigt. Die geplante Entwässerung im Trennsystem und eine möglichst naturnahe Regenwasserbewirtschaftung entsprechen den wasserwirtschaftlichen Zielen und werden planerisch weiterverfolgt. Ein Hinweis zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie zur Einbindung eines Baugrundgutachtens wird ergänzend in die Begründung aufgenommen. Die aktualisierten Planvorlagen für die Niederschlagswassereinleitungen aus gemeindlichen Regenwasserkanälen ohne wasserrechtliche Erlaubnisse wurden durch das Ing.-büro MILLER, Nürnberg, ausgearbeitet und liegen dem Wasserwirtschaftsamt Kronach seit einigen Wochen zu Prüfung und Erlass einer neuen wasserrechtlichen Genehmigung vor. Eine Änderung des Bebauungsplans ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 28.03.2024 zum Planentwurf vom 29.11.2023 zur Kenntnis zu nehmen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die darin enthaltenen Hinweise und Empfehlungen werden im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der technischen Ausführungsplanung und Bauausführung, berücksichtigt. Ein Hinweis zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sowie zur Erstellung eines Baugrundgutachtens wird in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Die gemeindliche Kläranlage ist für die durch das Vorhaben anfallenden Abwassermengen ausreichend ausgelegt. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist auf Grundlage dieser Stellungnahme nicht erforderlich.

I. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand durch die öffentliche Auslegung im Rathaus der Gemeinde Stegaurach vom 03.02.2025 – 14.03.2025 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Mit dem Schreiben vom 19.03.2025 wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes informiert und unter Fristsetzung bis zum 25.04.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert.

Liste der Beteiligten:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
3. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
4. Bayerischer Bauernverband
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
6. Bayernwerk Netz GmbH
7. Brandschutzdienststelle
8. Bundnaturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
10. Gemeinde Bischberg
11. Gemeinde Frensdorf
12. Gemeinde Pettstadt
13. Gemeinde Walsdorf
14. Gewerbeaufsichtsamt
15. Handwerkskammer für Oberfranken
16. Industrie- und Handelskammer
17. Kreisbrandrat Thomas RENNER
18. Heimatpfleger für Landkreis Bamberg
19. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.

20. Landratsamt Bamberg
21. Markt Burgebrach
22. PLEdoc GmbH
23. Polizeiinspektion Bamberg Land
24. Regierung von Oberfranken
25. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
26. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
27. Staatliches Bauamt Bamberg, FB Straßenbau
28. Stadt Bamberg
29. Tennet TSO GmbH
30. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
31. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Planung München
32. Wasserwirtschaftsamt Kronach
33. ZV Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
34. Zweckverband Wasserversorgung der Auracher Gruppe

III. Fachstellen/ Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beteiligt wurden, aber keine Stellungnahmen abgegeben haben und daher nachfolgend nicht beschlussmäßig behandelt werden

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
5. Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege
8. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
10. Gemeinde Bischberg
12. Gemeinde Pettstadt
13. Gemeinde Walsdorf
14. Gewerbeaufsichtsamt
15. Handwerkskammer für Oberfranken
19. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
21. Markt Burgebrach
25. Regierung in Oberfranken, Bergamt Nordbayern
30. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
33. ZV Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

IV. Fachstellen/ Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beteiligt wurden und eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch keine Bedenken, Anregungen oder Einwände vorgebracht haben.

4. Bayerischer Bauernverband (Stellungnahme vom 23.04.2025)
7. Brandschutzdienststelle (Stellungnahme vom 20.03.2025)
9. Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 23.04.2025)
11. Gemeinde Frensdorf (Stellungnahme vom 20.03.2025)
16. Industrie- und Handelskammer (Stellungnahme vom 04.04.2025)
18. Heimatpfleger für Landkreis Bamberg (Stellungnahme vom 07.04.2025)
26. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Stellungnahme vom 15.04.2025)
31. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Planung München (Stellungnahme vom 14.04.2025)

Beschluss:

Die vorstehenden Stellungnahmen, in denen keine Bedenken, Anregungen oder Einwände vorgebracht werden, werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung hierzu ist im Einzelnen nicht erforderlich.

V. Fachstellen / Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Bedenken, Anregungen oder Einwände zum B-Plan vorgebracht haben

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (Stellungnahme vom 26.03.2025)

Das AELF kann den Planungen zustimmen, vorbehaltlich der Prüfung der noch festzusetzenden extern zu erbringenden Ausgleichsfläche, die hier noch nicht beurteilt werden kann.

Abwägung:

Die Stellungnahme des AELF wird zur Kenntnis genommen. Das AELF stimmt den Planungen grundsätzlich zu, macht jedoch darauf aufmerksam, dass eine abschließende Beurteilung erst nach Vorlage und Prüfung der noch festzusetzenden externen Ausgleichsfläche möglich ist. Das AELF wird informiert, sobald eine geeignete Ausgleichsfläche benannt werden kann. Die Prüfung und Anerkennung der Fläche erfolgen im weiteren Verfahren. Die Ausgleichsfläche wird entsprechend in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nach dem Satzungsbeschluss ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Stellungnahme des AELF zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, das AELF zu informieren, dass bereits eine geeignete externe Ausgleichsfläche durch die Fa. NORMA festgelegt wurde. Eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans um den Ort der Ausgleichsmaßnahme ist erforderlich.

3. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken (Stellungnahme vom 07.04.2025)

Die Gemeinde Stegaurach ist Mitglied der ILE Aurach[6]. Unter anderem auf Hinwirken der Gemeinde wurde das Ziel der wassersensiblen Siedlungsentwicklung in das gemeinsame Entwicklungskonzept (ILEK) der sechs Kommunen aufgenommen. Das geplante Vorhaben soll auf einer derzeit unversiegelten Fläche stattfinden, die aktuell als Wiese und Acker genutzt wird. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass daher die Grundwasserneubildung verringert werden könnte. Den Zielen des ILEK folgend, wird empfohlen den vorgesehenen Regenrückhalt in der Fläche durch Becken und Begrünung stärker zu bemessen und Rücksicht auf den bereits vorhandenen Bewuchs zu nehmen. Der Grad der Versiegelung ist extrem hoch und in diesem Zusammenhang ebenfalls kritisch zu hinterfragen bzw. zu reduzieren (insbesondere hinsichtlich des bereits hohen Versiegelungsgrad im Umfeld der bestehenden Märkte). Eine Reduzierung wäre beispielsweise mit Rasenfugenpflaster auf den Parkflächen möglich. Weiteres Ziel aus dem ILEK ist die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien. Eine PV-Anlage auf dem Dach des Marktes als Auflage im Bebauungsplan wäre eine unkomplizierte und effektive Art diesem Ziel zu folgen.

Abwägung:

Die Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung in Oberfranken wird zur Kenntnis genommen. Das Amt verweist auf die Mitgliedschaft der Gemeinde Stegaurach in der ILE Aurach[6] sowie auf die im ILEK gemeinsam formulierten Ziele, insbesondere zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung, zur Reduzierung der Flächenversiegelung und zur Förderung erneuerbarer Energien. Die im Umweltbericht beschriebene mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die geplante Versiegelung wird im Hinblick auf das ILEK als kritisch bewertet. Der Anregung zur stärkeren Bemessung des Regenrückhalts wird im Rahmen der weiteren Planungsbearbeitung nachgekommen. Der vorhandene Bewuchs im Plangebiet wird im Rahmen der Planung erhalten. Die vorgesehene Ausführung der Stellplatzflächen mit versickerungsfähigem Pflaster gemäß der Baubeschreibung der NORMA entspricht dem Ziel der Reduzierung der Flächenversiegelung. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Marktes ist vorgesehen und wird planerisch im weiteren Verfahren gesichert, um dem ILEK-Ziel zur Förderung erneuerbarer Energien gerecht zu werden. Die Hinweise des ALE Oberfranken werden im weiteren Planverfahren angemessen berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung in Oberfranken zur Kenntnis. Die Hinweise zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung, Versiegelung und Nutzung erneuerbarer Energien werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Eine Änderung des Bebauungsplans ist auf Grundlage der Stellungnahme nicht erforderlich.

6. Bayernwerk Netz GmbH (Stellungnahme vom 10.04.2025)

Nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass folgende Belange unseres Unternehmens betroffen sind. Zur Realisierung der kommenden Bebauung wird die Umverlegung von Erdkabeln erforderlich. Hierfür bitten wir Sie uns für den Bau und Betrieb von Leitungen ein Leitungsrecht in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Die benötigte Trasse ist in der beigefügten Skizze gelb umrandet dargestellt. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2024, die weiterhin gültig ist. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Der Stellungnahme liegt eine Skizze bei. Diese hängt den Unterlagen als Anlage 1 an.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Das Unternehmen weist darauf hin, dass zur Realisierung der geplanten Bebauung eine Umverlegung von Erdkabeln erforderlich ist und hierfür ein Leitungsrecht in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit benötigt wird. Die betroffene Trasse wurde in einer beigefügten Skizze gekennzeichnet. Der Grundstückseigentümer (NORMA) wird, in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH, die erforderliche Dienstbarkeit für Bau und Betrieb der Leitungen zur Verfügung stellen. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten. Die Stellungnahme vom 07.03.2024 wird ebenfalls beachtet und bleibt weiterhin Bestandteil des Verfahrens. Der Wunsch nach fortlaufender Beteiligung an der Bauleitplanung und den weiteren Verfahrensschritten wird berücksichtigt. Da die Belange durch private Vereinbarungen geklärt werden und keine Änderungen am Planerfordernis notwendig sind, ist eine Anpassung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis. Die erforderliche Dienstbarkeit für die Leitungs-

verlegung wird im Rahmen der weiteren Abstimmungen mit dem Grundstückseigentümer bzw. der Fa. NORMA als Nutzungsberechtigten geregelt. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Bayernwerk Netz GmbH wird weiterhin in die weiteren Schritte der Bauleitplanung einbezogen.

17. Kreisbrandrat Thomas RENNER (Stellungnahme vom 27.03.2025)

Gerne komme ich Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Abwehrenden Brandschutz im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per Mail vom 14.02.2024 übermittelte Anschreiben, sowie Planunterlagen durch Ihr Büro.

I. Zufahrten

- a) Das Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich über das bestehende Verkehrsnetz erreichbar.
- b) Auf dem Betriebsgelände ist eine Feuerwehrezufahrt notwendig (Art. 5 BayBO).
- c) Die Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr in Bayern sind einzuhalten. Davon ist auszugehen, da die Einfahrt und Zufahrt zum Markt ebenso für Schwerlastverkehr ausgelegt werden. Dadurch ist die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend.

II. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind für das Einleiten wirksamer Löscharbeiten absolut notwendig. Auf dem Betriebsgelände sind ausreichend Flächen zum Einrichten von Bewegungsflächen vorhanden.

III. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist an der ersten Einfahrt zum Parkplatz von Seiten der B 22 aus ein Überflurhydrant vorzusehen. Der nächstverfügbare Hydrant ist erst kurz vor den Märkten „Alte Bundesstraße 1“. Dies ist nicht ausreichend.

Abwägung:

Die Stellungnahme von Kreisbrandrat Thomas RENNER wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Einschätzung sind die übermittelten Planunterlagen sowie das Schreiben vom 14.02.2024. Die im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten Anmerkungen zu den Zufahrten, den Bewegungsflächen und zur Löschwasserversorgung werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Die Erschließung des Plangebiets über das bestehende Verkehrsnetz ist gesichert. Die Anforderung einer Feuerwehrezufahrt gemäß Art. 5 BayBO wird erfüllt, da die Zufahrten zum Marktgelände für Schwerlastverkehr ausgelegt sind und somit eine ausreichende Befahrbarkeit durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr gewährleisten. Auch hinsichtlich der Bewegungsflächen wird festgestellt, dass auf dem Betriebsgelände ausreichend Flächen vorhanden sind, um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird ebenfalls berücksichtigt: Ein Überflurhydrant wird an der ersten Einfahrt zum Parkplatz, von der B 22 kommend, vorgesehen, da die nächstgelegene vorhandene Löschwasserentnahmestelle nicht als ausreichend beurteilt wird. Die Belange des abwehrenden Brandschutzes wurden damit umfassend berücksichtigt, sodass eine Änderung des Bebauungsplans nicht erforderlich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Stellungnahme von Kreisbrandrat Thomas RENNER zur Kenntnis. Die Anforderungen hinsichtlich Feuerwehrezufahrt, Bewegungsflächen und Löschwasserversorgung werden im weiteren Verfahren umgesetzt. Insbesondere wird ein Überflurhydrant an der ersten Einfahrt zur Parkplatzfläche angebracht. Eine Änderung des Bebauungsplans ist auf Grundlage der Stellungnahme nicht erforderlich.

20. Landratsamt Bamberg (Stellungnahme vom 23.04.2025)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Immissionsschutz:

Das schalltechnische Gutachten der Makowka & Hanik GbR vom 10.12.2024 ist aus fachlicher Sicht unvollständig. Folgende Punkte sind zu ergänzen und anzupassen:

- Fehlende Betrachtung der Vorbelastung durch andere Anlagen nach TA Lärm. Da laut vorliegender Berechnung die Immissionsrichtwerte an einigen Immissionsorten vollständig ausgeschöpft werden, ist darzulegen, ob gewerbliche Vorbelastungen vorhanden sind (z.B. bestehende Einkaufsmärkte und Parkplätze auf der Fl. Nr. 600). Sofern eine gewerbliche Vorbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, muss entweder diese Vorbelastung in der Berechnung berücksichtigt werden oder die Geräuschimmissionen durch den geplanten Discounter müssen die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten (Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm).
- Da die Kundenparkplätze aufgrund der Öffnungszeiten von 07.00 – 20.00 Uhr nicht zur Nachtzeit frequentiert werden, ist die in Kapitel 4.1.1 getroffene Aussage zu „einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen“ durch

Parkplätze und einem Mindestabstand von 34 m, um die Immissionswerte zur Nachtzeit einhalten zu können, unerheblich. Die Spitzenpegelbetrachtung zur Tageszeit sollte jedoch zusätzlich Schallemissionsansätze zur beschleunigten Lkw-Abfahrt, zu Pkw-Stellplätzen (bspw. Kofferraumklappenschließen gegenüber „Oberer Mittelberg 7“) und Überfahrt von Palettenhubwagen über eine Lkw-Ladebordwand beinhalten und ist dementsprechend zu ergänzen.

- Aus fachlicher Sicht bestehen Zweifel, dass die haustechnischen Anlagen tatsächlich nur einen Schalleistungspegel von 45 dB(A) haben sollen. Vergleichbare Gutachten zu Einkaufsmärkten gehen hierbei von 60-70 dB(A) aus. Da diese Anlagen auch zur Nachtzeit laufen werden, sollte noch einmal eine kritische Prüfung der technischen Daten erfolgen.
- Die errechneten Pegel der Anlage 3 und 4 sind identisch. Es ist davon auszugehen, dass eine der beiden Tabellen falsch eingefügt wurde.
- Statt dem Immissionsort „Wolfsgrube 4“ sollte „Wolfsgrube 6“ herangezogen werden, da dieser näher am Vorhaben liegt.
- Bezüglich der Schallschutzwand sind Vorgaben zu den erforderlichen Schalldämmmaßen zu treffen.
- Dem Gutachten ist ein Übersichtslageplan zu den Schallquellen (Darstellung Lkw-Fahrstrecke, Spitzenpegelereignisse, haustechnische Anlagen, Sammelboxen etc.) und den Immissionsorten beizufügen. Das angepasste Gutachten ist anschließend zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu erklären.

Der Einkaufsmarkt ist entsprechend den Angaben in der schalltechnischen Untersuchung auszuführen und zu betreiben. Sollten sich Änderungen in der Bauausführung ergeben, sind diese erneut schalltechnisch zu untersuchen.

Wasserrecht:

Es ergeben sich keine neuen Erkenntnisse durch die vorgelegten Unterlagen, deshalb gilt nach wie vor die Stellungnahme der Fachstelle Wasserwirtschaft (FSW) vom 14.03.2024 zum Verfahren „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ Gemeinde Stegaurach“. Die Belange der FSW wurden geprüft, aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Evtl. Ergänzungen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, das ebenfalls im Verfahren beteiligt wurde, sind zu beachten!

Bauleitplanung:

Aus bauleitplanerischer Sicht wird auf die Stellungnahme vom 14.03.2024 zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.

Verkehrswesen:

Der geplante Bereich wird über die Gemeindestraße „Alte Bundesstraße“ verkehrlich erschlossen. Die Zu- und Abfahrt erstrecken sich im weiteren Verlauf über die bereits bestehende Anbindung an die Bundesstraße B 22, sowie die neu errichtete Verbindungsstraße zur Staatstraße St 2276 und den neu gebauten Kreisverkehr. Für die Anbindung auf die Gemeindestraße ist die Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig. Die letztendliche Beurteilung obliegt ihr. Hier ist zu sagen, dass aus hiesiger Sicht darauf zu achten ist, dass die Sichtdreiecke frei bleiben. Des Weiteren sollte der gegenüber der geplanten Zufahrt ankommende Geh- / Radweg berücksichtigt werden, um wilden Fußgänger- / Radverkehr im Einmündungsbereich zu vermeiden (siehe Anlage).

Bei der Bepflanzung im Einmündungsbereich „Alte Bundesstraße - B 22“ sind ebenfalls die Sichtdreiecke einzuhalten. Dieser Knotenpunkt ist bereits mit einem Linksabbiegestreifen entlang der B 22 versehen.

Die Stellplätze sind mit der Gemeinde abzustimmen. Mögliche Werbeanlagen sind nach den aktuell gültigen Rechtsvorschriften zu beurteilen und zu planen.

Auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bamberg wird verwiesen.

Die Stellungnahme des Fachbereiches Naturschutz wird ggf. nachgereicht.

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind dem Landratsamt Bamberg zwei Planausfertigungen der o.g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung in Papierform vorzulegen. Zusätzlich wird um eine Planausfertigung mit ausgefüllten und unterschriebenen Verfahrensvermerken in digitaler Form gebeten.

Der Stellungnahme liegt ein Lageplan bei. Diese hängt den Unterlagen als Anlage an.

Abwägung:

Die Stellungnahme des Landratsamts Bamberg wird zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Hinweise zum Immissionsschutz werden berücksichtigt. Das Ingenieurbüro MAKOWKA & HANIK GbR wird das schalltechnische Gutachten entsprechend überarbeiten und um die geforderten Inhalte ergänzen. Dazu zählen insbesondere die Prüfung einer möglichen gewerblichen Vorbelastung, die Überarbeitung der Spitzenpegelbetrachtung in Bezug auf typische Geräuschquellen wie beschleunigte Lkw-Abfahrt, Kofferraumklappenschließen und haustechnische Anlagen sowie die Anpassung der fehlerhaften Tabellen und Immissionsorte. Die Überfahrt eines Palettenhubwagens wird aus planerischer Sicht nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlieferung eingehaust erfolgt. Die angesetzte Schalleistungspe-

gelangabe von 45 dB(A) wird weiterhin als plausibel erachtet, da es sich um lärmarme haustechnische Anlagen handelt, wie sie typischerweise in innerstädtischen Märkten eingesetzt werden. Zudem werden die geforderten Vorgaben zur Schallschutzwand, ein vollständiger Übersichtslageplan sowie die Verortung aller relevanten Schallquellen und Immissionsorte ergänzt. Das überarbeitete Gutachten wird zum verbindlichen Bestandteil des Bebauungsplans erklärt. Eine erneute schalltechnische Prüfung erfolgt bei Änderungen in der Bauausführung.

Die wasserrechtlichen Belange wurden bereits durch die Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg, Fachstelle Wasserwirtschaft, vom 14.03.2024 abgedeckt. Grundsätzliche Bedenken bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht. Ergänzungen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach werden bei Vorliegen berücksichtigt.

Aus bauleitplanerischer Sicht wird auf die Stellungnahme vom 14.03.2024 verwiesen.

Verkehrlich wird die Erschließung über die Alte Bundesstraße und die Anbindung an die B 22 sowie die St 2276 bestätigt. Die Gemeinde stellt sicher, dass Sichtdreiecke freigehalten werden und der gegenüberliegende Geh- und Radweg bei der Ausführung berücksichtigt wird, um Querungskonflikte zu vermeiden. Auf eine Bepflanzung im Einmündungsbereich wird im Interesse der Verkehrssicherheit verzichtet. Stellplätze werden gemeindlich abgestimmt. Werbeanlagen sind nach geltendem Recht zu behandeln. Ergänzende Stellungnahmen, etwa des Staatlichen Bauamts und des Fachbereiches Naturschutz, werden separat behandelt und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die notwendigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden dem Landratsamt nach Satzungsbeschluss vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass die im Rahmen der Beteiligung des Landratsamts Bamberg vorgebrachten Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Das schalltechnische Gutachten wird entsprechend der Stellungnahme überarbeitet und dem Bebauungsplan als verbindlicher Bestandteil beigelegt. Eine erneute Prüfung erfolgt bei Änderungen der Bauausführung. Die verkehrlichen, wasserrechtlichen und bauleitplanerischen Hinweise werden beachtet und erforderliche Maßnahmen entsprechend umgesetzt. Eine Änderung des Bebauungsplans um die Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens ist aufgrund der vorliegenden Stellungnahme erforderlich.

22. PLEdoc GmbH (Stellungnahme vom 25.03.2025)

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Der Stellungnahme liegt eine Übersichtskarte bei. Diese hängt den Unterlagen als Anlage an.

Abwägung:

Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen. Es wird bestätigt, dass von der geplanten Maßnahme keine der von PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen betroffen sind. Hinsichtlich der im weiteren Verfahren festzulegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Betroffenheit planexterner Ausgleichsflächen nicht ausgeschlossen werden kann. Sobald eine geeignete Ausgleichsfläche festgelegt ist, wird die PLEdoc GmbH umgehend informiert und weiterhin am Verfahren beteiligt. Eine Erweiterung oder Ausdehnung des Projektbereichs wird nur nach erneuter Abstimmung mit PLEdoc umgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass die Belange der PLEdoc GmbH berücksichtigt werden. Die PLEdoc GmbH wird im weiteren Verfahren unverzüglich über die Festlegung planexterner Ausgleichsflächen in-

formiert und an den weiteren Planungsschritten beteiligt. Es wird sichergestellt, dass bei einer möglichen Ausdehnung des Projektbereichs eine erneute Abstimmung mit der PLEdoc GmbH erfolgt. Eine Änderung des Bebauungsplans aufgrund der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

23. Polizeiinspektion Bamberg Land (Stellungnahme vom 24.03.2025)

Von polizeilicher Seite bestehen keine Einwände gegen einen Neubau. Allerdings sollte die Aus- / Einfahrt nicht auf die B 22 erfolgen, sondern auf die „Alte Bundesstraße“. Weiterhin darf der Neubau (und die damit verbundene Umgestaltung der Fläche) nicht die Sicht aus der Alten Bundesstraße in die B 22 beeinträchtigen.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Polizeiinspektion Bamberger Land wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur verkehrlichen Erschließung werden berücksichtigt: Die Aus- und Einfahrt ist bereits auf die Ortsstraße „Alte Bundesstraße“ vorgesehen. Zudem wird im weiteren Planverfahren sichergestellt, dass die Sicht auf die Bundesstraße B 22 entsprechend den polizeilichen Vorgaben erhalten bleibt, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass die im Rahmen der Stellungnahme der Polizeiinspektion Bamberger Land vorgebrachten Belange in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Die verkehrliche Anbindung über die Ortsstraße „Alte Bundesstraße“ bleibt bestehen und die Sicht auf die Bundesstraße B 22 wird im Bebauungsplan sichergestellt. Eine Änderung des Bebauungsplans aufgrund der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

24. Regierung von Oberfranken (Stellungnahme vom 03.04.2025)

Gegen die o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Stegaurach bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Einwände. Um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der in Anlage beigefügten Hinweise aus baurechtlicher Sicht wird gebeten.

Stellungnahme SG 32:

1. Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 Abs. 3 BauGB). Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB ist eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
 2. Im Grunde ist jede Festsetzung des Planteils in der Begründung aufzunehmen und in Fließtextform nachvollziehbar zu begründen, warum sie getroffen wird und was damit bezweckt werden soll. In der Begründung fehlen teilweise Ausführungen zu den einzelnen Festsetzungen des Planteils, wir bitten, dies zu ergänzen.
 3. Unter Ziffer 5.1 der textlichen Festsetzungen wird beschrieben, dass für total versiegelte Flächen, wie Gebäude, Stellplätze und deren Zufahrten, abzüglich der teilweisen Entsiegelung der Bundesstraße B 22 (alt) Ausgleichsflächen im Faktor x 0,5 und 0,7 gefordert werden. Die zu erbringende Ausgleichsfläche sei der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Dies ist so nicht zulässig. Eine notwendige Ausgleichsfläche muss schon im Bebauungsplanverfahren feststehen und entsprechend in der Planzeichnung gekennzeichnet werden.
 4. Es sollte in der Begründung darüber hinaus aufgrund des Entwicklungsgebotes aus § 8 Abs. 2 BauGB beschrieben werden, wie der Flächennutzungsplan das Planungsgebiet überplant und ob eine Anpassung des FNP (möglicherweise im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB) nötig ist oder nicht. Sollte eine Anpassung nötig sein, ist diese hier zwingend durchzuführen.
 5. Die Begründung sollte darüber hinaus auch Ausführungen zur Bauverbotszone zur B 22 nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und der Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG enthalten. Im Plan ist zudem bisher nur die Bauverbotszone und nicht die Baubeschränkungszone dargestellt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es für eine Baugenehmigung für ein Vorhaben innerhalb der Baubeschränkungszone der B 22 der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf.
 6. In die textlichen Festsetzungen sollten zusätzliche Regelungen für die Reduzierung der Lichtemissionen in die freie Landschaft („Lichtverschmutzung“) insbesondere außerhalb der Betriebszeiten (z.B. an Sonn- und Feiertagen) aufgenommen werden.
- Weitergehende Hinweise zum Natur- und Immissionsschutz sowie Wasserrecht erfolgen durch die jeweils zuständigen Behörden.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12

BauGB) sind bereits in der Planung integriert. Fehlende Ausführungen in der Begründung werden vom Planungsbüro imagine ergänzt, um die Festsetzungen des Planteils nachvollziehbar zu erläutern. Dem Vorhabenträger (NORMA) liegt bereits eine geeignete, gesicherte Ausgleichsfläche vor. Die erforderliche Ausgleichsfläche kann in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Erwerb dieser Fläche unmittelbar im Zeitrahmen von max. 2 Monaten nach dem Satzungsbeschluss erfolgt. Die Flächennutzung des Baugebiets wird im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung angepasst, wozu ein entsprechender Passus in der Begründung aufgenommen wird. Die Bauverbotszone an der B 22 wird in der Begründung ergänzt, und die Baubeschränkungszone wird im Bebauungsplan dargestellt. Die Beleuchtungszeiten sind auf 06:45 Uhr bis 20:30 Uhr begrenzt, wodurch die Reduzierung der Lichtemissionen sichergestellt ist; diese Regelung wird in den textlichen Festsetzungen verankert. Weitere Hinweise zu Natur-, Immissionsschutz und Wasserrecht werden durch die zuständigen Behörden berücksichtigt.

Beschluss:

Die im Rahmen der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken geäußerten landesplanerischen und baurechtlichen Belange werden in der weiteren Planung und Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfassend umgesetzt. Die Ergänzungen hinsichtlich Ausgleichsflächen, Flächennutzungsplan, Bauverbots- und Baubeschränkungszone sowie der Regelungen zur Lichtemission werden in die Planunterlagen und textlichen Festsetzungen aufgenommen. Damit ist sichergestellt, dass der Bebauungsplan den landesplanerischen Anforderungen entspricht. Eine Änderung des Bebauungsplans aufgrund der Stellungnahme ist erforderlich.

27. Staatliches Bauamt Bamberg, FB Straßenbau (Stellungnahme vom 03.04.2025)

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, nimmt zu der nachfolgend beschriebenen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Gemeinde Stegaurach
Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ Frist für Stellungnahme: 25.04.2025
2. Träger öffentlicher Belange
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, Franz-Ludwig-Str. 21, 96047 Bamberg.
- 2.1 Grundsätzliche Stellungnahme
Die vorliegende Bauleitplanung tangiert die Bundesstraße B 22. Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau keine Einwände, wenn die unter 2.2 bis 2.4 genannten Punkte beachtet werden.
- 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen – keine –
- 2.3 Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes Bamberg, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes – keine –
- 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
- 2.4.1 Die Anbauverbotszone von 20m wurde in die Planunterlagen eingetragen. Der Unterschreitung der Anbauverbotszone wird zugestimmt, da bereits ein Radweg auf der gegenüberliegenden Seite vorhanden ist. Auch aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gibt es keine Einwände gegen die Unterschreitung der Anbauverbotszone (§ 9 FStrG).
- 2.4.2 Wasser und Abwässer dürfen weder der Straßenoberfläche noch dem Straßenkörper der Bundesstraße zugeleitet werden. Erforderlichenfalls sind auf dem Grundstück zusätzliche Entwässerungseinrichtungen einzubauen.
- 2.4.3 Das von der Bundesstraße breitflächig über Bankette und / oder Straßenböschungen abfließende Oberflächenwasser und das durch unterirdische Sickeranlagen aus dem Straßenkörper (Frostschutzzone, Planum oder Straßendamm) gesammelt oder breitflächig austretende Sickerwasser darf durch die baulichen Anlagen oder Auffüllungen entlang der Grundstücksgrenze nicht gestaut werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.
- 2.4.4 Für Schäden, die dem Grundstück oder der Bauanlage durch Einwirkungen von der Straße, z.B. durch abfließendes Niederschlagswasser (insbesondere bei sog. Starkregenereignissen) oder bei Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße oder Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (z.B. in

Durchführung des Winterdienstes) erwachsen können, stehen dem Grundstückseigentümer oder seinen Rechtsnachfolgern keine Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Baulastträger der Bundesstraße zu, soweit der eingetretene Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten des Baulastträgers zurückzuführen ist.

2.4.5 Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone ist Werbung nur unter folgenden einschränkenden Bedingungen zulässig:

b) Die Werbung darf nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger etc.) sind unzulässig.

c) Diese Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:

- nicht überdimensioniert,
- blendfrei,
- nicht beweglich,
- in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschweligen Wahrnehmung geeignet.

d) Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.

e) Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

Eine Beurteilung von Werbeanlagen kann nur im Einzelfall im Rahmen eines gesonderten Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

2.4.6 Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße durch die Nutzung von Photovoltaik- oder sonstigen Solaranlagen auf Gebäuden oder Grundstück ist durch entsprechende Ausrichtung oder sonstige Maßnahmen dauerhaft bzw. ganzjährig zu verhindern. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße durch die Nutzung der Stell- bzw. Parkplätze ist durch entsprechende Einrichtungen (Höhe $\geq 1,0$ m über Stellplatz-Niveau) dauerhaft zu verhindern. Als Blendschutz ist eine neu anzulegende Hecke geeignet, wenn die Schnitthecke z.B. aus Feld-Ahorn (Acer campestre) oder Hainbuche (Carpinus betulus) in der Qualität Hei 2xV mB 125-150 2-reihig im Versatz gepflanzt mit 4 Stück pro Meter angelegt wird und mit mindestens einem Sommer-Formschnitt pro Jahr fachgerecht gepflegt wird (Höhe $\geq 1,0$ m über Stellplatz-Niveau). Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße durch die Ausleuchtung der Parkfläche usw. ist zu verhindern. Die Lichtkegel von Außenstrahlern dürfen nicht der Bundesstraße zugewandt sein; sie müssen insbesondere, vergleichbar einer Straßenbeleuchtung, zum Boden zeigen und auf dem eigenen Grundstück liegen.

2.4.7 Die notwendigen Schleppkurven sowie die Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder sind noch nachzuweisen.

2.4.8 Die Einbringung weiterer Auflagen und Bedingungen im Zuge des voranschreitenden Planungsverfahrens behalten wir uns vor.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, sobald unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Abwägung:

Die Hinweise des Staatlichen Bauamts Bamberg, Bereich Straßenbau, werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone von 20 Metern zur Bundesstraße B 22 ist im Bebauungsplan eingetragen, wobei die Unterschreitung aufgrund bestehender Infrastruktur akzeptiert wird. Die Anforderungen zur Vermeidung von Einleitungen von Wasser und Abwässern in die Straßenoberfläche sowie zum Erhalt der Straßenentwässerung werden beachtet und entsprechend umgesetzt. Für werbende oder sonstige Hinweisschilder wird eine gesonderte Genehmigung beim Landratsamt Bamberg eingeholt, um die Einhaltung der Vorgaben des § 9 FStrG sicherzustellen. Die Photovoltaikanlagen sind so vorgesehen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer vermieden wird; die Anlage wird auf der zur Bundesstraße abgewandten Gebäuseite errichtet. Die vorgeschlagene Heckenpflanzung als Blendschutz wird umgesetzt. Die erforderlichen Schleppkurven und Sichtfelder sind bereits im zeichnerischen Planenteil nachgewiesen. Eventuelle weitere Auflagen im weiteren Verfahren werden geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Bamberg, Bereich Straßenbau, anzunehmen und die genannten Hinweise bei der weiteren Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Nahversorgung II“ umzusetzen. Insbesondere werden die Vorgaben zur Anbauverbotszone, Straßenentwässerung, Werbeanlagen, Blendungs- und Sichtschutz sowie Nachweis der Schleppkurven und Sichtfelder berücksichtigt. Eine gesonderte Genehmigung für Werbeanlagen wird beim Landratsamt Bamberg beantragt. Weitere Auflagen werden im Verlauf des Planverfahrens geprüft. Eine Änderung

des Bebauungsplans aufgrund der Stellungnahme ist erforderlich. Ein Gemeinderatsbeschluss zur Behandlung der Stellungnahme wird dem Staatlichen Bauamt Bamberg übermittelt.

28. Stadt Bamberg (Stellungnahme vom 25.04.2025)

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ der Gemeinde Stegaurach.

Es werden folgende Hinweise zu o.g. Bebauungsplan von der Stadt Bamberg übermittelt:

A. Festsetzungen durch Planzeichen

Art der Baulichen Nutzung

Diskrepanz in der Bezeichnung des „Sondergebietes Nahversorgung II“ (Text) oder „Sondergebiet Handel“ (Planzeichnung)? Inwiefern unterscheidet sich das „Sondergebiet Nahversorgung II“ vom „Sondergebiet Einzelhandel“ (B-Plan 1999, „Sondergebiet Nahversorgung“ für das Gebiet des bestehenden NORMA/REWE)?

Maß der baulichen Nutzung

- Hier besteht eine Diskrepanz zwischen der Festsetzung von 1 Vollgeschoss und der Festsetzung einer GFZ von 1,6
- Die max. zulässige Verkaufsfläche wird mit 1.200 qm beziffert. Die zulässigen Verkaufszahlen (Lebensmittel, Getränkemarkt, Metzgerei) liegen summiert jedoch höher?

B. Festsetzungen durch Text

Zu 1.1:

- Wir bitten um die Aufnahme und Aufschlüsselung der Sortimentsliste (Zentrenrelevante Sortimente, nahversorgungsrelevante Sortimente, Nichtzentrenrelevante Sortimente inkl. Angabe der max. VK in qm pro Sortiment) in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie Übermittlung der Informationen an die Stadt Bamberg
- Diskrepanz: Maximal zulässige Verkaufsflächen und circa Angabe in Punkt 1.1

Zu 4.1:

- Solar- und Photovoltaikanlagen sollen gem. Art. 44a Abs. 2 BayBO errichtet und betrieben werden.
- Generell sind in den übersendeten Unterlagen keine Informationen zur Stellplatzanzahl, der Freiflächengestaltungsplanung oder dem Ort des naturschutzrechtl. Ausgleich vorhanden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Hinweise der Stadt Bamberg zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ werden zur Kenntnis genommen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die bestehende Diskrepanz in der Bezeichnung des Sondergebiets zwischen dem Textteil („Nahversorgung II.“) und der Planzeichnung („Handel.“) wird korrigiert. Inhaltlich besteht kein Unterschied zum bestehenden Sondergebiet „Nahversorgung“ des angrenzenden Bebauungsplans von 1999. Die gewählte Bezeichnung dient der Angleichung an den benachbarten, bereits rechtskräftigen Bebauungsplan, um eine konsistente Darstellung im Plangebiet sicherzustellen. Auch die Abweichung zwischen der Festsetzung eines Vollgeschosses und der gleichzeitig festgelegten GFZ von 1,6 wird entsprechend berichtigt. Die maximal zulässige Verkaufsfläche von 1.200 m² bezieht sich ausschließlich auf den Lebensmittel-Discounter NORMA. Weitere Verkaufsflächen, für den Getränkemarkt und die Metzgerei, sind separat in den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung ausgewiesen. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Sortimentsliste in zentrenrelevante und nichtzentrenrelevante Sortimente erfolgt nicht. Aufgrund der wechselnden Aktionsware sowie des grundsätzlich nicht sortimentsgebundenen Non-Food-Angebots ist eine feste Sortimentsfestlegung bei einem Discounter wie NORMA nicht zielführend. Da etwa 80 % des Sortiments aus Lebensmitteln besteht und sich die verbleibenden 20 % flexibel gestalten, ist aus planerischer Sicht eine detaillierte Sortimentsregelung nicht erforderlich. Die Anregung zur verpflichtenden Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen gemäß Art. 44a Abs. 2 BayBO wird in die textlichen Festsetzungen übernommen. Die Hinweise zur Stellplatzanzahl, zur Freiflächengestaltung und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich wurden bereits im Bebauungsplan berücksichtigt. Die erforderliche Stellplatzzahl ist im Punkt 3.1 der textlichen Festsetzungen geregelt und zudem in der Grundstücksübersicht ausgewiesen. Die Freiflächengestaltung ist umfassend in den Punkten 6.0 bis 6.7 der Festsetzungen beschrieben und darüber hinaus auch im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Der Ort des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird im Rahmen des weiteren Verfahrens in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Eine geeignete Fläche ist bereits gesichert und liegt dem Vorhabenträger (NORMA) vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Hinweise der Stadt Bamberg im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ wie folgt aufzugreifen und einzuarbeiten:

Die Bezeichnung des Sondergebiets wird korrigiert, um Widersprüche zwischen dem Textteil und der Planzeichnung zu vermeiden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden angepasst, um die formale Diskrepanz zwischen der Anzahl der Vollgeschosse und der festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ) zu beseitigen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die maximal zulässige Verkaufsfläche von 1.200 qm ausschließlich dem Discounter NORMA zugeordnet ist. Auf die Aufnahme einer detaillierten Sortimentsliste wird verzichtet, da diese aufgrund des wechselnden und breit gefächerten Warenangebots eines typischen Discounters planerisch nicht zielführend ist. Die Verpflichtung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen wird gemäß Art. 44a Abs. 2 BayBO in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Zudem wird bestätigt, dass die Stellplatzregelung, die Freiflächengestaltung sowie der naturschutzrechtliche Ausgleich bereits im Bebauungsplan berücksichtigt wurden bzw. entsprechend ergänzt werden. Eine Änderung des Bebauungsplans im Rahmen dieser Punkte ist erforderlich.

29. Tennet TSO GmbH (Stellungnahme vom 25.03.2025)

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der Tennet TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind. Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Tennet TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen. Es wird bestätigt, dass im Bereich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Nahversorgung II“ keine Anlagen der Tennet TSO GmbH vorhanden sind und deren Belange durch die geplante Maßnahme nicht berührt werden. Der Hinweis zur Mitteilung der genauen Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen wird berücksichtigt. Die Tennet TSO GmbH wird im weiteren Verfahren über die konkreten Ausgleichsmaßnahmen informiert, sobald deren Lage und Ausgestaltung feststehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, der Anregung der Tennet TSO GmbH zu folgen und das Unternehmen über die endgültige Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten, sobald diese im Verfahren konkret benannt sind. Eine Änderung des Bebauungsplans ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.

32. Wasserwirtschaftsamt Kronach (Stellungnahme vom 22.04.2025)

Wir verweisen weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 28.03.2024. Insbesondere auf die seit 30.06.2024 ausstehende Planvorlage für die Sanierung der Kläranlage sowie die Vielzahl an Niederschlagswassereinleitung aus gemeindlichen Regenwasserkanälen ohne wasserrechtliche Erlaubnisse. Das Landratsamt Bamberg hat bereits mehrfach die Vorlage von Antragsunterlagen angemahnt und auf die Konsequenzen (u.a. NW-Abgabe) hingewiesen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kronach wird zur Kenntnis genommen. Die aktualisierten Planvorlagen für die Niederschlagswassereinleitungen aus gemeindlichen Regenwasserkanälen ohne wasserrechtliche Erlaubnisse wurden durch das Ing.-büro MILLER, Nürnberg, ausgearbeitet und liegen dem Wasserwirtschaftsamt Kronach seit einigen Wochen zur Prüfung und Erlass einer neuen wasserrechtlichen Genehmigung vor. Es bestehen keine Einwände gegen die Bebauungsplanung, so dass keine Änderungen am Bebauungsplan erforderlich sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kronach zu berücksichtigen und keine Änderungen am vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ vorzunehmen.

34. Wasserzweckverband Auracher Gruppe (Stellungnahme vom 27.03.2025)

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ der Gemeinde Stegaurach in der Entwurfsfassung vom 20.09.2024 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Trinkwasserversorgung im Plangebiet kann durch einen Anschluss an die Versorgungsleitung in der Ortsstraße „Alte Bundesstraße“ im Bereich der Einmündung „Oberer Mittelberg“ sichergestellt werden. Zur Nutzung von Synergien wird angeregt, die Arbeiten zur Verlegung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungseinrichtung und an die Entwässerungseinrichtung gemeinsam auszuführen. Gegen die Planungen werden keine Einwände vorgetragen. Planbeeinflussende Planungen sind weder beabsichtigt noch bereits eingeleitet.

Abwägung:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wird zur Kenntnis genommen. Der Anschluss an die Versorgungsleitung in der Ortsstraße „Alte Bundesstraße“ ist vorgesehen. Die Empfehlung, die Verlegung der Grundstücksanschlüsse für Wasserversorgung und Entwässerung gemeinsam auszuführen, wird beachtet. Die NORMA wird vor der Umsetzung des Vorhabens Kontakt mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe aufnehmen, um eine koordinierte Durchführung der Arbeiten sicherzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe zu berücksichtigen und die Hinweise bei der Planung und Umsetzung der Anschlussarbeiten zu berücksichtigen. Es werden keine Änderungen am Bebauungsplan aufgrund der Stellungnahme erforderlich.

TOP 04 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Nahversorgung II“ hier: Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Stegaurach beabsichtigt, angesichts konkreter Entwicklungsabsichten eines ortsansässigen Einzelhandelsbetriebs einen Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 610/3, 856, 593/2 und 608 (TF) der Gemarkung Stegaurach aufzustellen. In seiner Sitzung am 10.01.2023 fasste der Gemeinderat den entsprechenden Aufstellungsbeschluss. Dieser wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stegaurach vom 01.02.2023 (Ausgabe Februar 2023) ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.02.2024 bis 15.03.2024 durchgeführt. Die schriftliche (frühzeitige) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 15.02.2024 bis 15.03.2024 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger sowie die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen, Anregungen u. Einwände wurden in Einzelabwägungen behandelt.

Der Gemeinderat billigte in seiner Sitzung am 24.09.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich seiner Begründung in der vorliegenden Fassung und beschloss dessen öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 03.02.2025 bis 14.03.2025 statt. Die zu beteiligenden Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit, bis zum 25.04.2025 ihre Stellungnahmen abzugeben.

Der Gemeinderat Stegaurach behandelte in seiner Sitzung am 08.07.2025 die eingegangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Nach erfolgter Abwägung der unterschiedlichen Belange kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung II“ als Satzung beschlossen werden. Bestandteil der Satzung ist der Planenteil mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung mit allen Anlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass er unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass die im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gegenüber dem Planentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Nahversorgung II“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden.

Der Gemeinderat beschließt den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Nahversorgung II“ mit den Festsetzungen nebst der Begründung und deren Anlagen (Stand: 30.06.2025) mit den heute beschlossenen Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die am Verfahren beteiligten Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

TOP 05 Neuerlass der gemeindlichen Stellplatzsatzung (StellpIS)

In Bayern wurde die Stellplatzpflicht für Neubauten durch Änderungen in der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) zum 01.10.2025 abgeschafft. Das heißt, dass mit der Novellierung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum 01.10.2025 die bisherige allgemeine Stellplatzpflicht entfällt.

Die Entscheidung, ob die Pflicht des Stellplatznachweises weiterhin besteht, obliegt damit zukünftig den Gemeinden und ist nicht mehr im staatlichen Recht geregelt.

Bereits bestehende Stellplatzsatzungen, insbesondere solche, in denen ganz oder teilweise höhere Stellplatzzahlen als in der neuen Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) festgelegt wurden, treten automatisch mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten des Modernisierungsgesetzes zur Bayerischen Bauordnung am 01.10.2025 und der darin verankerten Begrenzung der Stellplatzzahl verliert somit auch die bisherige Stellplatzsatzung der Gemeinde Stegaurach vom 26.03.2012 in der Fassung vom 14.09.2021 ihre Gültigkeit, da sie höhere Anforderungen an die Anzahl der Stellplätze stellt, als die neue Anlage zur GaStellV.

Sofern die Gemeinde Stegaurach die Stellplatzpflicht fortführen möchte, muss vom Gemeinderat zwingend eine neue Stellplatzsatzung beschlossen werden. Diese muss spätestens zum 01.10.2025 in Kraft treten und darf keine höheren Stellplatzzahlen als die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) genannten Höchstwerte enthalten.

Mit Schreiben vom 14.04.2025 wurde den Gemeinden vom Bayerischen Gemeindetag ein Satzungsmuster für die Einführung einer Stellplatzpflicht bzw. zur Änderung bestehender Stellplatzsatzungen zur Verfügung gestellt. Dieses Muster wurde ausführlich mit dem zuständigen Referat des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr abgestimmt, bevor es den Gemeinden zugeleitet wurde.

Unter Berücksichtigung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags wurde durch die Verwaltung nun der Entwurf einer neuen Stellplatzsatzung erarbeitet. Dabei berücksichtigt wurden bereits Änderungs- / Ergänzungswünsche, die sich im Zuge der Vorberatung in der Bauausschusssitzung am 23.06.2025 (TOP 11nö) ergeben haben.

a) Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass die von der Verwaltung in § 3 Absätze 3 und 4 vorgeschlagen Regelungen zur Ablösung von Stellplätzen in die neue Stellplatzsatzung nicht aufgenommen werden sollen.

b) Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass die von der Verwaltung in § 4 Absatz 4 vorgeschlagen Regelungen zur Dachbegrünung von Stellplätzen in der neuen Stellplatzsatzung ersatzlos gestrichen werden sollen.

c) Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass die von der Verwaltung in § 4 Absatz 5 vorgeschlagen Regelungen zur Begrünung der Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen in der neuen Stellplatzsatzung aufgenommen werden sollen.

d) Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt den Neuerlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - StellpS). Der Wortlaut der vorliegenden Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Hinweis: Der genaue Satzungswortlaut ist der nachfolgend abgedruckten Bekanntmachung der Satzung zu entnehmen.

TOP 06 Informationen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister WAGNER informiert über folgende Angelegenheiten:

6.1 Vereins-Investitionszuschüsse

hier: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Behebung von Sicherheitsmängeln (sicherheitsrelevante Nachrüstungen) in der KiTa „Don Bosco“ Stegaurach (ASt.: Gesamtkirchengemeinde Main-Aurach – Geschäftsführung KiTas, Lisberg)

Mit Email vom 11.04.2025 teilt die Geschäftsführung Kindertagesstätten der Gesamtkirchengemeinde Main-Aurach mit Sitz in Lisberg, Frau NIKLAUS mit, dass im Rahmen einer Begehung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in der KiTa „Don Bosco“ in Stegaurach mehrere sicherheitsrelevante Mängel und Gefahrenstellen festgestellt worden sind, die zeitnah beseitigt werden müssen. Dies betrifft zum einen fehlende Sichtfenster in den Türen der Krippe, zum anderen fehlender Klemmschutz bei einigen Türen.

Entsprechend einem Kostenvoranschlag der Fa. THEUNERT & REICHEL, Waizendorf, wird die Behebung dieser Mängel auf 3.876,83 EUR veranschlagt. Die Geschäftsführung bittet um Bezuschussung der Maßnahme.

Gemäß § 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 5 der gemeindlichen Richtlinien der Gemeinde Stegaurach für die Vereinsförderung (in der aktuellen Fassung) werden „Neubaumaßnahmen / Neuanschaffungen / Sanierungen / Ersatzbeschaffungen bei ... Gebäuden und Sportanlagen bis zu max. 10 % der Kosten ...“ bezuschusst.

Aufgrund der Höhe des Zuschusses von (10 % von 3.876,83 EUR =) 387,68 EUR handelt es sich um eine laufende Angelegenheit des 1. Bür-

germeisters entsprechend § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Stegaurach vom 12.05.2020 (GeschO2020), wonach dies bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR je Einzelfall in eigener Zuständigkeit durch ihn verfügt werden kann. Die Angelegenheit muss daher nicht beschlussmäßig vom Gemeinderat behandelt werden, sondern ist diesem lediglich zur Kenntnis zu geben.

Der Gesamtkirchengemeinde Main-Aurach wurde durch die Gemeinde mit Schreiben vom 06.06.2025 ein Zuschuss in Höhe von 387,68 EUR in Aussicht gestellt. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen Kosten nach Vorlage entsprechender Schlussrechnungen.

6.2 Vereins-Investitionszuschüsse

hier: Antrag der SpVgg Stegaurach e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für den Austausch der defekten Brennwertherme

Mit Schreiben vom 20.05.2025 (eingegangen bei der Gemeinde am 10.06.2025) teilt die SpVgg Stegaurach mit, dass die im Jahr 2017 eingebaute Brennwertherme aufgrund eines Wasserschadens defekt ist. Um die Warmwasserversorgung zu gewährleisten, ist ein zügiger Austausch erforderlich. Der vorgelegte Kostenvoranschlag der Fa. Albert & Bergmann GmbH & Co. KG, Stegaurach, beläuft sich auf 5.179,87 EUR. Darin enthalten sind neben dem Material vier Arbeitsstunden eines Kundendienstmonteurs.

Die SpVgg Stegaurach teilt im Antragsschreiben mit, dass neben den o. g. Kosten ca. 1.000 EUR an Kosten für Arbeitsstunden, insgesamt also 6.200,00 EUR Gesamtkosten, anfallen werden.

Gemäß § 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 5 der Richtlinien der Gemeinde Stegaurach für die Vereinsförderung (in der aktuellen Fassung) werden „Neubaumaßnahmen, Neuanschaffungen sowie Sanierungen und Ersatzbeschaffungen bei ... Gebäuden und Sportanlagen bis zu max. 10 % der Kosten ...“ bezuschusst.

Aufgrund der Höhe des Zuschusses von 620,00 EUR (= 10 % von 6.200,00 EUR =) handelt es sich um eine laufende Angelegenheit des 1. Bürgermeisters entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Stegaurach vom 12.05.2020 (GeschO2020), wonach dies bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR je Einzelfall in eigener Zuständigkeit durch ihn verfügt werden kann. Die Angelegenheit muss daher nicht beschlussmäßig vom Gemeinderat behandelt werden, sondern ist diesem lediglich zur Kenntnis zu geben.

Die SpVgg Stegaurach hat für das Vereinsgebäude auf dem Grundstück „Mühlendorfer Str. 11“ im vergangenen Jahr eine Flächenaufschlüsselung vorgelegt. Demnach werden von den 971 qm Nutzfläche 638 qm sportlich genutzt, was einem Anteil von 65,70 % entspricht. Der verbleibende Flächenanteil in Höhe von 34,30 % ist vermietet bzw. wird als Gaststätte verpachtet.

Der errechnete Zuschuss in Höhe von 620,00 EUR ist daher um den vermieteten bzw. verpachteten Anteil von 34,30 % zu kürzen. Der SpVgg Stegaurach wurde daher nur ein Zuschuss in Höhe von 407,34 EUR in Aussicht gestellt.

Die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses erfolgt auf Basis der Bewilligung und dem Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben mittels Vorlage der entsprechenden Schlussrechnungen (§ 3 Nr. 5 Satz 4 Halbsatz 1 VereinsförderRichtl).

6.3 Verkehrsfreigabe für die Verbindungsstraße zu den Märkten („Marktstraße“.)

Am 27.06.2025 wurde mit der Eröffnung der neuen „Marktstraße“ von der Gemeinde ein lange geplantes und wichtiges Infrastrukturprojekt mit Gesamtkosten von rund 4 Millionen Euro umgesetzt, denn damit wurde der Hauptort mit 2 neuen Kreisverkehren direkt an das Nahversorgungszen-trum angebunden. Die Gemeinde und die Bürger erwarten sich durch den neuen (großen) Kreisverkehr am Ortseingang Stegaurach an der Staatsstraße St 2276 von Bamberg kommend, der Verbindungsstraße zu den Märkten („Marktstraße“), der neuen Anbindung für den Friedhof (Parkplatz und Aussegnungshalle) und dem (kleinen) Kreisverkehr zur Steuerung des Verkehrs für die Einkaufsmärkte eine große Verbesserung in der Nahversorgung und vor allem der Verkehrssituation, denn damit entfällt die Anfahrt zu den Märkten über die viel befahrene Kreuzung an der Bundesstraße B 22.

6.4 Interkommunale Gemeinderatssitzung am 08.10.2025

Im Rahmen des Zusammenschlusses ILE|Aurach 6 findet am 08.10.2025 um 19.00 Uhr eine öffentliche interkommunale Gemeinderatssitzung im Bürgersaal Stegaurach statt. Um Vormerkung des Termins wird gebeten. Die Tagesordnung zu dieser Sitzung wird im September übermittelt.

6.5 Termine

Sa., 12.07.2025, 17.00 Uhr beim Backhaus in Mühlendorf Backhausfest in Mühlendorf mit Einweihung einer Gedenktafel für das durchgeführte Flurbereinigungs- u. Dorferneuerungsverfahren

Do., 17.07.2025, 18.00 Uhr im Bürgersaal in Stegaurach
Sportlehrungsabend

Di., 22.07.2025, 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Böttinger'schen Landhauses
Nächste Gemeinderatssitzung (Letzte Sitzung vor den Sommerferien)

TOP 07 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Es werden aus den Reihen des Gemeinderates folgende Wünsche oder Anfragen vorgebracht:

7.1 Kirchweih in Stegaurach

GR OPPAWSKY drückte sein Bedauern aus, dass heuer lediglich die Maurer- und Handwerkerzunft Stegaurach bereit war, mit dem Kirchweihbaum-Aufstellen am Samstag und dem Kerwas-Frühschoppen am Sonntag, jeweils mit Blasmusik-Unterhaltung einige der Stegauracher Kirchweihtraditionen aufrecht zu erhalten.

1. Bürgermeister WAGNER entgegnete, dass sich die Gemeinde im kommenden Jahr wieder um ein umfangreicheres Kirchweihprogramm kümmern und die Angelegenheit rechtzeitig im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport – ASBKS - vorberaten wird.

7.2 Mangelhafte Mobilfunkabdeckung in Mühlendorf

GR OPPAWSKY beschwert sich über die weiterhin schlechte Mobilfunkabdeckung in Mühlendorf.

1. Bürgermeister WAGNER entgegnet, dass er dem Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 08.04.2025 (TOP 10.1ö) von einer Mitteilung der DEUTSCHE TELEKOM berichtet hat, dass diese einen geeigneten Standort für eine neue Antenne in Mühlendorf gefunden hat. Das hierfür notwendige Genehmigungsverfahren wurde eingeleitet.

7.3 Aufstellen einer weiteren Sitzbank am Friedhof in Mühlendorf

GR HACK empfiehlt, im unteren Bereich des Friedhofes in Mühlendorf eine weitere Bank aufzustellen.

1. Bürgermeister WAGNER sagt zu, dass er diese Anregung zur Umsetzung an den Bauhof weitergeben wird.

7.4 Anbringung der Defibrillatoren

GR DÜRBECK erkundigt sich, warum in den Ortsteilen noch nicht alle Defibrillatoren angebracht worden sind.

1. Bürgermeister WAGNER entgegnet, dass es sich herausgestellt hat, dass die Defibrillatoren nicht der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden dürfen und man nunmehr teilweise den ursprünglich vorgesehenen Anbringungsort ändern muss, was wegen des benötigten Stromanschlusses allerdings nicht gleich umsetzbar ist.

Der Gemeinderat Stegaurach hat in seiner Sitzung am 08.07.2025, TOP 5ö den Erlass der nachfolgend abgedruckten Satzung beschlossen. Diese wird hiermit ämtlich bekanntgemacht:

Bekanntmachung: Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Stegaurach (Stellplatzsatzung- StellpS)vom 08.07.2025

Die Gemeinde Stegaurach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 ff.), die zuletzt durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) 1Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Stegaurach. 2Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) 1Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. 2Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) 1Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. 2Abweichend von Satz 1 gilt für Wohneinheiten bis 50 qm, dass für diese jeweils ein Stellplatz erforderlich ist.

(3) (3) Für Nutzungen, die in der Anlage zur GaStellV nicht aufgeführt sind, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

(4) 1Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. 2Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(5) 1Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. 2Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) 1Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. 2Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) 1Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. 2Es gilt Art. 7 BayBO.

(3) 1Die Flächen sind im Sinne von Art. 7 BayBO möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. durch Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. 2Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch heimische Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen.

(4) 1Soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen zu begrünen. 2Dies gilt nicht, soweit Fassadenflächen von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie beansprucht werden.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach den Vorschriften des Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in dieser örtlichen Bauvorschrift festgelegten Pflichten mit Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stegaurach für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung (StellplS) vom 26.02.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.09.2021 außer Kraft.

Stegaurach, 08.07.2025
gez. WAGNER, 1. Bürgermeister

Bericht über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Stegaurach im Böttinger-Saal im Böttinger'schen Landhaus in Stegaurach vom 26.05.2025 (Nr. 2025/BA/005)

Anmerkung: Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung und Änderung des Sitzungsprotokolls durch den Bauausschuss in einer der nächsten Sitzungen.

1. Bürgermeister WAGNER begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Bauausschusses und die Zuhörer.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister WAGNER, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 28.04.2025 (Nr. 2025/BA/004)

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 28.04.2025 (Nr. 2025/BA/004) wird im Rahmen der Ladung des nächsten Bauausschusses im Ratsinformationssystem veröffentlicht und zusätzlich per E-Mail an die Bauausschussmitglieder versendet.

TOP 02 Antrag auf Isolierte Befreiung für die Errichtung einer Gartenhütte auf dem Grundstück Fl.Nr. 590/30 Gmkg Stegaurach - Stegaurach, An den Weiher 14a -

Der Antrag auf isolierte Befreiung bezieht sich auf ein Grundstück im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Kreuzweiher“ und stimmt mit der Festsetzung der Baugrenzen nicht überein.

Der Antragsteller möchte an der nordwestlichen Grundstücksgrenze eine Gartenhütte mit einer Grundfläche von 5,20 m x 3,20 m und einem Flachdach errichten. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. e) BayBO wäre dieses Vorhaben verfahrensfrei. Allerdings wird hierbei die Festsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze berührt. Eine Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 590/143 hat seine Zustimmung für das Vorhaben erteilt.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann dem Antrag auf isolierte Befreiung zugestimmt und die Befreiung ausgesprochen werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem Antrag auf isolierte Befreiung zuzustimmen und spricht die Befreiung vom Bebauungsplan „Kreuzweiher“ für die Überschreitung der Baugrenze aus.

TOP 03 Formlose Bauvoranfrage für den Bau eines nichtunterkellerten Tiny-House auf dem Grundstück Fl.Nrn. 212 u. 212/5 Gmkg. Hartlanden - Hartlanden, Ringstraße 31a -

Die formlose Bauvoranfrage bezieht sich auf mehrere Grundstücke außerhalb eines Bebauungsplangebietes. Das Bauvorhaben soll teils auf einem Grundstück errichtet werden, das nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stegaurach im Innenbereich liegt (Fl.Nr. 212) aber auch zum Teil auf einem Grundstück, welches im Außenbereich liegt (Fl.Nr. 212/5).

Die Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich somit nach § 35 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist. Das Tiny-House mit Wohnnutzung ist nicht privilegiert. Allerdings kann gemäß § 35 Abs. 2 BauGB ein Vorhaben als s.g. „sonstiges Vorhaben“ im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und zusätzlich die Erschließung gesichert ist. Derzeit sind öffentliche Belange beeinträchtigt, da nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Laut Flächennutzungsplan ist das Grundstück im Außenbereich nicht als Wohnbaufläche vorgesehen.

Grundsätzlich kann der Grundstückseigentümer einen Antrag stellen, dass die Nutzung seines Grundstücks von Grünfläche mit Streuobst zu Wohnbaufläche im Zuge des Flächennutzungsplanfortschreibungsverfahrens

geändert werden soll. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat. Allerdings wäre dann in einem späteren Bauantragsverfahren zu prüfen, ob dem Vorhaben noch weitere Beeinträchtigungen öffentlicher Belange (z.B. Naturschutz, Immissionsschutz etc.) gem. § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Die Verwaltung kann dem formlosen Antrag der Antragstellerin derzeit kein Einvernehmen in Aussicht stellen.

Beschluss:

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, der formlosen Bauvoranfrage auf Errichtung eines nichtunterkellerten Tiny-House im Außenbereich kein Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

Der Eigentümer wird auf eine mögliche Antragstellung zur Änderung der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung seines Grundstücks von Grünfläche mit Streuobst zu Wohnbaufläche im Zuge des laufenden Flächennutzungsplanfortschreibungsverfahrens hingewiesen.

TOP 04 Formlose Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 42/22 Gmkg. Mühlendorf - Mühlendorf, Falkenstraße 19 -

Das Bauvorhaben auf dem o.g. Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Brunnleite“ in Mühlendorf und stimmt mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht überein. Insbesondere soll das Bauvorhaben teilweise außerhalb der festgesetzten Baugrenze umgesetzt werden.

Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück Fl.Nr. 42/22 Gmkg. Mühlendorf ein Einfamilienhaus mit einer Doppelgarage errichten. Hierfür wird eine Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze im östlichen Bereich benötigt.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann dem Vorhaben das Einvernehmen in Aussicht gestellt werden, da im Bebauungsplan „Brunnleite“ schon mehrmals Befreiungen dieser Art ausgesprochen wurden.

Beschluss:

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, der formlosen Bauvoranfrage das Einvernehmen zur beabsichtigten Baugrenzüberschreitung in Aussicht zu stellen. Der im Bebauungsplan festgesetzte Grünstreifen darf nicht überbaut werden und muss erhalten bleiben.

TOP 05 Informationen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister WAGNER informiert über folgende Angelegenheit:

Anfrage zur Aufnahme einer Teilfläche in den Flächennutzungsplan

1. Bürgermeister WAGNER informiert über die kurzfristig eingegangene Anfrage zur Teilung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 256/3 Gmkg. Hartlanden. Die Grundstückseigentümer beantragen, einen Teil des Grundstücks in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen. Dieses Teilstück soll künftig als private Grundstückszufahrt zur Anbindung an das in zweiter Reihe bebaute Grundstück „Ringstraße 3a“ (Fl.Nr. 256/3 Gmkg. Hartlanden) genutzt werden. Bisher mussten die Eigentümer des Anwesens „Ringstraße 3a“ immer durch einen privaten Hof des angrenzenden Nachbarn fahren, um zu ihrem Grundstück zu gelangen.

Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen die Aufnahme eines schmalen Streifens in den Flächennutzungsplan. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass sämtlich anfallende Kosten für die Grundstücksteilung und die Errichtung der Zufahrt vom Eigentümer zu tragen sind. Der Antrag zur Aufnahme des Teilstücks in den Flächennutzungsplan wird dem Gemeinderat im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bauausschuss hat sich positiv zur vorliegenden Anfrage ausgesprochen.

TOP 06 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Keine.

Bericht über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Stegaurach im Böttinger-Saal im Böttinger'schen Landhaus in Stegaurach vom 23.06.2025 (Nr. 2025/BA/006)

Anmerkung: Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung und Änderung des Sitzungsprotokolls durch den Bauausschuss in einer der nächsten Sitzungen.

2. Bürgermeister FRICKE begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Bauausschusses und die Zuhörer.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 2. Bürgermeister FRICKE, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzungen vom 28.04.2025 (Nr. 2025/BA/004) und 26.05.2025 (Nr. 2025/BA/005)

Die Niederschriften der letzten öffentlichen Sitzungen vom 28.04.2025 (Nr. 2025/BA/004) und 26.05.2025 (Nr. 2025/BA/005) wurden im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Nachdem keinerlei Einwendungen hiergegen vorgebracht wurden, gelten die Niederschriften in der jeweils vorliegenden Fassung als genehmigt.

TOP 02 Antrag auf Baulandausweisung im Zuge einer Ortsabrundungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 222/1 Gmkg. Mühlendorf

Die Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 222/1 Gmkg. Mühlendorf möchten das derzeit im Außenbereich als Gartenland genutzte Grundstück im Zuge einer Ortsabrundungssatzung in den Innenbereich einbeziehen, um eine bauliche Nutzung zu ermöglichen.

Gemäß § 34 Abs. 4 kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (= Ortsabrundungssatzung). Die Voraussetzungen für die Aufstellung hierfür sind, dass die Satzung

1. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchst. b) BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind (vgl. § 34 Abs. 5 Nr. 1-3 BauGB).

Aus Sicht der Verwaltung ist dem Antrag nicht zu entsprechen. Es scheitert bereits an den grundsätzlichen Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB.

Der Antrag verfolgt ein ausschließlich privates Interesse an der Schaffung von Baurecht. Ein darüberhinausgehendes, öffentliches oder städtebauliches Interesse, das eine Abrundung des bestehenden Siedlungsbereichs rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar.

Das betroffene Grundstück liegt deutlich außerhalb des nachvollziehbaren Siedlungszusammenhangs und befindet sich nicht im Bebauungszusammenhang. Es besteht keine funktionale oder räumliche Einbindung in die bestehende Ortsstruktur.

Hinzu kommt, dass das Grundstück durch eine Straße von der vorhandenen Bebauung getrennt ist, was zu einer klaren trennenden Wirkung führt. Eine bauliche Verbindung zum Siedlungskörper ist dadurch nicht gegeben. Eine angrenzende Wohnbebauung existiert nicht.

Die beantragte Einbeziehung würde daher zu einem unkontrollierten Siedlungswachstum („Ausfransen“ des Ortsrandes) führen, das dem Ziel der flächensparenden, geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung widerspricht. Zudem wäre eine Störung des gewachsenen Ortsbildes zu befürchten.

Beschluss:

Der Bauausschuss vertagt den Punkt und beschließt, dass direkt am Grundstück ein Ortstermin mit dem gesamten Gemeinderat voraussichtlich im Zusammenhang mit dessen nächster Sitzung am 08.07.2025 erfolgen soll.

TOP 03 Formlose Bauvoranfrage auf Errichtung eines Tiny-House auf dem Grundstück Fl.Nr. 397/10 Gmkg. Stegaurach -Stegaurach, Freiersstraße 21-

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 397/10 Gmkg. Stegaurach ein sogenanntes „Tiny-House“ mit den Maßen 6 m x 4 m bei einer Höhe von ca. 3 m zu errichten. Dieses soll nicht zu Wohnzwecken oder als Ferienwohnung, sondern zur Freizeitgestaltung (z. B. Yoga- oder Fitnessraum) genutzt werden. Das Bauwerk soll optisch einer Holzhütte ähneln und mit einer Solaranlage oder Dachbegrünung ausgestattet werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Nordgebiet“. Die geplante bauliche Anlage wäre nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) BayBO grundsätzlich verfahrensfrei, da es sich um ein Nebengebäude mit einem Brutto-Rauminhalt von unter 75 cbm handelt. Trotz der formalen Verfahrensfreiheit ist zu beachten, dass die geplante Anlage außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) errichtet werden soll.

Gemäß § 30 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach dessen Festsetzungen (und ggf. nach § 34 BauGB). Dazu zählt im vorliegenden Fall auch die Einhaltung der Baugrenzen (s.g. überbaubare Grundstücksfläche). Somit wäre bei diesem Vorhaben eine planungsrechtliche Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Da das geplante Tiny-House Aufenthaltscharakter aufweist, sind die Abstandsflächen nicht gemäß Art. 6 Abs. 7 Nr. 1 BayBO, sondern gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO zu bemessen. Aufgrund der beabsichtigten Grenzerichtung ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass gegebenenfalls abstandsflächenrechtliche Vorgaben gemäß den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen sind. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich sein, dass eine Übernahme der Abstandsflächen durch den Nachbarn erfolgen muss.

Diese Abklärung ist mit dem Landratsamt Bamberg vorzunehmen. Die entsprechenden Unterlagen sind dort einzureichen.

Aus Sicht der Bauverwaltung könnte dem Vorhaben das Einvernehmen hinsichtlich der Baugrenze in Aussicht gestellt werden und die notwendige Befreiung ausgesprochen werden. Es fügt sich durch die Holzoptik gut als Art Gartenhaus in das Wohngebiet ein.

Beschluss:

Der Bauausschuss spricht sich für Variante 2 des Antragstellers (rechter Standort) aus. Durch die Neuerrichtung des Tiny-Houses in Verbindung mit dem Abriss der bestehenden Garage erfolgt keine zusätzliche Versiegelung von Grundstücksflächen. Angesichts der beabsichtigten Grenzbebauung sowie der Höhe des Tiny-Houses von 3 m ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass gegebenenfalls abstandsflächenrechtliche Vorgaben gemäß den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen durch das zuständige Landratsamt zu prüfen sind. Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, der vorliegenden formlosen Anfrage das Einvernehmen für die notwendige Befreiung hinsichtlich der Baugrenze in Aussicht zu stellen.

TOP 04 Bauantrag für Nutzungsänderung und Umbau einer bestehenden Scheune in eine Facharztpraxis auf dem Grundstück Fl.Nr. 56/1 Gmkg. Stegaurach -Stegaurach, Mühlendorfer Straße 4a-

Der Antragsteller beabsichtigt die Nutzungsänderung und den Umbau einer bestehenden Scheune in eine Facharztpraxis auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 56/1 Gmkg. Stegaurach, Mühlendorfer Straße 4a. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des derzeit in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „KRUG-Gelände“.

Der Gemeinderat Stegaurach hat in seiner Sitzung vom 03.06.2025 beschlossen, das Bauleitplanverfahren für das „KRUG-Gelände“ fortan nicht mehr im Beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (im Bürgerbegehren als Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB genannt), sondern im Regel-Verfahren nach § 2 BauGB einschließlich einer Umweltprüfung fortzuführen.

Da das Bauleitplanverfahren derzeit vom beschleunigten Verfahren auf das Regelverfahren umgestellt wird, kann aktuell keine Stellungnahme hinsichtlich des Ausgangs des Bauleitplanverfahrens bezüglich der neu geplanten Gebäude durch die Gemeinde erfolgen.

Eine Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach § 33 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Plan-aufstellung) ist derzeit nicht möglich, da die Voraussetzungen dafür noch nicht vorliegen. Insbesondere muss dahingehend noch die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 bis 4 BauGB durchgeführt werden.

Grundsätzlich spricht sich die Verwaltung aber für das Vorhaben und die Nutzungsänderung aufgrund der ärztlichen Nahversorgung und der Innenverdichtung aus, da sich aufgrund des Vorhabens nichts an den derzeitigen baulichen Gegebenheiten am Bestandsgebäude ändert.

Beschluss:

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, für das Vorhaben und die damit verbundene Nutzungsänderung aufgrund der ärztlichen Nahversorgung und der Innenverdichtung das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht zu stellen, da sich aufgrund des Vorhabens nichts an den derzeitigen baulichen Gegebenheiten am Bestandsgebäude ändert. Auf die gemeindliche Stellplatzsatzung wird hingewiesen.

TOP 05 Bauantrag für die Errichtung einer Wohnung im Kellerschoss auf dem Grundstück Fl.Nr. 256 Gmkg. Hartlanden -Hartlanden, Ringstraße 3-

Der Antragsteller plant im Keller des Bestandsgebäudes die Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit und die Errichtung eines Zwischenanbaus zwischen dem Bestandsgebäude und der angrenzenden Garage. Die bestehende Wohnfläche im Kellerschoss beträgt 81,45 qm. Zusätz-

lich ist die Schaffung einer weiteren Wohnfläche von 31,68 qm vorgesehen. Der neu geplante Zwischenanbau soll eine Grundfläche von 6,55 qm und ein Bauvolumen von insgesamt 18 cbm umbautem Raum aufweisen.

Das Bauvorhaben auf dem o.g. Grundstück befindet sich außerhalb eines Bebauungsplangebietes und muss nach den Vorschriften des § 34 BauGB beurteilt werden.

Die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung bemisst sich nach dem gem. § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. der BauNVO festzustellenden Gebietscharakter. Aus der umliegenden Bebauung ergibt sich ein faktisches Dorfgebiet im Sinne des § 5 BauNVO. Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Nachdem es sich wie oben beschrieben um die Schaffung von Wohnfläche handelt, ist das Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Zudem ist im Rahmen der Zulässigkeit gem. § 34 Abs. 1 BauGB zu prüfen, ob sich das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise sowie die überbaubare Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und ob die Erschließung gesichert ist. Das Maß der baulichen Nutzung bemisst sich nach §§ 16, 19 BauNVO. Durch das Vorhaben ändern sich weder die berechnete Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 noch die Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 für dieses Grundstück. Die Bauweise in der näheren Umgebung entspricht einer offenen Bauweise, da überwiegend Einzelhäuser vorhanden sind. Das Vorhaben sieht lediglich eine geringfügige bauliche Veränderung in Form eines Zwischenanbaus vor. Aus Sicht der Bauverwaltung fügt sich das Bauvorhaben aufgrund der untergeordneten baulichen Ergänzung in die Eigenart der Umgebungsbebauung ein.

Die Erschließung ist gesichert. Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig. Die Stellplätze sind entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachzuweisen. Die Anzahl und Ausgestaltung sind durch das Landratsamt Bamberg im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Seitens der Bauverwaltung kann dem Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen zu erteilen. Die Stellplätze sind entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung und gemäß dem eingereichten Stellplatzplan herzustellen.

TOP 06 Bauantrag für die Überdachung der Garage und des Gerätehauses und Neubau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 760/45 Gmk. Höfen -Unteraurach, Bodenfeldweg 14-

Die Antragsteller planen auf dem Grundstück die Überdachung der bereits vorhandenen Doppelgarage und des Gerätehauses und zusätzlich den Neubau einer Terrassenüberdachung angrenzend an die südliche (rückwärtige) Haus- und Garagenseite.

Mit Genehmigungsbescheid wurde durch das Landratsamt im Jahr 2012 ein Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück genehmigt. Für den Bau einer Doppelgarage wurde bereits im Jahr 2016 durch den Bauausschuss im Rahmen einer isolierten Befreiung das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Unteraurach“. Die Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück liegt in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO. An der Art der baulichen Nutzung (Wohnen) ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,5 im Bebauungsplan festgesetzt. Max. ist eine eingeschossige Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss zulässig.

Für das Vorhaben benötigt der Antragsteller folgende Abweichungen und Befreiungen:

- Abweichung hinsichtlich der zulässigen Gesamtlänge der Bebauung entlang der östlichen Grundstücksgrenze von 9 m
- Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung der Baugrenze
- Befreiung hinsichtlich der Dachgestaltung der Garage und des Gerätehauses
- Befreiung aufgrund der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) um 0,11

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur

Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Eigentümer der Flurnummer 760/34 haben dem Bauvorhaben und der Abstandsflächenübernahme vom Gerätehaus (2,25 m) und der Überdachung des Freisitzes (3,00 m) zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterschrift eines Eigentümers bei der Abstandsflächenübernahme des Gerätehauses fehlt. Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Verwaltung nicht entgegen. Nachdem kein zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, sind keine zusätzlichen Stellplätze nötig. Die Nachbarunterschriften sind auf den Planzeichnungen nicht vorhanden. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem Bauantrag zur Überdachung der Garage und des Gerätehauses sowie zum Neubau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 760/45, Gemarkung Höfen, das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen gemäß § 36 BauGB zu erteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterschrift eines Eigentümers bei der Abstandsflächenübernahme des Gerätehauses fehlt.

TOP 07 Antrag auf Isolierte Befreiung für die Errichtung von zwei Schleppgauben am bestehenden Wohngebäude an der nördlichen Hausseite auf dem Grundstück Fl.Nr. 415/5 Gmk. Stegaurach -Stegaurach, Amselweg 15-

Der Antragsteller hat bereits in der Bauausschusssitzung vom 28.04.2025 die Errichtung von zwei Schleppgauben am bestehenden Wohngebäude auf der südlichen Hausseite beantragt. Nun beabsichtigt er zusätzlich die Errichtung zwei weiterer Schleppgauben auf der nördlichen Hausseite. Die beiden Dachgauben überschreiten in ihrer Gesamtlänge wieder ein Drittel der vorhandenen Dachlänge.

Grundsätzlich sind Dachgauben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayVO verfahrensfrei. Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Nordgebiet“ vom 22.01.1968 sind jedoch keine Dachgauben vorgesehen. Daher ist für die Umsetzung des Vorhabens erneut eine isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans erforderlich.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde bereits in vergleichbaren Fällen – z. B. bei den Grundstücken „Amselweg 13a“ (Fl.Nr. 415/6) und „Torgartenstraße 1“ (Fl.Nr. 416/29) – der Errichtung von Dachgauben zugestimmt.

Zudem sieht der Bebauungsplan die Eindeckung des Dachs und damit auch der Gauben mit Ziegeln vor. Dies gestaltet sich in der praktischen Umsetzung aufgrund der Neigung jedoch als schwierig. Es soll dem Antragsteller daher auch eine anderweitige Eindeckung der Dachgauben ermöglicht werden.

Aus Sicht der Bauverwaltung ist die geplante Maßnahme städtebaulich vertretbar. Trotz der Gesamtbreite der Gauben bleibt die Trauflinie durchgängig erhalten. Zudem ist weiterhin eine ausreichende Dachfläche sichtbar. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

Darüber hinaus sind alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans „Nordgebiet“ einzuhalten.

Beschluss:

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung von zwei Schleppgauben am bestehenden Wohngebäude an der nördlichen Hausseite zuzustimmen.

TOP 08 Informationen des Bürgermeisters

2. Bürgermeister FRICKE informiert über folgende Angelegenheiten:

8.1 Veranstaltung „20 Jahre integra MENSCH“ im Bauhof der Gemeinde Stegaurach

Zur am Mittwoch, 25.06.2025, im Bauhof der Gemeinde Stegaurach stattfindenden Veranstaltung „20 Jahre integra MENSCH“ sind alle herzlich eingeladen.

8.2 Eröffnung der Verbindungsstraße zu den Märkten („Marktstraße„)

Die feierliche Eröffnung der Verbindungsstraße zu den Märkten sowie des Kreisverkehrs findet am Freitag, den 27.06.2025, um 14:00 Uhr statt. Die gesamte Bevölkerung und alle Gemeinderäte sind hierzu herzlich eingeladen.

TOP 09 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Es werden aus den Reihen des Bauausschusses folgende Wünsche oder Anfragen vorgebracht:

9.1 Ablagerung von Steinen unter der „Gensbachbrücke“ im Ortsteil Mühlendorf

GR MONTAG berichtet, dass unter der „Gensbachbrücke“ im Ortsteil Mühlendorf wiederholt Steine von unbekannten Personen abgelagert werden. Dies führe dazu, dass sich das Wasser anstaut.

2. Bürgermeister FRICKE sagt zu, dass der Bauhof beauftragt wird, der Sache nachzugehen und den Sachverhalt zu prüfen.

Im Monat August 2025 sind keine öffentlichen Sitzungen der Kommunalvertretungsorgane geplant!



Wasserversorgung Auracher Gruppe

ERGEBNISSE DER TRINKWASSERUNTERSUCHUNG 2025

Versorgung der folgenden Ortschaften durch Brunnen Stegaurach / Probenentnahme Ortsnetz Walsdorf (Tiefzone) am 29.04.2025

Stegaurach

Dellern
Dellerhof
Debring
Hartlanden
Höfen
Kaifeck
Knottenhof
Kreuzschuh
Mutzershof
Mühlendorf
Seehöflein
Unteraurach
Waizendorf

Härtebereich: hart, Härtegrad: 16,0°dH

Einteilung Härtebereich und Härtegrad

Härtebereich	Härtegrad in °dH
weich	0 – 8,4
mittel	8,5 – 14
hart	über 14

Eine detaillierte Wasseranalyse für die einzelnen Probenentnahmeorte kann bei der Verwaltung der Auracher Gruppe unter Tel. 0951 / 290 777 angefordert werden bzw. kann auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.aurachergruppe.de/unserwasser/wasseranalysen aufgerufen werden.

Die geltenden Grenzwerte sind gemäß der Trinkwasserverordnung eingehalten.

Landratsamt

Vorfreude auf den 8. Genusstag der Genuss- landschaft Bamberg



Kulinarik, Handwerk und Musik am 21. September 2025 in Litzendorf

Genießerinnen und Genießer dürfen sich den 21. September 2025 schon jetzt im Kalender markieren: Dann lädt die Genusslandschaft Bamberg zum mittlerweile 8. Genusstag nach Litzendorf ein. Von 10:00 bis 17:00 Uhr steht der Ort ganz im Zeichen regionaler Spezialitäten, kulinarischer Vielfalt und fränkischer Lebensfreude.

Unter dem Motto „Genuss in der Fränkischen Toskana“ erwartet die Besucherinnen und Besucher ein abwechslungsreicher Spezialitätenmarkt mit zahlreichen Anbietern aus den Bereichen Speisen, Getränke, Kunsthandwerk sowie Aktions- und Informationsständen. Ein Höhepunkt des Tages ist traditionell der ökumenische Gottesdienst in der St.-Wenzeslaus-Kirche mit musikalischer Gestaltung durch den Landfrauenchor. Im Anschluss findet die offizielle Eröffnung im Festzelt auf den Tanzwiesen hinter dem Seniorenzentrum Katharina von Bora statt – begleitet vom Jugendblasorchester Pödeldorf e. V.

Parallel zum Genusstag wird in diesem Jahr auch das Kreiserntedankfest des Bayerischen Bauernverbands in Litzendorf gefeiert. Gemeinsam mit der Gemeinde Litzendorf, örtlichen Vereinen und regionalen Erzeugern lädt der Landkreis Bamberg dazu ein, diesen besonderen Tag für die ganze Familie mitzuerleben.

Weitere Informationen zum Programm folgen in Kürze.



Kunst im Mittelpunkt auf der Giechburg



Ausstellungseröffnung am 3. August

Am Sonntag, 3. August, eröffnen auf der Giechburg sieben Künstlerinnen und Künstler ihre gemeinsame Ausstellung: die Malerinnen Christa Rautenberg (Lichtenfels), Ruth Rautenberg (Wunsiedel), Anita Moschall (Lichtenfels), Katja Metzger (Bamberg), Petra Fischer (Schwübitz), Volker Claus (Bad Staffelstein) sowie der Bildhauer Christoph Klesse (Viereth-Trunstadt) präsentieren ihre Werke einem breiten Publikum.

Zur Eröffnung sprechen stellvertretend für den Landkreis Bamberg Hausherr und stellvertretender Landrat Bruno Kellner sowie Otto Scheid, Vorstand der Produzentengalerie Burgkunstadt für Gegenwartskunst e. V. Die Einführung übernimmt Dr. Matthias Liebel. Musikalisch begleitet wird die Vernissage von Matthias Nürnberger und Sängerin Birgit Preiß. Im Zentrum der Ausstellung steht die Auseinandersetzung mit visuellen Reizen, die unseren Alltag bestimmen und unser Leben prägen. Bilder – ob zweidimensional oder dreidimensional, statisch oder bewegt – helfen uns, die Welt zu strukturieren und Bedeutsames festzuhalten. Dieses Grundbedürfnis des Menschen, Bilder zu schaffen und zu betrachten, spiegelt sich in der Ausstellung eindrucksvoll wider. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Ergebnissen von Malkursen, die seit vielen Jahren unter Leitung von Lucia Scheid-Nam großen Zuspruch finden. Die präsentierten Werke geben Einblick in die vielfältigen Möglichkeiten künstlerischen Schaffens und vermitteln Kenntnisse über Farbe, Form und Kompositionsästhetik. Ergänzt werden die Malereien durch plastische Arbeiten von Christoph Klesse, der mit figürlichen und tierfigürlichen Skulpturen subtile Bildwitze und eine besondere haptische Körperlichkeit in die Ausstellung einbringt. So entsteht ein spannender Dialog zwischen den plastischen Werken und den überwiegend landschaftlich oder floral inspirierten Motiven der Malerei.

Versteckte Gefahr bei Starkregen: Abwasser aus dem Kanal



Checkliste für Gebäude

Starkregen kann jeden treffen – und besonders Keller sind gefährdet. Neben eindringendem Wasser von außen droht oft eine versteckte Gefahr: Abwasser, das bei überlasteter Kanalisation durch Bodenabläufe, Waschbecken oder Toiletten ins Haus zurückdrückt.

Zur Unterstützung der Eigenvorsorge stellt der Landkreis Bamberg im Rahmen seiner laufenden Informationskampagne zur Klimaanpassung eine Checkliste zur Überflutungsvorsorge im Keller bereit. Die Checkliste hilft dabei, systematisch zu prüfen, ob das Gebäude ausreichend gegen Überflutung und Rückstau geschützt ist. Dabei geht es nicht nur um Technik – auch Lagerung, Wartung und das richtige Verhalten spielen eine wichtige Rolle.

Zu den zentralen Prüfpunkten gehören:

- Liegt der Keller unterhalb der Rückstauenebene (Straßenniveau)?
- Gibt es eine funktionierende Rückstausicherung (Rückstauklappe oder Hebeanlage)?
- Wurde diese fachgerecht eingebaut und wird sie regelmäßig gewartet?
- Sind Kellerfenster, Lichtschächte und Außentreppen gegen Wassereintritt gesichert?
- Sind empfindliche Gegenstände im Keller erhöht oder geschützt gelagert?
- Gibt es mobile Notfallmaßnahmen wie Sandsäcke oder Türdichtungen?

Die Checkliste kann ab sofort auf der Website des Landkreises <https://www.landkreis-bamberg.de/Leben/Umwelt-und-Klima/Klimaschutz-und-Klimaanpassung/> heruntergeladen werden und bietet eine erste Hilfestellung zur Selbsteinschätzung.

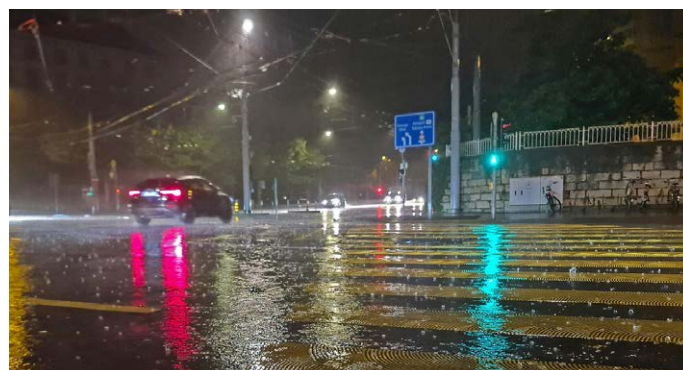


Foto: pixabay

Landkreis Bamberg



Wir stellen zum 1. September 2026 ein:

Auszubildende/r Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d)

Fachrichtung Allg. Innere Verwaltung Freistaat Bayern u. Kommunalverwaltung

Langweilige Ausbildung? Nicht bei uns!

Wir bieten eine abwechslungsreiche Ausbildung mit verantwortungsvollen Aufgaben, die einen umfassenden Einblick in viele verschiedene Abteilungen und Rechtsgebiete ermöglicht. Während Deiner dreijährigen Ausbildung hast Du immer einen Ansprechpartner an Deiner Seite und kannst Deinen Beitrag für das Allgemeinwohl leisten.

Du hast Lust unser Nachwuchskräfte-Team kennenzulernen und ein Teil davon zu werden?

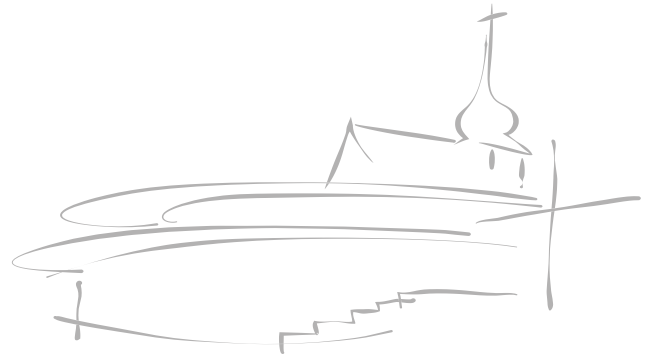
Dann freuen wir uns auf Deine Bewerbung bis **29.08.2025** unter www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote



Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde Stegaurach

Freitag, 01.08.	Freitag der 17. Woche im Jahreskreis
08.00 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier – entfällt!!!!!!
Sonntag, 03.08.	18. Sonntag im Jahreskreis
09.00 Uhr Höfen	Eucharistiefeier
10.30 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier
Mittwoch, 06.08.	Verklärung des Herrn
18.30 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier
Donnerstag, 07.08.	Donnerstag der 18. Woche im Jahreskreis
15.30 Uhr Stegaurach	Gottesdienst im Seniotel
Freitag, 08.08.	Freitag der 18. Woche im Jahreskreis
08.00 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier
Samstag, 09.08.	Hl. Theresia Benedicta vom Kreuz (Edith Stein)
18.00 Uhr Mühlendorf	Eucharistiefeier
Sonntag, 10.08.	19. Sonntag im Jahreskreis
09.00 Uhr Waizendorf	Eucharistiefeier
10.30 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier
11.30 Uhr Stegaurach	Taufer
Mittwoch, 13.08.	Mittwoch der 19. Woche im Jahreskreis
18.30 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier
Donnerstag, 14.08.	Donnerstag der 19. Woche im Jahreskreis
18.30 Uhr Mühlendorf	Vorabendmesse zu Maria Himmelfahrt
Freitag, 15.08.	Mariä Aufnahme in den Himmel
09.00 Uhr Höfen	Eucharistiefeier zum Patronatsfest
10.30 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier
Sonntag, 17.08.	20. Sonntag im Jahreskreis
10.30 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier
11.30 Uhr Stegaurach	Taufer
Mittwoch, 20.08.	Mittwoch der 20. Woche im Jahreskreis
18.30 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier
Donnerstag, 21.08.	Donnerstag der 20. Woche im Jahreskreis
15.30 Uhr Stegaurach	Gottesdienst im Seniotel
Freitag, 22.08.	Maria Königin
08.00 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier
18.00 Uhr Erlau	Ökumenischer Gottesdienst in Erlau
Samstag, 23.08.	Samstag der 20. Woche im Jahreskreis
17.00 Uhr Höfen	Vorabendmesse
18.00 Uhr Mühlendorf	Vorabendmesse
Sonntag, 24.08.	21. Sonntag im Jahreskreis
09.00 Uhr Höfen	Eucharistiefeier-ENTFÄLLT dafür VAM am 23.8.
10.30 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier
Mittwoch, 27.08.	Mittwoch der 21. Woche im Jahreskreis
18.30 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier
Donnerstag, 28.08.	Donnerstag der 21. Woche im Jahreskreis
18.30 Uhr Mühlendorf	Eucharistiefeier
Freitag, 29.08.	Freitag der 21. Woche im Jahreskreis
08.00 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier
Samstag, 30.08.	Samstag der 21. Woche im Jahreskreis
12.00 Uhr Waizendorf	Trauung
17.00 Uhr Waizendorf	Vorabendmesse
Sonntag, 31.08.	22. Sonntag im Jahreskreis
09.00 Uhr Waizendorf	Eucharistiefeier-ENTFÄLLT dafür VAM am 30.08.
09.00 Uhr Lisberg	Eucharistiefeier
10.30 Uhr Stegaurach	Eucharistiefeier



ein Wort auf den Weg

Woraus besteht für Sie ein Musikstück? Selbstverständlich aus unterschiedlichen Noten. Aus einer bestimmten Abfolge von kurzen und langen Noten. Aber es gehört noch etwas ganz Wichtiges dazu, damit ein Takt entsteht: Die Pausen. Ohne Pausen gibt es keine Musik, sondern nur Krach.

Jetzt im August ist für viele Menschen eine solche Pause. Die Kinder und Jugendlichen haben Ferien, viele Erwachsene haben Urlaub. Die meisten haben schon lange darauf gewartet und haben Pläne geschmiedet. Viele können endlich einmal das machen, wozu sie im ganzen Jahr nicht gekommen sind. Verwandte besuchen, ferne Länder bereisen, das Haus und den Garten pflegen.

Aber ist das dann wirklich eine Pause, wenn jeder Tag schon wieder verplant ist?

Ich glaube, dass wir Menschen nicht wirklich für Pausen – so wie in der Musik – gemacht sind. Mir zumindest fällt es schwer überhaupt nichts zu tun, denn ich suche mir sofort eine neue Aufgabe. Ich muss mich manchmal richtig dazu zwingen, einfach für eine kurze Zeitspanne nichts zu tun. Die Pause einzuhalten. Denn ich glaube, dass es wie bei einem Musikstück wichtig ist, Pausen zu haben, sonst ist am Ende alles nur Krach.

Ich wünsche ihnen, dass sie jetzt im August, die ein oder andere Pause genießen können. Ob kurz, weil sie keinen Urlaub haben und arbeiten müssen, oder etwas länger, wenn sie jetzt Ferien oder freie Tage haben. Gott begleitet das Musikstück unseres Lebens. Er gibt uns Kraft und Hoffnung bei immer schneller werdenden Noten. Er gibt sich uns vielleicht am besten in einer Pause – in einem kurzen Moment der Ruhe – zu erkennen. Damit nicht alles aus dem Takt kommt und wir uns vor Krach die Ohren zuhalten müssen.

Ihr Pfarrer
Sebastian Schiller

Evang.-Luth. Kirche in Stegaurach

Monatsspruch August 2025

**Gottes Hilfe habe ich erfahren bis zum heutigen Tag und stehe nun hier und bin sein Zeuge.
Apostelgeschichte 26,22**

Alle Gottesdienste finden – wenn nicht anders angegeben – in der kath. Pfarrkirche Stegaurach statt.

Bitte beachten Sie weitere Termine und Veranstaltungen im Gemeindebrief der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bamberg-St. Stephan oder auch auf unserer Homepage www.stephanskirche.de. Dort finden Sie auch weiterhin Andachten und Gottesdienste in digitaler Form.

Mit Ihren Anliegen und Fragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Neunhoeffer (Email walter.neunhoeffer@elkb.de, Tel. 0951/95517-53) oder an das Pfarramt St. Stephan (Email pfarramt.ststephan.ba@elkb.de, Tel. 0951/95517-51).

Herzlich willkommen zu allen unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen!

Ihr Pfarrer Walter Neunhoeffer

So., 27. Juli – 6. So. nach Trinitatis

18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und dem Gospelchor (Vikar Billharz)

So., 10. August – 8. So. nach Trinitatis

18.00 Uhr Gottesdienst (Pfrin. Wüst)

So., 24. August – 10. So. nach Trinitatis

18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Dr. Schneider)

So., 7. September – 12. So. nach Trinitatis

18.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Neunhoeffer)

*Gottes Hilfe habe ich erfahren bis zum heutigen Tag
und stehe nun hier und bin sein Zeuge.*

Bei uns in der Gemeinde

!!! Wir sagen DANKE !!!

Es ist geschafft! Unsere drei Festtage zum Jubiläum sind am Sonntag (01.06.2025) zu Ende gegangen und wir können rückblickend beruhigt sagen - es war grandios! Die lange Planung des Festausschusses von fast 2 Jahren hat sich gelohnt - es hat alles geklappt, sogar das Wetter war meistens auf unserer Seite. Das Festzelt war jeden Tag angenehm gefüllt, unsere Besucher verbrachten viele schöne Stunden mit uns, gefeiert wurde bei bester Stimmung meist bis spät in die Nacht.

Die Festtage hätten niemals so gut funktioniert ohne die unzähligen Helfer, sei es aus unserer eigenen Wehr, den Angehörigen oder auch einfach nur Menschen, die uns helfen wollten - wir sagen nochmals vielen, vielen Dank für Euren Einsatz!

Ein großer Dank an alle Sponsoren, Unterstützer, Kuchenbäcker, Helfer bei Auf- und Abbau, Helfer in den Verpflegungs- und Getränkestationen, das Barteam, Musikkapellen, Vereine beim Festzug aus nah und fern, der Rettungsdienst, Partnerfeuerwehren, Festredner, Pfarrer, Ministranten und Altarbauer, Fahnenträger, Techniker, Bands, Schausteller, Bedienungen, Fotografen, Filmer, Alarmbereitschaft, zehn Feuerwehren zum Absperren, Gemeinde und Bauhof, Bevölkerung, Zuschauer und und und ... ganz einfach an all jene, durch deren Unterstützung und Zupacken so schöne Festtage erst möglich gemacht wurden!

Festausschuss Feuerwehr Stegaurach



**MALERWERKSTÄTTE
STÖCKLEIN**
GmbH & Co. KG seit 1948

**MALER- UND TAPEZIERARBEITEN
FASSADENRENOVIERUNG
VOLLWÄRMESCHUTZ
INNEN- UND AUSSENPUTZE**



Qualität von Meisterhand



Schule, KiTas und Bücherei

Die Bücherei im August 2025



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

beachten Sie bitte, dass die Bücherei während der Schulferien am **Dienstagvormittag geschlossen** ist. **Alle anderen Öffnungszeiten bleiben bestehen.** Außerdem wird am Dienstagnachmittag kein Kaffee und Kuchen angeboten.

Bitte haben Sie auch dafür Verständnis, dass in den Schulferien - zusätzlich zur regulären Ausleihe - keine weiteren Veranstaltungen geplant werden. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Sie und ihre Kinder sich im Sommer viel lieber im Freien aufhalten und in der Bücherei nur kurz neuen Lesestoff holen möchten.

Ihr Büchereiteam

* * * * *

AUSBLICK SEPTEMBER

**Montag, 1. 9. / 16.15 - 17 Uhr (Einlass ab 16 Uhr!)
Vorlesestunde rund um den Apfel mit Susanne Quinger
im Rahmen des Ferienprogramms**

Das Bilderbuch „Das Apfelgeheimnis von Haus Nr. 8“ von Ulrike Halvax wird in gemütlicher Runde vorgelesen. Anschließend darf Leckerer probiert werden

Für Vor- und Erstklasschüler! Keine Anmeldung erforderlich!



Öffnungszeiten im August

Montag: 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 15.00 - 17.30 Uhr (keine Vormittagsausleihe / kein Lesecafé)
Mittwoch: 10.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr

Bücherei Stegaurach, Schulplatz 2, Tel. 50 98 96 20

Email: team@buecherei-stegaurach.de / web: www.buecherei-stegaurach.de

Eine Stunde Zeit pro Woche für die Leseförderung

Schulleistungsstudien belegen es immer wieder: Viele Kinder und Jugendlichen weisen besonders im Lesen so große Schwächen auf, dass ihnen das Erreichen ansonsten möglicher Ziele verbaut ist. Der Verein „MENTOR – die Leselernhelfer im Landkreis Bamberg e.V.“, der im Jahr 2020 auf Initiative von Landrat Johann Kalb in enger Zusammenarbeit mit dem Bildungsbüro des Landkreises Bamberg gegründet wurde, hat es sich zum Ziel gesetzt, Kindern und Jugendlichen die Freude am Lesen näherzubringen, und somit die Lesekompetenz langfristig zu stärken.

Lesebegeisterte Ehrenamtliche jeden Alters „spenden“ eine Stunde Zeit pro Woche, um über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ein Kind im Bereich Lesen zu fördern (1:1-Prinzip). Jede und jeder kann dieses wertvolle Ehrenamt ausüben. Voraussetzung für ein eigenes Engagement ist lediglich die – für Aktive kostenlose – Mitgliedschaft im MENTOR-Verein. Zugangsvoraussetzungen gibt es keine, der Verein unterstützt inhaltlich und organisatorisch und bietet Aus- und Weiterbildungen an.



Die Förderung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Schulen in deren Räumen in der Regel im Anschluss an den Unterricht. Dabei bieten Mentorinnen und Mentoren keinen Nachhilfeunterricht, sondern setzen auf die Kraft einer positiven Zuwendung. Die Schülerinnen und Schüler erleben, dass ein Erwachsener Zeit für sie hat und ohne Leistungsdruck mit ihnen die Welt der Texte und Bücher erkunden möchte.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz der Leselernhelferinnen und -helfer für alle Seiten eine Bereicherung darstellt. Einigkeit besteht aber auch darin, dass der Bedarf viel größer ist, als er aktuell durch den Verein abgedeckt werden kann. Wir wenden uns deshalb mit einer dringenden Bitte an die Leserinnen und Leser dieses Textes: Bitte „spenden“ Sie eine Stunde ihrer wertvollen Zeit, um Kindern und Jugendlichen die Freude am Lesen näherzubringen! Der Einstieg ist ganz leicht. Alle Informationen finden Sie auf der Homepage des Vereins unter www.bildungsregion-bamberg.de/mentor.

Kontakt:

Dr. Christian Lorenz

Gesamtkoordinator für den Landkreis Bamberg

Bildungsbüro Landkreis Bamberg

E-Mail: mentor@lra-ba.bayern.de, Telefon: 0951/85-715

Projekt Schulwald

Am Freitag, den 27. Juni 2025, wurde nach rund 20 Jahren das Projekt Schulwald erneut zum Leben erweckt. An diesem markanten Tag begaben sich die Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse der Mittelschule Stegaurach gemeinsam mit Förster Herrn Graffe und ihrer Fachlehrerin für das Fach Technik Frau Meyer, zur Erkundung und Zugänglichmachung des Schulwaldes zwischen Dellern und Hartlanden. Ziel ist es, diesen Raum für zukünftige Unterrichtsgänge auch für die Grundschule wieder nutzbar zu machen und den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, die Natur hautnah zu erleben. Die Siebtklässler zeigten beim ersten Besuch großes Engagement. Sie schnitten Sträucher zurück und bauten aus Holzstämmen robuste Sitzbänke. Ein besonderes Highlight war das Baumfällen mit dem Förster Herrn Graffe. Dabei erhielten die Schüler wertvolle Informationen über folgende Aspekte:

Welche Bäume wachsen in unserem Schulwald?

- Eiche
- Lärche
- Buche
- Kiefer
-

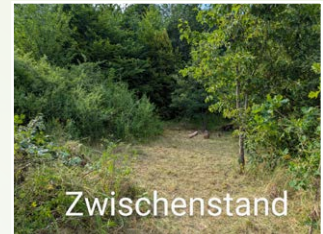
Gründe für das Fällen von Bäumen:

- Krankheiten
- Schädlingsbefall
- Überbestand an Bäumen
(so wie hier: viele junge Bäume auf engem Raum)
- Nutzung als Bauwerkstoff (aktuell für Sitzbänke)
- Energiequelle (Heizen)

Wie fällt man einen Baum?

- Den Baum genau betrachten und die Neigung analysieren, um zu entscheiden, in welche Richtung er fallen soll.
- Den Gefahrenbereich freigehalten und einen Fluchtweg einrichten.

Es wurde erläutert, dass Lärchen, welche unter dem Klimawandel leiden, aufgrund ihrer Unverträglichkeit mit den klimatischen Bedingungen in unserer Region nach und nach gefällt werden und gegen andere Sorten ausgetauscht werden sollten.



Ein weiterer informativer Punkt war, was ein Baum zum Wachsen benötigt: Licht, Luft, Wasser und Wärme. Nach dieser Einführung durften die Schüler einen Baum auswählen, der gefällt werden sollte, und dem Förster wie bei einer Betriebserkundung bei der Ausführung zusehen und unterstützen.

Im Anschluss arbeiteten alle gemeinsam am Bau der Sitzbänke und nun stehen im Schulwald zwei einladende Bänke, die zum Verweilen und Beobachten der Natur einladen und anderen Klassen als Treffpunkt dienen sollen.

Wir möchten uns herzlich bei Förster Herrn Graffe für sein Engagement, für die Zusammenarbeit mit der Gemeinde sowie bei der 7. Klasse der Mittelschule Stegaurach bedanken.

Jessica Meyer



BRK-KINDERKRIPPE
Aurachgrund

Aktuell haben wir im
September 2025 noch freie Plätze!

Kontakt:

kinderkrippe-aurachgrund@kvbamberg.de
Telefon: 0951/50904990



Noch freie Plätze in der Kinderkrippe Aurachgrund in Unteraurach!

Die neue Kinderkrippe der Gemeinde Stegaurach unter der Trägerschaft des BRK hat noch Kapazitäten in der Krippe frei.

Anmeldungen für die BRK-Kinderkrippe Aurachgrund bitte an kinderkrippe-aurachgrund@kvbamberg.brk.de.

Bitte geben Sie in Ihrer Anmeldung an:

- ab wann ihr Kind die Einrichtung besuchen soll
- das Alter des Kindes
- Ihre Kontaktdaten

Bei Fragen zu unserer Kinderkrippe können Sie die Einrichtungsleitung, Frau Zweyer, unter der Telefonnummer **0951/30270022** erreichen.

„KuKuK“ für Kitas in Stadt und Landkreis Bamberg



Stiftung Kinderförderung von Playmobil und KS:BAM suchen Kitas für zweite Runde des dreijährigen Kulturprojekts

Gemeinsam singen, Rhythmus entdecken, sich zu Musik bewegen, in Rollen schlüpfen und Theater spielen, mit Kulturschaffenden kreativ sein. All das stärkt Kinder auf vielfältige Weise in ihrer kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung, fördert sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und hat einen positiven Einfluss auf die Sprachentwicklung. Nun sind Bamberger Kitas aufgerufen, sich für das dreijährige Projekt „KuKuK – Kunst und Kultur im Kindergarten“ für Vorschulkinder zu bewerben.

Im Wissen um Wirkung der Kultur hat die Stiftung Kinderförderung von Playmobil das Projekt „KuKuK – Kunst und Kultur im Kindergarten“ entwickelt. Kulturschaffende aus den Bereichen Musik, Tanz und Theater kommen drei Jahre lang in die Einrichtungen, schaffen mit entsprechenden Angeboten unterschiedliche Sprachanlässe und laden Vorschulkinder zum Mitsingen, -tanzen und -sprechen ein. Ebenso sollen Kooperationen zwischen den Kulturschaffenden und dem Kitapersonal geschaffen werden.

Das Projekt richtet sich in Zusammenarbeit mit dem KS:BAM, der kommunalen Koordinierungsstelle für Kulturelle Bildung mit Sitz im Kulturamt der Stadt Bamberg, an alle Kitas in Stadt und Landkreis Bamberg mit Vorschulkindern, die teilweise einen erhöhten Sprachförderbedarf haben.

Das Projekt erstreckt sich über drei Jahre – 2026 bis 2028 – und wird vollumfänglich von der Stiftung Kinderförderung von Playmobil finanziert. Alle Kitas haben bis zum 15. August 2025 Zeit, eine Interessenbekundung per E-Mail an den KS:BAM zu senden: kontakt@ks-bam.de. Je nach Anzahl der Vorschulkinder werden maximal zehn Kitas ausgewählt. Alle Unterlagen sind auf www.ks-bam.de zu finden.

Senioren und Jugend

Miteinander älter werden in Stegaurach

Der Arbeitskreis für das Altenhilfskonzept

Ehrenamtliche Beraterin in Altersfragen Seniorenbeauftragte der Gemeinde Stegaurach:

Frau Ingeborg Lotze

Mobil: 0171 2873084, Tel.: 0951 290225

**Persönliche Beratungen möglich, jeden
1. Donnerstag im Monat ab 17.00 Uhr im
Böttinger'schen Landhaus.**

**Wenn möglich telefonische Anmeldung
in der Gemeinde unter Tel. 0951 / 99 222-0.
Telefonische Beratungen jederzeit.**

Sommerhitze, Schattenlust
ist so typisch für August.
Meist hat jeder ganz viel Durst,
deshalb du viel trinken musst.

Liebe Gymnastikerinnen, Mittagstischteilnehmer
und Kaffeetrinker!

Wegen der großen Hitze, die ja wiederkommen
soll, wird unsere Gymnastik mittwochs im August
während der Ferien ausfallen.

Mit Beginn der Schulzeit im September:

1. Gymnastiknachmittag: 10. September,
da die Woche vorher (03. Sept.) der **Gemeinde-
Seniorenausflug nach Spalt stattfindet (s. S. 8).**

Dazu auch von mir herzliche Einladung.

**Im August macht auch unser Koch Urlaub.
Deshalb findet der nächste Mittagstisch erst
im September statt, auch die Kaffeerrunde im
August lassen wir ausfallen.**

So treffen wir uns erst wieder nach den großen
Ferien, hoffentlich gesund und munter.

**Erster Mittagstisch: 4. September
Erste Kaffeerrunde: 18. September**

Eure und Ihre Ingeborg

Aktuelle Ausflüge und Veranstaltungen:

• Senioren Stegaurach und der gesamten Pfarrgemeinde

„Mach mal Pause“ im August. Das ganze Team freut
sich aufs Wiedersehen im September. Bleibt gesund
bis dahin!

Ansprechpartner:

Frau Sauer

Tel.: 0951 29896

• Seniorenclub Stegaurach und Umgebung

Donnerstag, 14. August 2025

Gemütlicher „Donnerstag“

Abfahrt: 12.30 Uhr Stegaurach Kirche
(Zusteigemöglichkeiten wie immer)

Ziel: Staffelstein

Wir haben immer wieder Plätze frei. Wer Interesse
an einem monatlichen Ausflug und geselligen Nach-
mittag hat, kann sich bei uns melden.

Ansprechpartner:

Frau Scharf

Tel.: 0951 296911

Frau Raube

Tel.: 0951 29895

• Senioren Mühlendorf

Ansprechpartner:

Frau Lechner

Tel.: 0951 290126

Frau Kraus

Tel.: 0951 296183

• Senioren Höfen / Waizendorf

Donnerstag, 21. August 2025, 14.30 Uhr

Treffen am Waizendorfer Keller, bei schlechtem
Wetter im Gasthaus Giehl

Ansprechpartner:

Frau Sahliger

Tel.: 0951 296957

Bitte zum Bürgermobil anmelden!

Alle Bürgerinnen und Bürger sind
herzlich eingeladen das Bürger-
mobil der Gemeinde Stegaurach
kostenlos zu nutzen, immer am



DIENSTAG, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
DONNERSTAG, 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Wenn Sie mit dem Fahrzeug mit einstiegserleichterndem
Ein- und Ausstieg mitfahren wollen, melden Sie Ihren
Fahrtwunsch spätestens einen Tag vorher in der Ge-
meindeverwaltung unter der Tel. Nr. 0951/99 222-0 an.

Jugendbeauftragte Nadine Beck verabschiedet



Anfang Juli wurde Jugendbeauftragte Nadine Beck vom Gemeinderat verabschiedet. Nach vier Jahren wertvoller Jugendarbeit bei JAM für die Gemeinde Stegaurach startet Nadine Beck (M.) nun in ihr Referendariat an einer Grundschule. „Die Fußabdrücke, die du hinterlässt, sind auf jeden Fall nicht klein“, lobte Bürgermeister Thilo Wagner (l.) das große Engagement Becks. Die Zahl der betreuten Kinder in den Treffs seien gestiegen und die Jugendbeauftragte habe immer ein attraktives Angebot auf die Beine gestellt – und das zum Teil unter widrigen Umständen wie z.B. während der Corona-Pandemie.

Nadine Beck gab noch einen letzten Rückblick auf das laufende Jahr. Am Kidstreff seien momentan ausschließlich Jungs interessiert. Im Mädeltreff kochten die Teilnehmerinnen besonders gern. Insgesamt versuche man, viel Zeit mit den Kindern und Jugendlichen im Freien zu verbringen. Auch eine Clean up Challenge wurde erneut veranstaltet. Für die Zukunft hofft Beck, dass sich wieder genügend Mitglieder für ein Jugendparlament finden werden. Eine baldige Jungbürgerversammlung könnte beim Akquirieren hilfreich sein.

Diese zugespielten Bälle nahm Ramona Meisel (r.), die neue Jugendbeauftragte der Gemeinde Stegaurach, gerne auf. Die JAM-Mitarbeiterin, die bisher in Memmelsdorf und Frensdorf tätig war, freute sich auf ihre neue Wirkungsstätte und versprach immer ein offenes Ohr für alle Belange der Jugendarbeit zu haben. Bürgermeister Thilo Wagner begrüßte Ramona Meisel (ausführliche Vorstellung folgt) herzlich und wünschte Nadine Beck alles Gute für ihren weiteren Lebensweg.



Familienpass „Däumling“ erhältlich



Das beliebte Gutscheinen- und Infoheft bietet Freizeitspaß für die ganze Familie und erscheint rechtzeitig zu Beginn der Sommerferien

Pünktlich zum Ferienstart können sich Familien wieder über die neue Ausgabe des Familienpasses „Däumling“ von Stadt und Landkreis Bamberg freuen. Bereits zum 17. Mal lädt der „Däumling“ Familien dazu ein, gemeinsam aktiv zu sein: Ob „Sport & Freizeit“, „Erlebnis & Spiel“, „Kultur, Musik & Bildung“ oder „Kino & Theater“ – der Pass bietet vielseitige Ideen sowie über 150 Nutzungs- und Ermäßigungscoupons für unvergessliche Unternehmungen bei jedem Wetter und für jedes Alter. Der Familienpass „Däumling“ in allen Verkaufsstellen erhältlich. Auch im Bürgerbüro der Gemeinde Stegaurach ist der „Däumling“ zu den Öffnungszeiten erhältlich. Er ist vom 1. August 2025 bis zum 2. August 2026 gültig und kostet fünf Euro, wobei jeder Pass für maximal zwei Erwachsene und vier Kinder bis einschließlich 17 Jahren gilt. Ab dem fünften Kind erhält eine Familie beim Kauf eines „Däumlings“ einen zweiten gratis dazu.

An folgenden Verkaufsstellen ist der „Däumling“ zu den jeweiligen Öffnungszeiten erhältlich:

- Buchhandlung OSIANDER (Bamberg, Markt Einkaufszentrum Hallstadt)
- ERTL-Zentrum Hallstadt (Spielwarengigant, Bastelparadies)
- GALERIA Bamberg
- In allen Rathäusern und Gemeinden im Landkreis Bamberg
- Landratsamt Bamberg (Infothek)
- Rathaus am ZOB
- Rewe Rudel
- Sparkasse Bamberg (Filiale Schönleinsplatz)
- VR Bank Bamberg-Forchheim (alle Filialen in Stadt und Landkreis Bamberg)
- und online unter www.daeumling-bamberg.de



Alle Informationen rund um den „Däumling“ finden Sie online unter www.daeumling-bamberg.de.

Auch der Ferien(S)pass ist in einer neuen Auflage erschienen – erstmals digital in der Ferienpass-App. Erwerb und Infos online unter www.ferienportal-bamberg.de.

Tipps für Ausflugsziele in Bayern

Naturnahe Tagesausflüge für Kinder, Familien und Erwachsene im Sommer

Bei vielen Familien stellt sich in den schon bald beginnenden Sommerferien die Frage nach sinnvollen, erlebnisreichen und vielleicht etwas außergewöhnlichen Ausflugszielen. Die vom Landesbund für Vogel- und Naturschutz zusammengestellten Freizeittipps werden auch Ihre Kinder begeistern.



<https://www.lbv.de/ratgeber/naturnahe-sommererlebnisse-in-bayern/>

LACK + KAROSSERIE



09502 1007 info@auto-wicht.de

ESTRICH Höllein GmbH



Zement-, Industrie-,
Schnell- und Fließestriche
Designböden | Abdichtungen

Estrich Höllein GmbH
Schlemmerwiesen 1
96123 Pödelndorf

Tel. 0 95 05/80 32 28
Fax 0 95 05/80 32 29
Mobil 01 71/8 32 01 87

mail@estrich-hoellein.de
www.estrich-hoellein.de

Meisterbetrieb seit 1979!

Maler Selig · Industriestraße 17 · 96138 Burgebrach

☎ 09546 - 94 94 0

www.maler-selig.de · info@maler-selig.de

MALER
SELIG
BURGEBRACH

Umwelt

Vom Wundermittel zum notwendigen Übel: Mediathek-Special zu Beton



Wie geht das? Graues Gold – Faszination Beton

Er hat es wirklich nicht einfach, das muss man ihm zu seiner Ehrenrettung zugestehen. Spätestens ab den 1970er Jahren gingen die meisten seiner vorherigen Freunde auf Abstand – jedenfalls öffentlich. Hinter den Kulissen behielten sie den Kontakt aufrecht, denn letztlich erschien er eben doch unverzichtbar – dieser ungeliebte Zeitgenosse Beton. Heute steht der Baustoff, dessen Anfänge gut 10.000 Jahre zurückreichen, eher wegen seinen ökologischen „Nebenwirkungen“ denn wegen seiner Ästhetik in der Kritik: Seine Herstellung frisst immense Energiemengen und fördert derart den Klimawandel.

Den passenden Einstieg dafür liefert eine Doku des NDR: Sie veranschaulicht, warum es insbesondere in Deutschland, wo jährlich 125 Mio. Tonnen davon zu den Baustellen gekarrt werden, kaum etwas geht ohne diesen Baustoff. Der 30-minütige Film erzählt den Weg des Betons von einer norddeutschen Kalkmergelgrube bis zum Einsatzort. Da, wo der NDR aufhört, macht 3Sat weiter: In ihrer Wissenschaftsdoku „Bye, bye Beton – nachhaltiges Bauen fundamental neu denken“ stellen die Macherinnen und Macher die Frage nach möglichen Alternativen. Wie die dann konkret an einem realisierten Beispiel aussehen können, zeigt der SWR mit „Häuslebauern“ in der kleinen Gemeinde Wolpertshausen: Der Titel „Familie baut Haus fast ohne Beton“ fasst den Inhalt treffend zusammen: Statt den üblichen Materialien verwendete Familie Schindhelm vor allem Holz, Stroh und Lehm – vielleicht noch kein Ansatz für die Breite, aber ein guter Denkanstoß.

Wasserentnahme bei Niedrigwasser verboten



In längeren Trockenperioden steigt der Nutzungsdruck auf Fließgewässer durch Anlieger und Eigentümer von Gewässergrundstücken deutlich an. Derzeit sind nahezu alle Gewässerabschnitte im Landkreis Bamberg als sehr niedrig geführt eingestuft.

Bei solchen Niedrigwasserständen können Wasserentnahmen die Gewässer, ihre Ufer sowie die darin lebenden Tiere und Pflanzen erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist die Entnahme von Wasser zur Bewässerung im Rahmen des sogenannten Anliegergebrauchs aktuell nicht mehr zulässig und verboten.

Auch Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme sind verpflichtet, die Mindestwasserführung des Gewässers zu berücksichtigen. Bei den derzeitigen Niedrigwasserständen ist daher auch für sie eine Wasserentnahme untersagt.

Für weitere Informationen steht der Fachbereich Wasserrecht am Landratsamt Bamberg zur Verfügung. Die aktuellen Wasserstände an größeren Flüssen können zudem unter www.nid.bayern.de oder www.gkd.bayern.de abgerufen werden.

Das Taubenschwänzchen wird zunehmend in Deutschland heimisch

Der Kolibri, der ein Schmetterling ist

Im Schwirflug steuern Taubenschwänzchen Blüten mit tiefem Kelch an, wo sie den Vorteil ihres gut drei Zentimeter langen Saugrüssels am besten ausspielen können. Klimawandelbedingt überwintern immer mehr der aus dem Mittelmeerraum stammenden Falter bei uns und sorgen für reichlich Nachwuchs.

„Ich habe heute an unseren Geranien einen Kolibri gesichtet. Er flatterte mit blitzschnellem Flügelschlag vor einer Blüte, saugte im

Flugstillstand und zisch – war er wieder weg. Kann das sein?“ Seit einigen Jahren häufen sich beim NABU Anrufe dieser Art. Doch amerikanische Kolibris wird man auch bei uns vergebens suchen. Es ist ein Schmetterling, genannt Taubenschwänzchen, der da kolibrigleich von Blüte zu Blüte schwirrt.



Foto: Josef Alexander Wirth/
www.naturgucker.de

Taubenschwänzchen sind Wanderfalter, die immer wieder aus dem Mittelmeerraum zu uns kommen und in zunehmender Zahl auch bei uns überwintern. Selbst auf Alpengletschern wie dem oberösterreichischen Dachsteingletscher wurden schon Tiere nach Norden fliegend beobachtet, in der Schweiz in Höhen bis 2.500 Meter.

Schwirflug von Blüte zu Blüte

Das Taubenschwänzchen – wissenschaftlich *Macroglossum stellatarum* – gehört zu den Schwärmern, einer Gruppe eigentlich nachtaktiver Schmetterlinge. Es fliegt aber auch tagsüber vor allem Blüten mit langem Kelch an, weil es da den Vorteil seines gut drei Zentimeter langen Saugrüssels gegenüber kurzrüssligen Insekten am besten ausspielen kann. Gerne kommen die Taubenschwänzchen in Gärten, wo sie an Geranien, an Lichtnelken, Phlox und Sommerflieder Nektar tanken. Selbst bei Regen ist das Taubenschwänzchen im Gegensatz zu vielen anderen Insekten aktiv. An besonders heißen Tagen meiden sie die Mittagszeit und fliegen vor allem morgens und in den Abendstunden bis in die Nacht hinein.

Das Taubenschwänzchen erscheint tatsächlich wie ein Kolibri, weil es sehr schnell und wendig fliegt. Vor jeder Blüte bleibt es kurz im leicht brummenden Schwirflug stehen und wechselt dann zur nächsten Blüte. So kann es in fünf Minuten mehr als hundert Blüten besuchen. Jeder zu lange Stopp führte zu einem Auskühlen der Flugmuskulatur. Zudem bietet der Schwirflug einen überlebenswichtigen Vorteil. Da immer eine ausreichende Distanz zwischen Insekt und Blüte bleibt, ist das Taubenschwänzchen gut vor getarnten Fressfeinden wie der Krabbenspinne geschützt.

Wohnung bei Hitze stromsparend kühl halten

Hitzewellen sind für viele Menschen zunehmend auch eine gesundheitliche Belastung. Umso wichtiger ist es, die Wohnung möglichst kühl zu halten. Mit diesen vier Tipps halten Sie die Wohnung länger kühl:

1. Wohnung kühlen durch richtiges Lüften

Lüften Sie die Wohnung nur nachts und früh morgens. Öffnen Sie die Zimmertüren und sorgen Sie so für möglichst viel Durchzug. Tagsüber, wenn die Temperaturen hoch klettern, sollte die Sonne nicht ungefiltert in die Zimmer scheinen. Verdunkeln Sie Fenster mit lichtdichten Markisen, Vorhängen oder Rollläden.

2. Versteckte Wärmequellen ausschalten

Schalten Sie versteckte Wärmequellen aus. Dazu gehören alle ungenutzten Netzteile und Elektro-Geräte im Standby-Betrieb.

3. Nasse Wäsche sorgt für Kühle

Einen senkenden Effekt auf die Zimmertemperatur hat auch das Trocknen von Wäsche. Die dabei entstehende Verdunstungskälte kühlt die Raumtemperatur etwas ab. Es entsteht jedoch auch eine höhere Luftfeuchtigkeit, die die gefühlte Temperatur steigen lassen kann. Probieren Sie für sich aus, was Ihnen angenehmer ist. Ein Teppich auf dem Boden speichert dagegen Wärme. Wenn Sie die Möglichkeit haben, räumen Sie den Teppichboden bei Hitze lieber weg.

4. Fenster gegen Hitze isolieren

Eine gute Gebäudedämmung und moderne Fenster mit Isolierverglasung sorgen für Kühlung. Im Sommer wird Wärme abgeschirmt, im Winter bleibt es innen warm. Auch die Farbe der Außenwände spielt eine Rolle. Sehr dunkle Wände erhitzen sich unter starker Sonneneinstrahlung auf bis zu 70 Grad, während weiße Wände nur etwa fünf Grad wärmer werden. Eine begrünte Fassade sorgt auch für Abkühlung, denn Pflanzen verdunsten permanent Wasser.

Vereine

Stegaurach

Die Grünen

Do., 07.08.25 18.30 Uhr „Offener grüner Treff auf dem Keller“, Waizendorfer Keller



FFW Stegaurach e.V.

Mehr Infos unter <https://stegaurach.feuerwehren.bayern/>



Termine für die Aktiven:

Sa., 02.08.25 17.30 Uhr Übung, Feuerwehrrhalle
Mo., 04.08.25 19.00 Uhr Technischer Dienst, Feuerwehrrhalle
Mo., 11.08.25 19.00 Uhr Übung, Feuerwehrrhalle
Fr., 29.08.25 18.00 Uhr Durchgang Strullendorf, Feuerwehrrhalle

Termine für die Kinderfeuerwehr:

im August kein Treffen der Kinderfeuerwehr



Termine für die Jugendfeuerwehr:

Fr., 08.08.25 18.00 Uhr Übung der Jugendfeuerwehr, Feuerwehrrhalle, Treffpunkt: 17.45 Uhr
Fr., 22.08.25 18.00 Uhr Übung der Jugendfeuerwehr, Feuerwehrrhalle, Treffpunkt: 17.45 Uhr



Gartenfreunde Stegaurach

So., 03.08.25 15.00 Uhr Sommerfest, Bürgersaal Stegaurach



Mitmach-Aktion für Kinder:
Wir basteln Vogelhäuschen!

Einladung Sommerfest der Gartenfreunde

Ein Fest für die ganze Familie

Bürgersaal Stegaurach
Sonntag
3. August 2025
ab 15 Uhr





- Genießen Sie den Nachmittag bei Kaffee und Kuchen sowie einer Auswahl fränkischer und sommerlicher Schmankerl
- Werner und Verena Scheer sorgen für die musikalische Umrahmung



Schützenverein „Hubertus“ 1956 e.V. Stegaurach



Schießzeiten

Sommerpause – kein Schießbetrieb im August –

Sportliches

06.08. – 10.08.25 Trainingslager mit Landesschützenmeisterpokal in Hochbrück
22.08. – 31.08.25 Deutsche Meisterschaft in Hochbrück

Teilnehmer und die gesonderten Trainingszeiten werden durch die Jugendleitung mitgeteilt.

Öffnungszeiten Gaststätte Schützenhaus:

Montag, Mittwoch und Freitag von 16.30 – 22.00 Uhr.

(Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.)

Spielvereinigung Stegaurach 1945 e.V.



Fußball

Trainingszeiten unserer Junioren-Mannschaften auf unserem Vereinsgelände:

G/F/E-Junioren	Dienstag und Donnerstag	17.30 - 18.30 Uhr
	Matthias Flieger	Tel. 0151 / 22378383
	Peter Greiner-Fuchs	Tel. 0157 / 74385005
Alte Herren	Donnerstag	18.00 - 19.30 Uhr
	Andreas Schmauser	Tel. 0177 / 9693506
	Manuel Hümmer	Tel. 0171 / 76320781

Interessierte Fußballer/innen – bitte einfach bei den Ansprechpartnern melden!

Fitness- und Gesundheitssport/Tanzsport

Folgende Sportstunden können wir aktuell in den Gymnastikräumen der SpVgg Stegaurach anbieten:

Montag:	17.30 - 19.30 Uhr	Funkengarde (Jahrgänge 2012 und älter)
	17.00 - 17.55 Uhr	Rücken-Fit mit Doris Ramer
	18.00 - 18.55 Uhr	Rücken-Fit mit Doris Ramer
Dienstag:	16.00 - 17.30 Uhr	Kindergarde (Jahrgänge 2017 und 2018)
	17.30 - 19.00 Uhr	Jugendgarde (Jahrgänge 2013 – 2015)
	19.00 - 20.00 Uhr	Konditionsgymnastik mit Doris Ramer (Aurachtal-Halle)
Donnerstag:	16.30 - 18.00 Uhr	Konfettigarde (Jahrgänge 2016 und 2017)
	17.00 - 17.55 Uhr	Rücken-Fit mit Annika Spill
	18.00 - 18.55 Uhr	Functional Fitness – Bauch, Beine, Po mit Annika Spill
	19.30 - 20.30 Uhr	Jazz-Dance mit Dagmar Englbauer
Freitag:	15.30 - 16.30 Uhr	Tanz-Bambinis (Jahrgänge 2019 – 2021)

Zusätzlich im Freien:

Montag: 08.30 - 09.30 Uhr Nordic Walking mit Carmen Schmuck

Unser Online-Kursplan:

- BBP mit und ohne Hilfsmittel (YouTube-Link) mit Désirée Dümmel
- Functional Fitness (YouTube-Link) mit Désirée Dümmel
- Intensiv Yoga (YouTube-Link) mit Désirée Dümmel
- sowie wöchentlich wechselnde Specials
- Functional Fitness via Zoom
- BodyWorkout mit und ohne Hilfsmittel via Zoom

Bei Interesse meldet Euch bitte bei Désirée Dümmel, Spartenleitung Fitness- und Gesundheitssport per Mail (desireemueller@web.de) oder WhatsApp (0176-80188310).



Tischtennis



WANN:
MITTWOCHS
VON 16.30 - 19.30 UHR

ORT:
AURACHTAL-HALLE
ELSTERWEG 1
96135 STEGAURACH

ANMELDUNG BEI:
JULIAN HEINRICH
INFO@TT-AKADEMIE.DE
0157 74387405



WWW.SPVGG-STEGAURACH.DE
SPVGG STEGAURACH 1945

www.spvgg-stegaaurach.de

Wanderfreunde Aurachtal e.V. 84 Stegaaurach



Veranstaltung: Volkswanderung

02./03.08. Olching
09./10.08. Schwarzenbach/ Saale
30./31.08. Kützbarg

Start: Poppenhausen

Wir bitten Sie, sich rechtzeitig zu informieren. Dies können Sie im Internet unter www.dvv-wandern.de.

Einige Wandervereine bieten weiterhin geführte Wanderungen an. Diese beginnen zu den jeweiligen Zeiten und werden von jemandem geleitet. Wir wissen nicht, ob die Wandertage kurzfristig abgesagt werden.

Geführte Wanderungen des Vereines:

Wanderfreunde Stegaaurach:

24.08.25 10.00 Uhr 6, 10 km
Start: TSG 05 in Bamberg

Wanderfreunde Leinburg und Umgebung:

02.08.25 09.00 Uhr 5, 10 km
Start: Wanderhütte Leinburg in Leinburg-Unterhaidelbach

TSV Küps:

03.08.25 09.30 Uhr 5, 12 km
Start: Biergarten, Wallweg in Küps
06.08.25 15.00 Uhr 5, 12 km
Start: Angersee in Bad Staffelstein
13.08.25 15.00 Uhr 5, 12 km
Start: Angersee in Bad Staffelstein
27.08.25 15.00 Uhr 5, 12 km
Start: Angersee in Bad Staffelstein

Wanderfreunde Kützbarg:

15.08.25 13.00 Uhr 6, 10 km
Start: Wanderhütte in Kützbarg

1. Nürnberger Volkslaufclub:

16.08.25 10.00 Uhr 5, 11 km
Start: Gasthaus Gumbrecht in Hessdorf
23.08.25 10.00 Uhr 5, 10 km
Start: Restaurant „Hopfenhaus Sauer“ in Röttenbach

Debring

Freiwillige Feuerwehr Debring e.V.



Termine für die Aktiven

So., 10.08.25 10.00 Uhr Übung der Aktiven
Mo., 18.08.25 19.00 Uhr Übung der Aktiven

Termine für die Jugendfeuerwehr

Fr., 08.08.25 18.00 Uhr Übung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde
Fr., 22.08.25 18.00 Uhr Übung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde

Interessierte (m/w/d) dürfen sich gerne bei unseren Jugendwarten Christian Langguth und Marcel Hümmer melden.

Telefon: 0951-93298377 (Anrufbeantworter)

E-Mail: jugend@feuerwehr-debring.de

Web: www.feuerwehr-debring.de/jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr in Debring ist ein Teil der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Stegaaurach. Jeder Ortsteil hat seine eigene Jugendgruppe, geübt wird aber zum größten Teil gemeinsam und das in jedem Ortsteil abwechselnd.

Termine für die Kinderfeuerwehr

im August Sommerpause

Vorschau Vereinstermine September

Sa., 06.09.25 13.00 Uhr Kirchweihbaum holen, Treffpunkt am Anger

Sa., 06.09.25 17.00 Uhr Kirchweihbaumaufstellen

Weitere Informationen, aktuelle Änderungen & Termine findest Du auf unserer Internetseite



www.feuerwehr-debring.de



Mühlendorf

Freiwillige Feuerwehr Mühlendorf



Jugendfeuerwehr

Fr., 08.08.25 18.00 Uhr Übung Jugendfeuerwehr
oder Fr., 22.08.25

(der Termin entscheidet sich aufgrund der Sommerferien spontan)

Haben wir Ihr Interesse geweckt und Sie würden gern Teil der Feuerwehr werden? Dann können Sie sich gerne an uns wenden.

Aktive Wehr: 1. Kommandant Lechner Hans-Georg,
Tel: 0151/12141432 oder kommandant@feuerwehr-muehlendorf.de

Jugend- und Kinderfeuerwehr: Jugendwart Heilmann Thomas,
Tel: 0151/41482696 oder jugend@feuerwehr-muehlendorf.de

Krieger- u. Soldaten- kameradschaft Mühlendorf u. Umgebung



Mo., 04.08.25 17.00 Uhr Kleinkaliber Schießen, Schießstand Schönbrunn
Mi., 13.08.25 17.45 Uhr Großkaliber Schießen, Kunigundenruh Bamberg
Fr., 29.08.25 18.00 Uhr Schützensprechstunde, Kabine SC Mühlendorf
Fr., 29.08.25 19.00 Uhr „Kriegerstammtisch“, Alter Recke Mühlendorf

Vorankündigung:

So., 07.09.25 14.00 Uhr NATO – Flohmarkt, Alter Recke Mühlendorf

Informationen unter: www.ksk-muehlendorf.de/
Anfragen / Buchungen: vorstand@ksk-muehlendorf.de
What's App / Tel.: 0152 33750430

Musikverein Mühlendorf e.V.

Fr., 15.08.25	10.00 Uhr	Prozession St. Jakob Bamberg
So., 17.08.25	17.30 Uhr	Memmelsdorfer Kerwa Unterhaltungsmusik
Do., 21.08.25	18.00 Uhr	75. Sandkerwa Unterhaltungsmusik Elisabethenkirche
Mo., 25.08.25	18.00 Uhr	75. Sandkerwa Hahnenschlag und Unterhaltungsmusik, Elisabethenkirche
Di., 26.08.25	19.30 Uhr	Passivenstammtisch (vereinsintern)



Die aktuellsten Informationen findet ihr auch auf unserer Homepage:
<http://musikverein-muehlendorf.de/>



QR Homepage



QR Facebook



QR Instagram

Sportclub „Zur Linde“ e.V. Mühlendorf

Aktuelle Infos unter:
www.sc-muehlendorf.de oder in den Vereinsausgangskästen

Folge uns auch auf Instagram: #scmuehlendorf



#SCMUEHLENDORF

Nordic-Walking

Jeden Samstag um 09.00 Uhr an der Bushaltestelle Grundschule Mühlendorf „Am Kellerberg“.
 Ansprechpartner für Neueinsteiger: Stefan Huber;
 Tel. 0152/33750430

Laufgruppe

Jeden Sonntag um 8.30 Uhr an der Kabine (Kirche Mühlendorf).
 Ansprechpartner für Neueinsteiger: Wolfgang Zech;
 Tel. 0152/26367682

Fußballabteilung

Training wöchentlich entweder Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag nach Absprache 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr auf dem Schulsportplatz in Mühlendorf
 Ansprechpartner für Neueinsteiger: Stefan Menrath;
 Tel. 0160/96275627

Aquafitness

Sommerpause bis zum Ende der Sommerferien

Rennradabteilung

Rennradtouren Samstag und/oder Sonntag nach Absprache.
 Treffpunkt am Backhäusla in Mühlendorf (Ecke Brückenstraße/ Lindenstraße)
 Ansprechpartner für Neueinsteiger: Robert Denzler;
 Tel. 01575/4159718

Waizendorf

Sportverein Waizendorf

Einladung zu den Verbandsspielen der 1. Mannschaft in der Kreisklasse am

So., 03.08.25	15.00 Uhr	SV Waizendorf – SG Lisberg/Trab.
So., 10.08.25	15.00 Uhr	SV Waizendorf – ASV Gaustadt
Sa., 16.08.25	15.00 Uhr	TSV Burgebrach 2 – SV Waizendorf
So., 24.08.25	15.00 Uhr	SV Waizendorf – DJK SV Sambach
So., 31.08.25	15.00 Uhr	SV Wachenroth – SV Waizendorf



und zu den Verbandsspielen der 2. Mannschaft in den A-Klasse 4

So., 03.08.25	12.45 Uhr	SV Waizendorf 2 – SG Kopp.Burgwindheim
So., 10.08.25	12.45 Uhr	SV Waizendorf 2 – SV Frank.Schönbrunn
So., 17.08.25	15.00 Uhr	TSV Burghaslach – SV Waizendorf 2
So., 24.08.25	12.45 Uhr	SV Waizendorf 2 – SV DJK Ampferbach
So., 31.08.25	15.00 Uhr	SC Prölsdorf – SV Waizendorf 2

Betreuer der Jugendmannschaften:

B-Jugend	Mathias Zeck	0179 2219658
C-1 Jugend	Matthias Müller	0175 2030601
	Holger Röhlig	0171 9353206
	Jürgen Röber	0176 38745172
C-2 Jugend	Stefan Strobler	0177 1751109
	Daniel Lehner	0176 64333639
C-3 Jugend	Patrick Hofmann	0170 3377531
	Volker Zunner	0152 31823345
D-1 Jugend	Uwe Gätschmann	0160 98944380
	Dierk Lümer	0152 03022363
	Marco Zankl	0177 1731681
D-2 Jugend	Oliver Becher	0176 70444574
	Stefan Reck	0151 22693386
	Michael Rieck	0151 11569897
D-3 Jugend	Grig Udrescu	0171 1277457
	Marian Christea	0152 25124647
E-1 Jugend	Christian Roth	0170 4520471
E-2 Jugend	Benjamin Lamm	0172 1307614
E-3 Jugend	Marc Schmitt	0151 19477695
	Marco Dornhöfer	0179 4597455
F-1/2 Jugend	Daniel SanFernandez	0152 52148690
	Max Neukum	0176 34623300
F-3 Jugend	Thomas Leutheuser	0176 41855364
	Florian Folger	0151 22698308
G-Jugend	Christian Ramer	0170 4228766
Bambinis	Hans Frank	0176 38059038

An alle Neueinsteiger!

Lust auf Fußball? Im Verein? Mit vielen gleichaltrigen Kindern? Ohne Druck? Nur der Spaß steht im Vordergrund! Dann kommt doch zu uns! Jeder darf bei uns mitspielen, Mädchen und Jungs.



Interessenten bitte nachstehende Nummern anrufen.

Ansprechpartner:	Hans Frank	0176 38059038
	Christian Roth	0170 4520471

Mo.,	19.00 Uhr	Damengymnastik , Ab sofort wieder Walken im Bruderwald Treffpunkt 19.00 Uhr Sportplatz Höfen (Leiterin: Michaela Karger, Tel. 0951 290579)
Do.,	19.00 Uhr	Kegelabteilung Donnerstag alle 14 Tage auf der Kegelbahn des SV Reundorf. Interessierte sind jederzeit willkommen. (Ansprechpartner Hildegard Schellenberger Tel. 0951 2836605)
Fr.,	15.45 Uhr	Kinderturnen , Aurachtalhalle Bei Ballspielen, Geräteturnen, Trampolin sowie beim Rennen und Toben haben alle viel Spaß. (Leiterinnen Anna Kupfer-Weinert, Kathrin Claus und Julia Ramer) Email: kinderturnen-svw@mail.de

Leichtathletikabteilung – SV Waizendorf

Kinderleichtathletik Schulsportanlage Stegaurach



Di., 15.45 – 17.00 Uhr	Jg. 2018 und 2019 Mareike Karl, Tel. 0176 63480831
Di., 15.45 – 17.10 Uhr	Jg. 2016 und 2017 Gaby Leibbrand, Tel. 290802 Marcus Leipold, Tel. 0171 7264847

Grundlagentraining Sportplatz Walsdorf

Di., 17.15 – 18.45 Uhr	Jg. 2012 – 2015
Fr., 16.45 – 18.15 Uhr	Jg. 2012 – 2015

Gaby Leibbrand Tel. 290802, Dominik Buck Tel. 0151 15252426,
 Eva Hillebrand Tel. 0178 8773866

**Rentnerin aus Stegaurach
 sucht ehrenamtliche Tätigkeit mit
 älteren Menschen. (Erfahrung vorhanden)
 Biete Unterstützung im Alltag an.**

Tel. 0177/4595816 | E-Mail: grothdoris@gmx.de

Anzeigen

**Pensionärin sucht eine
3-4 Zimmer Mietwohnung mit Balkon**
in Stegaurach bzw. näherer Umgebung.
Idealerweise ohne EBK und im EG oder 1. OG.

Tel. 0151/29112981

Helle 3-Zimmer-Wohnung mit Loggia in Stegaurach
76 qm, Erdgeschoss ab 01.10.25 zu vermieten.

KM 400,00 plus 200,00 NK

Bevorzugt an ruhige, ältere, alleinstehende Dame

Anfragen bitte an: wohnung96135@t-online.de

**Fliesen – Design
Stärk**

Fliesen, Mosaik und Naturstein

Rosenweg 2 · 96194 Walsdorf
Tel. 0 95 49/92 11 20 · Fax 0 95 49/92 11 22 · www.fliesen-staerk.de

Kaiser BESTATTUNGEN GmbH
Weil wir *anders* sind!

Wir suchen eine liebe Putzfeende
(Erschütternd, was man sich heutzutage für Wortschöpfungen einfallen lassen muss...)

für unsere 2 Ferienwohnungen in Mühlendorf

- Kinder sind willkommen und WLAN ist verfügbar.
- Die Zeiten können zwischen 10 und 16 Uhr frei eingeteilt werden.
- Um euch das Leben zu erleichtern haben wir Saug-/Wisch- und Fensterreinigungsroboter.
- Wir zahlen 16 Euro die Stunde und einen 45 Euro Tankgutschein im Monat.

Da ich weiß, wie schwer das Leben von Alleinerziehenden ist und wir alle sehr kinderlieb sind, würden wir uns sehr auf „Leben“ im Haus freuen.

Euer Sven von Kaiser Bestattungen

Sven Kaiser
Bestattungsfachkraft / Trauerbegleiter / Trauerredner /
Ausbilder / Demenzfreundlicher Bestatter /
Geschäftsführer / Autor

Kaiser Bestattungen
Brückenstraße 5 · 96135 Mühlendorf
Info@kaiser-bestattungen.com

JEDERZEIT FÜR SIE ERREICHBAR:
(0951) 30 12 55 81

Tagespflege in Frensdorf *rein ins Leben*



Tagsüber gut betreut und begleitet,
abends wieder zuhause in den eigenen vier Wänden.

Begegnung | Förderung | Pflege | Entlastung für pflegende Angehörige |
Alternative zum Umzug in ein Pflegeheim |
liebvolle und fachkundige Betreuung für pflegebedürftige Menschen

Tagespflege Am Seebach
Seeanger 7
96158 Frensdorf

T 09502 9258080
tagespflege-amseebach@dwbf.de

www.dwbf.de/tagespflege/frensdorf

Noch Plätze frei

Diakonie
**Bamberg-
Forchheim**

RadBahnhof



Verkauf - Werkstatt - E-Bike Manufaktur
SUPER SOMMER DEALS *

*solange der Vorrat reicht

Lagerhausstr. 10A | 96138 Burgebrach
09546 5936736 | www.rad-bahnhof.de



Sicherheitsfachgeschäft seit über 70 Jahren



- Einbruchschutz für Ihr Zuhause, Ihrer Firma
- Sofortdienst für Schließzylinder (z. B. Gleichschließung)
- Schließanlagen – mechanisch und elektronisch
- Nachbestellung für Ihre vorhandene Schließanlage (vieler Fabrikate)
- Tresore, Geldkassetten, Briefkästen
- Notöffnungen (zu unseren Öffnungszeiten)
- Gravuren, Warnschilder
- Rund um Schlüssel und Schloss
- Eigenes Ladengeschäft



Beratung, Reparaturen, Verkauf, Montage durch Fachmonteure.

Schlüsselzentrale Heim GmbH

nur Josephstr. 5, 96052 Bamberg | Tel. 09 51 / 2 77 65
Montag – Freitag 8.00 – 18.00 Uhr | www.Schluesssel-Heim.de



96135 Stegaaurach
Bamberger Str. 16 • Tel. 0951 - 702 70

www.schunder-bestattungen.de



SCHUNDER
BESTATTUNGEN

BRAUN
300s Series 3:

- Rasierer
- NiMH-Akku
- 3-fach Schersystem
- Schnelllade-Funktion
- wasserdichtes Gehäuse
- Schutzkappe
- Reinigungsbürste
- uvm.

**GENAU RICHTIG.
NEURONICS
WOCHEN.**

Aktion:
44€



Jetzt beraten lassen:

neuronic
LUDWIG
elektro- & netzwerktechnik

Am Sportplatz 6 | 96138 Burgebrach
Tel. 09546 920 920
www.ludwig-elektrotechnik.de
info@ludwig-elektrotechnik.de



ZUM JUBILÄUM MEHR ZEIT FÜR SIE!

**Die Sparkasse Bamberg feiert 200 Jahre – Ganz nah. Stark vor Ort.
Weil Nähe zählt: Seit 1. Juli 2025 haben wir länger für Sie geöffnet.**

Die neuen Öffnungszeiten im Überblick




200 Jahre
Ganz nah.
Stark vor Ort.



**Sparkasse
Bamberg**



OCHS
Sanitär- und Heizungstechnik GmbH

-Meisterbetrieb-
Geschäftsführer:
Dominik und Marcel Ochs

IHR PARTNER FÜR:

- Neuinstallationen
- Wartung von Gas- und Ölheizungen
- Komplettbäder
- Reparaturarbeiten
- Solaranlagen
- Wärmepumpen

Frankenstr. 25 · 96135 Stegaurach · **Tel. 0951/30 11 62 31**
ochs.sanitaer.heizung@gmail.com

seit 1949

FÖRTSCH
GMBH

- FASSADENRENOVIERUNG
- MALER- UND TAPEZIERARBEITEN
- INNEN- UND AUSSENPUTZ
- WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME (WDVS)
- EXKLUSIVE DÄMMPUTZE

Münchner Ring 21-23a · 96050 Bamberg · Tel. 0951 130454
www.malerbetrieb-foertsch.de

Unfall - was nun?

Rufen Sie uns an !
Qualitätsarbeit und -Service
haben einen Namen



Willi Güttler
UNFALLINSTANDSETZUNG
aller Fabrikate

Burgebrach · ☎ 0 95 46 / 59 39-0
Abhol- und Rückfahrservice

FLIEGENGITTERHERSTELLER

BÖHLEIN

Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

Roland Böhlein
96167 Königsfeld
☎ 0 92 07 / 5 28
info@boehlein-montagen.de

Haustüren ... von STAPF



Aluminium Haustüren



Seit über
30 Jahren
STAPF
Fenster · Türen · Wintergärten

www.stapf-gmbh.de
Hafenstraße 26 · 96052 Bamberg
Telefon 09 51 / 96 23 40

Qualität und Zuverlässigkeit sind unsere Stärken!

NEUE HAUSTÜREN 2025 Attraktiv · Solide · Sicher · Preiswert

www.ritzkowski-bauelemente.de

- Fenster und Haustüren
- Insektenschutz
- Rollläden für Neu- u. Altbau
- Markisen
- Innentüren
- Alle Montageleistungen
- Wartung und Reparaturen



Aluminium-Haustür-Modelle

Ritzkowski® Stefan Ritzkowski
Bauelemente 96175 Pettstadt

Ausstellung: Ohmstraße 13 - Geöffnet nach Terminvereinbarung!
Tel.: 09502 / 921140 · Fax: 09502 / 921141 · Mobil 01 71 / 9 90 18 06

Car-n-Bike Service GmbH
www.car-n-bike.de




Mechaniker GESUCHT

Seit 2006!
Motorrad
Vertragshändler!
Reparatur aller
Marken!

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Kfz-Mechatroniker (m/w/d).
Du hast Interesse an Autos und (evtl. auch) Motorrädern?
Du bist Kfz-Mechatroniker **oder** hast entsprechendes Interesse und Erfahrung?

Faire Bezahlung mit Urlaubs-/ Weihnachtsgeld/4 ½ Tage Woche (39 Std.)/keine Samstagsarbeit
Bewerbe dich bei uns. Wir freuen uns auf dich!

Wir kümmern uns um ihr Auto, Motorrad und Roller! Die Marke spielt dabei keine Rolle! Würzburger Straße 76, Bamberg (hinter der Aral Tankstelle), ☎ 0951/51935910

DU BIST DER HAMMER?!

Wir haben die Baustelle dazu!

KOMM ZU UNS ALS **ANLAGEN MECHANIKER SHK** (M/W/D)

Wir sind ein bodenständiges, freundliches Handwerksunternehmen mit dem Herz am rechten Fleck – und dem Werkzeug am richtigen Ort. Seit knapp 40 Jahren bringen wir Bäder zum Glänzen, Heizungen zum Laufen und Kunden zum Lächeln. Jetzt brauchen wir DICH.

Wenn du

Anlagenmechaniker SHK bist,
bei Rohren, Dichtungen und Ventilen nicht gleich rot siehst
Pläne nicht nur lesen kannst, sondern auch verstanden hast, worum es geht
Humor hast, zuverlässig, ordentlich und teamfähig bist.
Egal ob Berufseinsteiger oder alter Hase – Hauptsache, du kannst anpacken!

Was du bei uns machst:

Installation von Sanitär- und Heizungsanlagen
Arbeiten auf Baustellen – Abwechslung garantiert!

Dein Start bei uns in Voll- oder Teilzeit:

So schnell wie deine Werkzeugkiste griffbereit ist.

Was du davon hast:

Urlaubs- und Weihnachtsgeld – weil du's verdienst
JobRad – du entscheidest: Rennrad, E-Bike oder stylisches Mountainbike
Getränke for free – von Wasser bis Kaffee, alles was läuft – außer Alkohol ;-)
Top-Werkzeug und moderne Arbeitskleidung – kein verrosteter Krempel
Ein Team, das dich nicht hängen lässt – sondern unterstützt.

Und jetzt?

Du willst nicht mehr jeden Tag in einem Job verbringen, der dich kalt lässt?
Dann bewirb dich jetzt. Wir freuen uns auf dich!



WILFRIED MÜLLER HEIZUNG UND SANITÄR GMBH CO. KG

STEINWEG 20 - 96135 STEGAURACH / OT UNTERAURACH

TEL.: 0951 - 29 69 4 0

INFO@HAUSTECHNIK-W-MUELLER.DE

Ihr Spezialist für:
Kinderoptometrie
Nachttragelinsen



Ihr Spezialist für:
„Gleitsichtlinsen“
Winkelfehlsichtigkeit u.v.m.

WICHTIGE INFORMATION:

Wir von Optik Demmler haben uns von Herrn Rahnaward getrennt

Trotz Aufforderung weigert sich Herr Rahnaward, den Text von seiner Internet Seite zu nehmen (Stand 18.07.2025).

„Bald verabschieden wir uns vom vorübergehenden Namen Optik Demmler 2.0 GmbH und werden offiziell Gilga Optik GmbH!“ Die Namensänderung fand Ende April 2025 statt.

Es ist ihm nicht gestattet, unseren Namen weiterhin zu verwenden. Des Weiteren stehen Pflegeprodukte mit dem Optik Demmler-Logo im Schaufenster von Gilga Optik.

Daher ist es uns wichtig, alle Kunden darüber zu informieren, dass Herr Rahnaward derzeit keinen Meistertitel besitzt und in der Optik Meisterpflicht herrscht und wir von Optik Demmler in keinerlei Verbin-



dung oder Haftung zu bzw. für Gilga Optik in Burgebrach stehen.

Der Meisterbetrieb
Optik Demmler
befindet sich in Bamberg,
Franz-Ludwig-Straße 5d.

Optik Demmler freut sich auf euren Besuch!

Ihr
Sven Kaiser
 von Kaiser Bestattungen GmbH

BESTATTUNGSFACHKRAFT /
 TRAUERBEGLEITER / TRAUERREDNER /
 AUSBILDER / DEMENZFREUNDLICHER
 BESTATTER / GESCHÄFTSFÜHRER/ AUTOR

und
Christian Vogel
 von Optik Demmler
 DIPLOM AUGENOPTIKER/
 OPTOMETRIST (FH), MASTER OF SCIENCE
 IN AUGENOPTIK/OPTOMETRIE



80 JAHRE

XXXLutz

JUBILÄUM

Mindestens
35%^{1) + S)}
mit Freundschaftskarte
zusätzlich



2) + S)

Ausgenommen:
siehe S)
sowie in dieser
Werbung
angebotene
Ware

AUF
FAST

ALLE

- | | | | | |
|--|---|--|---|--|
| ☒ Möbel | ☒ Matratzen | ☒ Leuchten | ☒ Heimtextilien | ☒ Baby-Exklusivmarken |
| ☒ Küchen | ☒ Gardinen | ☒ Teppiche | ☒ Babyzimmer | ☒ Haushaltswaren & Accessoires |

EXKLUSIV FÜR FREUNDSCHAFTSKARTENINHABERINNEN UND -INHABER

Für Druckfehler keine Haftung. Artikel im Online Shop immer zum Freundschaftskartenpreis - unabhängig jeglicher Rabattaktionen. Marktplatz-Verkäufer/Drittanbieter sind von allen Aktionen ausgenommen. Die XXXLutz Möbelhäuser, Filialen der BDSK Handels GmbH & Co. KG, Mergentheimer Straße 59, 97084 Würzburg. Angebote gültig bis 02.08.2025.
1) Exklusiv für Freundschaftskarteninhaberinnen und -inhaber auf gekennzeichnete Artikel. Ausgenommen: siehe S).
Gültig bis mindestens 02.08.2025. 2) Exklusiv für Freundschaftskarteninhaberinnen und -inhaber. Gültig auf gekennzeichnete Artikel. Ausgenommen: siehe S). Soweit anwendbar. Kombination mit dem 35%-Freundschaftskartenpreis möglich, darüber hinaus keine weiteren Konditionen möglich. Gültig bis mindestens 02.08.2025. Baby-Exklusivmarken: Jimmy Lee, My Baby Lou, Avelia und Patinno. S) Gültig bei Neuaufträgen. Ausgenommen: Artikel in dieser Werbung, in der Ausstellung als „Bestpreis“/„Bester Preis“ gekennzeichnete Artikel, Blomus, Boxxx, Depot, Elle Decoration, JAB, Joop! Teppiche, Leifheit, Musterring, Paidi, Soehnle, Tilo, Tom Tailor Teppiche und Vorwerk, bereits reduzierte Ware, Saisonartikel, Badzubehör, Elektro-Kleingeräte, Gutscheinkauf und Bücher. Bei XXXLutz in Blankenburg keine Baby-Artikel platziert, aber bestellbar. Keine Barauszahlung.



57x in
Deutschland!



© XXXLutz Marken GmbH

Mein Möbelhaus.
Mein xxxlutz.de

XXXLutz